

Die Dynamisierung von Alterseinkommen

DRV-Schriften Band 104 · Die Dynamisierung von Alterseinkommen

Deutsche Rentenversicherung



Herausgeber:
Deutsche
Rentenversicherung
Bund

FNA

Forschungs-
Netzwerk
Alterssicherung

Band 104 – Oktober 2014

DRV Schriften

HERAUSGEBER: DEUTSCHE RENTENVERSICHERUNG BUND

**Die Dynamisierung von Alterseinkommen
– Chancen und Risiken eines neuen
Mischungsverhältnisses staatlicher,
betrieblicher und privater Alterssicherung –
(Income Dynamics in Old Age – IDA)**

**Die Dynamisierung von Alterseinkommen – Chancen und Risiken
eines neuen Mischungsverhältnisses staatlicher, betrieblicher und
privater Alterssicherung – (Income Dynamics in Old Age – IDA)**

Endbericht an das Forschungsnetzwerk Alterssicherung (FNA)
der Deutschen Rentenversicherung Bund

Autoren: Prof. Dr. Uwe Fachinger
Prof. Dr. Harald Künemund
Katharina Unger
Hellen Koch
Prof. Dr. Winfried Schmähl
Dr. Elma Laguna

INHALTSVERZEICHNIS¹

1.	Problemstellung	9
2.	Theoretisch-konzeptionelle Analyse	12
2.1	Die Dynamisierung in der ersten Schicht	12
2.1.1	Die allgemeine Rentenversicherung	12
2.1.2	Die knappschaftliche Rentenversicherung	17
2.1.3	Die Alterssicherung der Landwirte	17
2.1.4	Die Berufsständische Versorgung	17
2.1.5	Die Beamtenversorgung	18
2.1.6	Die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung	20
2.1.7	Die Entwicklung des Einkommensniveaus in unterschiedlichen Alterssicherungssystemen	22
2.2	Die Dynamisierung in der zweiten Schicht	22
2.2.1	Die betriebliche Altersversorgung	22
2.2.2	Die Zusatzversorgung für Arbeiter und Angestellte des öffentlichen Dienstes	27
2.2.3	Die zertifizierte und geförderte private Alterssicherung gemäß Altersvermögensgesetz	27
2.2.3.1	Der Altersvorsorgevertrag	27
2.2.3.2	Der Basisrentenvertrag	29
2.3	Die Dynamisierung in der dritten Schicht	29
3.	Quantitative Analysen	34
3.1	Daten	34
3.2	Ergebnisse	36
3.2.1	Auswertungen der Daten der amtlichen Statistik und der Institutionen der Regelsicherung	36
3.2.2	Auswertungen des Sozio-oekonomischen Panels	40
3.2.2.1	Querschnittanalyse	40
3.2.2.1.1	Allgemeine Analysen	40
3.2.2.1.2	Alterseinkünfte der Gruppe der Hocheinkommensbezieher	46

¹ Es handelt sich um ein Gemeinschaftswerk, wobei die Federführung der einzelnen Kapitel wie folgt aufgeteilt wurde: Kapitel 1 Uwe Fachinger, Harald Künemund und Katharina Unger, Kapitel 2 Katharina Unger, Kapitel 3 Harald Künemund und Elma Laguna (unter Mitarbeit von Katharina Unger bei Kapitel 3.3) sowie Kapitel 4 Hellen Koch, Katharina Unger und Uwe Fachinger, Kapitel 5 Uwe Fachinger und Winfried Schmähl.

3.2.2.1.3	Kombinationen von Alterseinkünften	46
3.2.2.2	Kohortenanalyse	50
3.2.2.3	Gewährleistung des Niveaus der materiellen Absicherung	55
3.3	Schlussfolgerungen	61
4.	Qualitative Analyse	63
4.1	Hintergrund	63
4.2	Das inhaltliche und methodische Vorgehen	63
4.2.1	Grundlegende Fragestellungen	63
4.2.2	Methodenwahl und Interviewleitfaden	64
4.3	Auswahl der Experten	64
4.4	Ergebnisse	68
4.4.1	Die private Altersversorgung	68
4.4.1.1	Die gegenwärtige Praxis – die Überschussbeteiligung	68
4.4.1.2	Das Problembewusstsein der Kunden	70
4.4.1.3	Gedankenspiele – gibt es Alternativen?	70
4.4.1.4	Veränderungen der gesetzlichen und institutionellen Rahmenbedingungen .	71
4.4.2	Die betriebliche Altersversorgung	72
4.5	Schlussfolgerungen	72
5.	Fazit	73
6.	Anhang	75
7.	Literatur	76

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1: Die Auswirkungen des Zusammenspiels der drei Schichten der Alterssicherung auf die Alterseinkünfte eines alleinstehenden Ruheständlers	10
Abbildung 2: Das Drei-Schichten-Modell des deutschen Alterssicherungssystems und seine Dynamisierung	13
Abbildung 3: Die Anpassung der Bruttorenten in den alten Ländern, Zeitraum 1959 bis 2010, in v. H.	15
Abbildung 4: Die Anpassung der Bruttorenten in den neuen Ländern, Zeitraum 1991 bis 2010, in v. H.	16
Abbildung 5: Rentenanpassungen in den berufsständischen Versorgungswerken, Zeitraum 2001 bis 2010, in v. H.	18
Abbildung 6: Entwicklung der Löhne, Preise sowie des Mischindex, Deutschland, Zeitraum 1991 bis 2011, in v. H.	21
Abbildung 7: Durchführungswege der betrieblichen Altersversorgung	23
Abbildung 8: Zusageformen in der betrieblichen Altersversorgung	24
Abbildung 9: Übersicht über die Rentenanpassungsausgestaltung in der betrieblichen Alterssicherung	25
Abbildung 10: Rentenverläufe mit gleichem Barwert (feste Diskontrate 2,25 v. H.) bei unterschiedlicher Dynamisierung und gleicher Laufzeit von n = 20 Jahren	28
Abbildung 11: Die Geldanlage der privaten Haushalte nach Anlagearten im Jahr 2009 in Prozent	30
Abbildung 12: Die Entwicklung des Rechnungszinssatzes in der Lebensversicherung (1995 bis 2013, in v. H.)	32
Abbildung 13: Die Renten-, Lohn- und Preissteigerungen in Westdeutschland, 1959 bis 2010, in v. H.	37
Abbildung 14: Realeinkommensentwicklung in Regelsicherungssystemen, Gesamtdeutschland, 1991 bis 2010, in v. H. (ohne Einmalzahlungen bei der Beamtenversorgung)	38
Abbildung 15: Realeinkommensentwicklung in Regelsicherungssystemen, Gesamtdeutschland, 2002 bis 2010, in v. H. (ohne Einmalzahlungen bei der Beamtenversorgung)	39
Abbildung 16: Median der Alterseinkünfte, nominale Werte	41
Abbildung 17: Durchschnittliche Zahlbeträge von Rentenzugangskohorten, Deutschland, nominale Werte	42
Abbildung 18: Durchschnittliche Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung in Euro pro Monat nach Geschlecht, SOEP und Rentenstatistik der Deutschen Rentenversicherung Bund	43

Abbildung 19: Ruhegehälter aus der Beamtenversorgung, in Euro pro Monat nach Geschlecht	44
Abbildung 20: Einkünfte aus der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes (VBL) sowie aus den anderen Formen der betrieblichen Altersversorgung, in Euro pro Monat nach Geschlecht	45
Abbildung 21: Median der Alterseinkünfte der Hocheinkommensbezieher, nominale Werte	47
Abbildung 22: Medianwerte der Alterseinkünfte nach verschiedenen Kombinationsformen, gewichtet, Zeitraum 1991 bis 2001	49
Abbildung 23: Medianwerte der Alterseinkünfte von verschiedenen Kombinationsformen, gewichtet, Zeitraum 2003 bis 2012	49
Abbildung 24: Median der Alterseinkünfte der Geburtskohorte 1927 bis 1932, nominale Werte, Längsschnitt, balancierte Daten	53
Abbildung 25: Median der Alterseinkünfte der Geburtskohorte 1938 bis 1943, nominale Werte, Längsschnitt, balancierte Daten	53
Abbildung 26: Median der Alterseinkünfte der Geburtskohorte 1927 bis 1932 sowie 1938 bis 1943, nominale Werte, Längsschnitt, balancierte Daten	54
Abbildung 27: Alterseinkünfte aus der Stichprobe der Hocheinkommensbezieher, in Euro pro Monat, balancierte Daten, 2003 bis 2012	54
Abbildung 28: Relative Einkommenspositionen verschiedener Alterseinkünfte	57
Abbildung 29: Relative Einkommenspositionen von Alterseinkünften verschiedener Kombinationsformen, gewichtet, Zeitraum 1991 bis 2001	58
Abbildung 30: Relative Einkommenspositionen von Alterseinkünften verschiedener Kombinationsformen, gewichtet, Zeitraum 2003 bis 2012	59
Abbildung 31: Relative Positionen der Alterseinkünfte der Geburtskohorte 1927 bis 1932, nominale Werte, Längsschnitt, balancierte Daten	60
Abbildung 32: Relative Positionen der Alterseinkünfte der Geburtskohorte 1938 bis 1942, nominale Werte, Längsschnitt, balancierte Daten	61

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1:	Die Entwicklung der Rentenanpassungsverfahren	14
Tabelle 2:	Absenkungsschritte des Versorgungsniveaus aus Anlass des Versorgungsänderungsgesetzes 2001	20
Tabelle 3:	Gründe für einen positiven Vermögensbestand am Lebensende	31
Tabelle 4:	Angaben zu Alterseinkünften im Sozio-oekonomischen Panel, 1986 bis 2012	36
Tabelle 5:	Anzahl an Personen mit spezifischen Rentenarten, Deutschland, 1991 bis 2001	48
Tabelle 6:	Anzahl an Personen mit spezifischen Rentenarten, Deutschland, 2003 bis 2012	48
Tabelle 7:	Geburtskohorte 1927 bis 1932, sozio-ökonomische Merkmale	51
Tabelle 8:	Geburtskohorte 1938 bis 1943, sozio-ökonomische Merkmale	52
Tabelle 9:	Hocheinkommenspanel, sozio-ökonomische Merkmale, Anzahl	55
Tabelle 10:	Entwicklung von Verbraucherpreisindizes	56
Tabelle 11:	Interviewleitfaden	65
Tabelle 12:	Kontaktierte Versicherungsunternehmen	68
Tabelle 13:	Der Wertverlust von 500 Euro bei einer durchschnittlichen Inflationsrate von 0 bis 10 v. H. in einem Zeitraum von 5 bis 50 Jahren	75

1. Problemstellung²

Vor dem Hintergrund des demografischen und erwerbsstrukturellen Wandels und den damit verbundenen Finanzierungsproblemen der gesetzlichen Alterssicherungssysteme ist in Deutschland ein Paradigmenwechsel vollzogen worden, wobei den ergänzenden Systemen der betrieblichen und insbesondere der privaten Altersvorsorge eine stärkere Bedeutung zugewiesen wurde. Die Gewährleistung des Niveaus der materiellen Absicherung im Alter hängt in der Folge von dem Zusammenspiel dieser drei Schichten des Alterssicherungssystems ab.

Grundsätzlich ist damit zwar keine neue Situation entstanden, da sich die Alterseinkünfte auch bisher für einen Teil der ehemaligen Erwerbstätigen beispielsweise aus Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung (GRV) sowie der betrieblichen und privaten Altersvorsorge zusammensetzten. Es ist bislang aber unbekannt, ob und inwieweit das Leistungsniveau dieser „Mischungen“ im Zeitablauf bei unterschiedlichen Anpassungen der Teilleistungen aufrechterhalten werden kann.

Während im Zentrum der Diskussion die Erstberechnung der Leistungen beim Übergang in die nachberufliche Phase stand, wurde die Entwicklung während des weiteren Leistungsbezuges nahezu vollständig „übersehen“.³ Aus sozial- und verteilungspolitischer Sicht ist dies problematisch, da sich die Teilsysteme der Alterssicherung nicht nur bei der Erstberechnung der Leistungen, sondern auch bei der Dynamisierung der einmal zuerkannten Leistungen unterscheiden.⁴ Da die Leistungen nicht aufeinander abgestimmt sind, ändert sich die materielle Situation in der Nacherwerbsphase im Vergleich zum Zeitpunkt des Erstbezuges. Es ist daher unklar, inwiefern die sogenannte „Rentenlücke“⁵ die sich nicht nur durch das niedrigere Rentenniveau beim Rentenzugang ergibt, sondern sich während der Rentenbezugsphase infolge der Reduzierung des allgemeinen Rentenniveaus sukzessive vergrößert, in der Nacherwerbsphase durch die Anpassungen der Leistungen

aus der betrieblichen und privaten Altersvorsorge ausgeglichen wird.

Die Notwendigkeit einer Dynamisierung von Alterseinkünften sei exemplarisch anhand des folgenden Beispiels erläutert: Ein Geldbetrag von 500 Euro ist bei einer jährlichen durchschnittlichen Inflation von 2 v. H. nach zehn Jahren 82,04 v. H., nach zwanzig Jahren 67,30 v. H. und nach dreißig Jahren noch fast die Hälfte, nämlich 55,21 v. H., wert (vgl. Tabelle 13 im Anhang). Wenn einer 37-jährigen Person bei Vertragsabschluss mit einem privaten Rentenversicherer eine lebenslange monatliche Rente in Höhe von 500 Euro, zahlbar ab dem 67. Lebensjahr, zugesagt wird, dann genügt bereits eine jährliche Inflationsrate von 2 v. H., um diesen Betrag bei Übergang in den Ruhestand wertmäßig auf nahezu die Hälfte (55,21 v. H.) sinken zu lassen. Tatsächlich besitzt die Rente zu diesem Zeitpunkt nur noch einen realen Wert von 277 Euro, weil bereits während der Anwartschaftszeit ein Kaufkraftverlust erfolgte. Wenn die monatliche Rentenzahlung zudem auch im weiteren Verlauf des Leistungsbezugs nicht dynamisiert wird, dann liegt ihr Realwert durch die Wertminderung nur noch in einem geringen Verhältnis zur nominellen Leistung. Sofern Renten nominell konstant,

² Dieser Bericht basiert auf dem gleichnamigen Forschungsprojekt. Das Forschungsprojekt wäre ohne die finanzielle Förderung des Forschungsnetzwerkes Alterssicherung der Deutschen Rentenversicherung Bund nicht möglich gewesen. Dafür danken wir dem Forschungsnetzwerk und insbesondere Herrn Dr. Faik und Herrn Dr. Köhler-Rama für die Unterstützung und erfolgreiche Zusammenarbeit sowie den Teilnehmerinnen und Teilnehmern diverser Tagungen und Workshops für ihre hilfreichen Kommentare.

³ So beachten z. B. Jäger (2007), Deutsche Bank Research (2005), Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung (2011), S. 70 ff., Werding et al. (2007), Wissenschaftlicher Beirat beim Bundesministerium der Finanzen (2001), insbesondere S. 98 ff., Breyer (2010), Börsch-Supan et al. (2010), Börsch-Supan (2005) oder Bundesregierung (2001) derartige Aspekte überhaupt nicht. Aus sozial- und verteilungspolitischer Sicht sind deren Schlussfolgerungen daher als problematisch und teilweise fehlerhaft anzusehen. Sie vernachlässigen die durch die Rentenreformen verursachten Schwierigkeiten für die Altersvorsorge und zeigen wesentliche Aspekte der eigentlichen Problematik nicht auf. Zu den wenigen Ausnahmen gehören Faik/Köhler-Rama (2009), Hauser (2009), Krupp (2002) sowie Whitehouse (2009a, b).

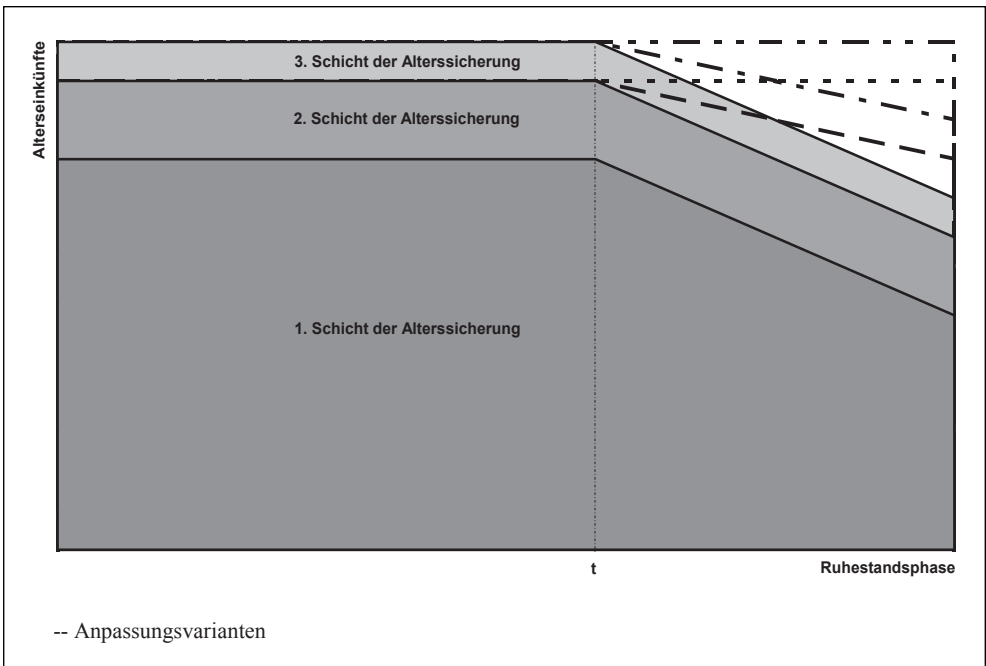
⁴ Kröger (2011), S. 386 ff.

⁵ Deutsche Bank Research (2005).

also gleichbleibend sind, mindert sich ihr Wert laufend und zwar umso stärker, je länger der Entwertungszeitraum und je höher die Preisniveausteigerung ist. Diesem Zustand kann vorgebeugt werden, wenn eine Dynamisierung der Leistungen bei Erstberechnung und während des weiteren Leistungsbezugs erfolgt. So könnte im obigen Beispiel zumindest ein Realwertverlust der Rente vermieden werden, wenn diese zum Leistungszeitpunkt in Höhe der bis dahin erfolgten Preisniveausteigerung dynamisiert wird und im weiteren Ruhestandsverlauf eine jährliche Anpassung in Höhe der Inflationsrate erfolgen würde. Grundsätzlich ist zwar die Dynamisierung der Leistungen in allen Teilsystemen der Alterssicherung vorgesehen, allerdings ist ihre Ausgestaltung zwischen und innerhalb der

Systeme völlig unterschiedlich. Um das Sicherungsniveau im Zeitablauf konstant halten zu können, wäre aber eine gegenseitige Kompensation bei Veränderungen in den Leistungshöhen erforderlich. In der nachfolgenden Abbildung 1 wird dieser Sachverhalt anhand eines fiktiven Beispiels dargestellt. Im Beispiel bezieht der Ruheständler während der Ruhestandsphase im Zeitablauf konstante Leistungen aus einem der Regelsysteme der ersten Schicht der Alterssicherung. Ergänzend erhält der Ruheständler Leistungen aus der zweiten und dritten Schicht der Alterssicherung, die ebenfalls im Zeitablauf konstant sind. Sofern keine allgemeine Einkommensveränderung erfolgt oder Preisänderungen stattfinden, ändert sich die materielle Situation des Ruheständlers nicht.

Abbildung 1: Die Auswirkungen des Zusammenspiels der drei Schichten der Alterssicherung auf die Alterseinkünfte eines alleinstehenden Ruheständlers



Quelle: Eigene Darstellung.

Ab dem Zeitpunkt t treten allgemeine Einkommens- oder Preiserhöhungen in der Volkswirtschaft auf, doch erfolgt keine Anpassung der Leistungen in der ersten Schicht der Alterssicherung, mit der Konsequenz, dass relative Einkommensverluste eintreten und die reale Kaufkraft sinkt. Wird diese Leistungsreduzierung weder durch entsprechend höhere Bezüge aus der zweiten oder aus der dritten Schicht der Alterssicherung aufgefangen, kann die materielle Position des Ruheständlers im weiteren Lebensverlauf nicht mehr aufrechterhalten werden.

Anders verhält es sich, wenn ein Ausgleich der Leistungsreduzierung durch eine entsprechende Leistungserhöhung in einer der anderen beiden Schichten, wie etwa durch eine Anpassung der betrieblichen Alterssicherung, herbeigeführt wird, die über die allgemeine Einkommens- oder Preiserhöhung hinausgeht. In diesem Fall würde sich *ceteris paribus* die materielle Situation des Ruheständlers nicht verändern. Diese Basisvarianten lassen sich beliebig kombinieren. So wäre beispielsweise auch eine gemeinsame Leistungserhöhung der ergänzenden Systeme denkbar.

Da die Dynamisierungen der einzelnen Systeme nicht aufeinander abgestimmt werden, also beispielsweise eine Leistungsreduzierung in einem System nicht automatisch zu einer Leistungserhöhung in einem anderen System führt, kann die Aufrechterhaltung eines Absicherungsniveaus nicht fraglos als gewährleistet angesehen werden. Aufgrund des fehlenden Ausgleichseffektes hat allein schon eine Leistungsreduzierung in einer der drei Schichten der Alterssicherungssysteme Auswirkungen auf die Einkommenssituation der davon betroffenen Ruheständler. Zur sozial- und verteilungspolitischen Beurteilung von Alterssicherungssystemen stellen sich daher die Fragen,

1. ob und inwieweit eine Dynamisierung erfolgt,
2. falls ja, nach welchen Kriterien sich diese richtet, und
3. welche Auswirkungen sich hinsichtlich der Höhe der Alterseinkünfte ergeben.

Ob und inwieweit sich hieraus sozial- und verteilungspolitische Probleme ergeben, ist bislang nicht untersucht worden. Es liegen keine hinreichenden empirischen Erkenntnisse darüber vor, ob und in welchem Umfang eine Dynamisierung der die Regelsicherung ergänzenden (und seit dem Paradigmenwechsel teilweise auch ersetzenden) Alterseinkünfte in Deutschland erfolgt. Die Auswirkungen zum Beispiel der zunehmenden Relevanz privater Alterssicherung für die Lebensstandardsicherung im Verlauf der Rentenbezugsphase sind daher unklar. Selbst theoretische Analysen zur Dynamisierung von Alterseinkünften, in denen die institutionellen Regelungen adäquat berücksichtigt wurden, sind für Deutschland bisher nicht vorgelegt worden. Es scheint beinahe, als hätte man diesen außerordentlich relevanten Aspekt bei der Diskussion um die Neugestaltung der Alterssicherung tatsächlich übersehen und faktisch die Alterssicherung – über die Rentenbezugszeit betrachtet und insbesondere in Anbetracht eines oft im hohen Alter steigenden Versorgungsbedarfs – zunehmend unzureichend und insgesamt unsicherer gestaltet. Insofern fehlt unseres Erachtens bislang ein ganz wesentlicher Aspekt in der Diskussion, nämlich die Entwicklung der Alterseinkommen in der Rentenbezugsphase. Die Berücksichtigung der Dynamisierung ist umso relevanter,

- je länger die Bezugsdauer der Rente ist (je weiter die Lebenserwartung *ceteris paribus* steigt),
- je stärker sich die Löhne während der Bezugsphase verändern,
- je stärker der Kaufkraftverlust während der Bezugsphase ist
- sowie je höher der Anteil der Komponenten im Sicherungsmix ist, die nicht oder nicht adäquat dynamisiert sind.

Vor diesem Hintergrund hat das Forschungsprojekt „Die Dynamisierung von Alterseinkommen“ das Ziel, sowohl theoretisch-konzeptionell die generellen Möglichkeiten der Dynamisierung von Alterssicherungseinkünften als auch mithilfe der Analyse empirischer Daten die Wirkungen

verschiedener Dynamisierungsvarianten zu untersuchen. Ausgangspunkt sind die Chancen und Risiken neuer Mischungsverhältnisse von Alterssicherungseinkünften, die neben den gesetzlichen Regelsystemen und der betrieblichen Altersversorgung zunehmend auch private Alterssicherung einbeziehen. Neben der Gewinnung grundlegender neuer Erkenntnisse zur konzeptionellen Ausgestaltung von Alterssicherungssystemen sollen durch das Projekt Informationen zur Anpassung und Weiterentwicklung der Alterssicherungssysteme in Deutschland bereitgestellt werden.

2. Theoretisch-konzeptionelle Analyse

Nach dem Alterseinkünftegesetz (AltEinkG)⁶, das auf dem Konzept der Sachverständigenkommission zur Neuordnung der steuerrechtlichen Behandlung von Altersvorsorgeaufwendungen und Altersbezügen beruht,⁷ soll die Alterssicherung nach dem sogenannten Drei-Schichten-Modell erfolgen. Demnach besteht die Alterssicherung aus der Basisversorgung (erste Schicht), der Zusatzversorgung (zweite Schicht) und Kapitalanlageprodukten (dritte Schicht). Die Zugehörigkeit der einzelnen Altersvorsorgeprodukte zu einer Schicht richtet sich nach steuerrechtlichen Gesichtspunkten.⁸

Die Ergebnisse unserer Analysen des Status quo der institutionellen Ausgestaltung und der gesetzlichen Regelungen zeigen, dass das Mehrschichtsystem in Deutschland als paradigmatisches Beispiel eines Alterssicherungssystems betrachtet werden kann, in dem die Ausgestaltung der Dynamisierung zwischen und innerhalb der Schichten völlig unterschiedlich ausfällt.⁹ Abbildung 2 auf Seite 13 gibt einen Überblick über die Struktur des Alterssicherungssystems in Deutschland und die gesetzlichen Regelungen zur Dynamisierung. Darunter fallen öffentlich-rechtliche, betriebliche und privatrechtliche Systeme mit differenzierter Struktur und Zielsetzung, die – abhängig davon, welcher Schicht sie zuzuordnen sind – sich ergänzen oder miteinander konkurrieren.

2.1 Die Dynamisierung in der ersten Schicht

Zur ersten Schicht der Alterssicherung gehören Leistungen, die durch Beiträge im Rahmen einer obligatorischen Absicherung bei einem gesetzlichen oder privaten Versorgungsträger erworben wurden und die frühestens ab dem 60. Lebensjahr lebenslang gewährt werden dürfen. Zudem dürfen die erworbenen Ansprüche nicht vererblich, nicht übertragbar, nicht verleiherbar, nicht veräußerbar und nicht kapitalisierbar sein. Die erste Schicht stellt prinzipiell eine obligatorische Regelversorgung dar und umfasst ausschließlich personenbezogene Leistungen aus den Berufsständischen Versorgungswerken, der Alterssicherung der Landwirte, der gesetzlichen Rentenversicherung (GRV) und der Beamtenversorgung.

Wird die nach dem Fürsorgeprinzip ausgestaltete bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter als Obligatorium betrachtet, so kann diese der ersten Schicht zugeordnet werden. Da diesen Leistungen allerdings keine Vorleistungen zugrunde liegen – sie demnach nicht nach dem Leistungs-Gegenleistungs-Prinzip ausgestaltet sind –, kann die Grundsicherung auch als eigene Schicht angesehen werden.

⁶ Gesetz zur Neuordnung der einkommensteuerrechtlichen Behandlung von Altersvorsorgeaufwendungen und Altersbezügen (Alterseinkünftegesetz – AltEinkG) vom 5. Juli 2004 (BGBl. I, Nr. 33, S. 1427).

⁷ Ausführlich Sachverständigenkommission zur Neuordnung der steuerrechtlichen Behandlung von Altersvorsorgeaufwendungen und Altersbezügen (2003).

⁸ Prinzipiell soll bei der steuerrechtlichen Behandlung von Altersvorsorgeprodukten zur nachgelagerten Besteuerung, also der Besteuerung der Leistungen in der Auszahlungsphase, übergegangen werden. Hinter diesem Ziel steht der Grundgedanke, dass die nachgelagerte Besteuerung den Erwerbstätigen in der Ansparphase ein im Vergleich zur vorgelagerten Besteuerung höheres Einkommen ermöglicht, welches wiederum für die Altersvorsorge verwendet werden kann. Zudem fällt die progressive Wirkung des Einkommensteuertarifs typischerweise in der Auszahlungsphase geringer aus, weil das zu versteuernde Einkommen im Ruhestand üblicherweise geringer ist; vgl. *Nguyen* (2005), S. 5.

⁹ Vgl. *Ruland* (2008b).

Abbildung 2: Das Drei-Schichten-Modell des deutschen Alterssicherungssystems und seine Dynamisierung

3. Schicht Ergänzende Versorgung	Kapitalanlageprodukte (Lebensversicherungen usw.) Keine gesetzliche Beitragserhaltungsgarantie, Anpassung abhängig vom Altersvorsorgeprodukt							
	Basisrentenvertrag (§ 2 AltZertG, § 10 Abs. 1 Nr. 2b EStG); Keine gesetzliche Beitragserhaltungsgarantie, aber Nominalwertgarantie, Anpassung abhängig vom Altersvorsorgeprodukt							
2. Schicht (Zusatz)- Versorgung	Freiwillige Versicherung (GRV); Anpassung gemäß Renten- anpas- sungs- formel (§§ 65, 68 SGB VI)	Zertifizierte und geförderte private Alterssicherung (§§ 1 AltZertG, §§ 10a, 79 ff. EStG); Gesetzliche Beitragserhaltungs- und Nominalwertgarantie für Leibrenten (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 bis 4a AltZertG); Anpassung abhängig vom Altersvorsorgeprodukt					Zusatzversor- gung im öffentlichen Dienst; jährlich einpro- zentige Anpas- sung (§ 39 Satzung VBL)	
		Betriebliche Altersversorgung; Anpassung gemäß § 16 BetrAVG	Knapp- schäftliche Renten- versicherung		Allgemeine Rentenversicherung			Beamten- versorgung; Anpassung orientiert sich an Höhe der Bezüge der Aktiven (§ 70 BeamtVG)
1. Schicht Obligatorische Regel- versorgung	Berufs- ständige Versorgung- swerke*; Anpassung über- wiegend abhängig vom Über- schuss	Alters- sicherung der Landwirte**; Anpassung gemäß Renten- anpassungs- formel (§ 25 ALG)	Sonder- regelungen für Selbstständige innerhalb der gesetzlichen Renten- versicherung	Gesetzliche Rentenversicherung; Anpassung gemäß Renten Anpassungsformel (§§ 65, 68 SGB VI)				
Grund- sicherung	Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung; Anpassung abhängig von Entwicklung der Verbrauchsausgaben und Nettolöhne- und -gehälter (Mischindex) (§§ 28, 28a, 29 SGB XII)							
Personen- kreis	Nicht pflicht- versicherte Selbst- ständige	Freie Berufe	Landwirte	Selbstständige nach §§ 3,4 SGB VI	Beschäftigte im Bergbau	Sonstige		Beamte, Richter und Berufs- soldaten
	Selbstständige				Arbeiter und Angestellte			
					Abhängig Beschäftigte			
Privater Sektor						Öffentlicher Dienst		

* Teilweise auch für abhängig Beschäftigte in der jeweiligen Branche.
 ** Einschließlich mithelfender Familienangehöriger; als Teilversorgung, ergänzt durch betriebliche Maßnahmen.
 Quelle: Eigene Darstellung in Anlehnung an *Schmähl* (2004), S. 156.

2.1.1 Die allgemeine Rentenversicherung

In der ersten Schicht der Alterssicherung hat die allgemeine Rentenversicherung den höchsten Deckungsgrad. Renten aus der GRV sollen Lohnersatz sein und diesem Lohnersatzcharakter folgend wurde im Jahr 1957 die dynamische Rente eingeführt.¹⁰

Die Entgeltentwicklung der Versicherten sollte durch die Anwendung einer dynamischen, an die Entwicklung der Löhne und Gehälter gekoppelten Rentenformel berücksichtigt werden.

¹⁰ Siehe hierzu ausführlich *Schmähl* (2007).

Jedoch wurde seit der Einführung der dynamischen Rente aufgrund von haushaltspolitischen Überlegungen, sich verändernden rentenpolitischen Zielvorstellungen und diskretionären Maßnahmen die Bindung der Renten an die Lohnentwicklung vielen Änderungen unterzogen.¹¹

Wie Tabelle 1 zeigt, hat die Entwicklung der Rentenanpassungsverfahren in den letzten fünfzig Jahren „zu einer immer intransparenteren Rentenanpassungsformel geführt,

deren verschiedene Einflussfaktoren zunehmend schwerer zu verstehen und zu prognostizieren sind“.¹² Nach einem Wechsel von der bruttolohnbezogenen zur nettolohn-

¹¹ Siehe für eine Übersicht beispielsweise die allgemeinen Chroniken Deutsche Rentenversicherung Bund (2007), Deutsche Rentenversicherung Bund (2008), Steffen (2012), S. 38 ff., bezogen auf das Leistungsrecht Lühning (2006) und speziell zur Rentenanpassung Steffen (2002), Steffen (2010), Krupp (1999), Schmähl (2007) sowie Faik/Köhler-Rama (2009a), S. 602, Faik/Köhler-Rama (2009b), sowie Hain et al. (2011), S. 235 ff.
¹² Faik/Köhler-Rama (2009b), S. 7.

Tabelle 1: Die Entwicklung der Rentenanpassungsverfahren

Zeitraum	Bezeichnung	Formel
1957-1983	Bruttolohnbezogene Anpassung auf Basis gleitender Drei-Jahres-Durchschnitte	$ABG_t = \frac{BE_{t-2} - BE_{t-3} - BE_{t-4}}{3}$
1983-1992	Bruttolohnbezogene Anpassung auf Basis der Bruttolohnveränderungen der beiden vorhergehenden Jahre	$ABG_t = ABG_{t-1} \times \frac{BE_{t-1}}{BE_{t-2}}$
1992-1999	Nettolohnbezogene Anpassung (Basis: Entgeltentwicklung West)	$ARW_t = ARW_{t-1} \times \frac{BE_{t-1}}{BE_{t-2}} \times \frac{NQ_{t-1}}{NQ_{t-2}} \times \frac{RNQ_{t-2}}{RNQ_{t-1}}$
2000	Inflationsanpassung	$ARW_t = ARW_{t-1} \times (1+i)$
2001-2005	Modifizierte Bruttolohnanpassung (Basis Entgeltentwicklung West)	$ARW_t = (ARW_{t-1} \times \frac{BE_{t-1}}{BE_{t-2}} \times \frac{100 - AVA_{t-1} - RVB_{t-1}}{100 - AVA_{t-2} - RVB_{t-2}})$
2005-2009	Modifizierte Bruttolohnanpassung inklusive Nachhaltigkeitsfaktor (Schutzklausel schließt Reduzierung des aktuellen Rentenwertes durch kombinierte Anwendung des Riester-Faktors und des Nachhaltigkeitsfaktors aus)	$ARW_t = (ARW_{t-1} \cdot \frac{BE_{t-1}}{BE_{t-2} \cdot \left(\frac{BE_{t-2}}{BBE_{t-2}} \cdot \frac{BBE_{t-2}}{BBE_{t-3}} \right)} \cdot \frac{100 - AVA_{t-1} - RVB_{t-1}}{100 - AVA_{t-2} - RVB_{t-2}}) \cdot \left[\left(1 - \frac{RQ_{t-1}}{RQ_{t-2}} \right) \cdot \alpha + 1 \right]$
Seit 2011		Die formelmäßige Darstellung der Nachholung erfolgt im Anhang in Tabelle 14 auf Seite 75

Legende: t = Jahresindex, ABG = allgemeine Bemessungsgrundlage, BE = Bruttolöhne und -gehälter je durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer, bBEt = beitragspflichtige Bruttolöhne- und -gehälter je Arbeitnehmer ohne Beamte einschließlich der Bezieher von Arbeitslosengeld im Jahr t; ab 2007 Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer im Jahr t, ARW = aktueller Rentenwert, NQ = Nettoquote des VGR-Arbeitsentgelts, RNQ = Rentennettoquote, RVB = GRV-Beitragssatz, AVA = Altersvorsorgeanteil, RQ = Rentenquotient, α = Parameter (= 0,25).

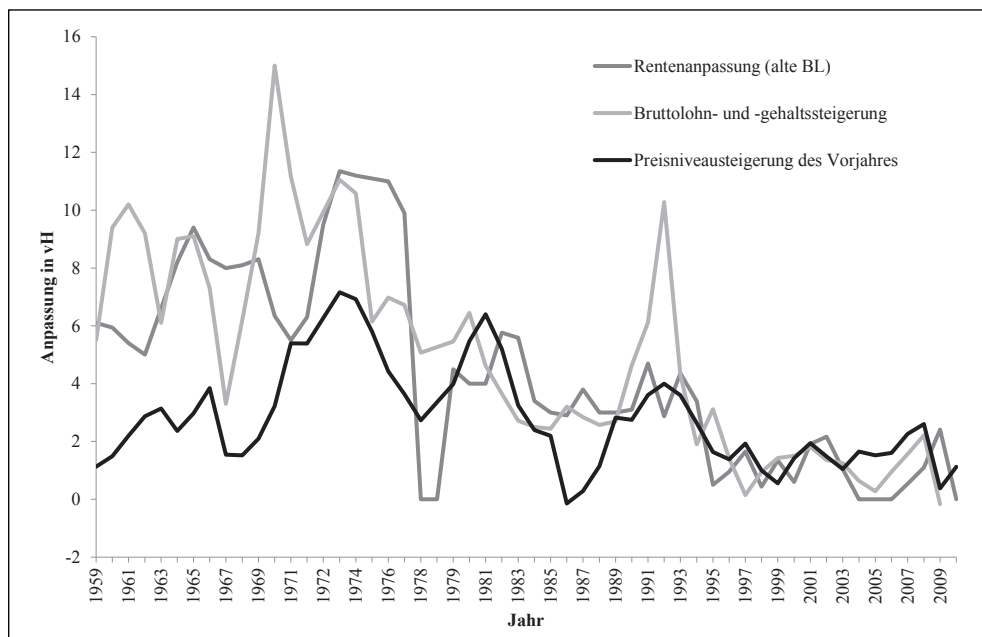
Quelle: Deutsche Rentenversicherung Bund (2010a), Faik/Köhler-Rama (2009b) und Steffen (2002).

bezogenen Anpassung ist die Rentenanpassung seit 2001 wieder an die Entwicklung der Bruttolohn- und -gehaltssumme je durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer angelehnt.¹³ Ergänzend werden seit 2005 bei der Ermittlung des aktuellen Rentenwertes die Veränderung des Beitragssatzes zur GRV und die Entwicklung des Gesamtvolumens der Beiträge der Versicherungspflichtigen, gewichtet mit dem Durchschnittsbeitrag (das heißt die versicherungspflichtigen Entgelte), und die Veränderung eines fiktiven Beitrags zur Privatvorsorge („Altersvorsorgeanteil“) sowie unter anderem ein Nachhaltigkeitsfaktor¹⁴ berücksichtigt. Hieran wird deutlich, dass die Rentenanpassung nicht

13 Siehe hierzu den Überblick über die Veränderungen in der Rentenanpassungsformel in Steffen (2002).

14 Mit dem Gesetz zur Nachhaltigkeit der langfristigen Finanzierungsgrundlagen der gesetzlichen Rentenversicherung (RV-Nachhaltigkeitsgesetz) vom 21. Juli 2004 wurde ein Nachhaltigkeitsfaktor in die Rentenanpassungsformel eingefügt. Die Rentenanpassungsformel dient zur Berechnung der Rate, mit der der aktuelle Rentenwert und damit die Renten angepasst werden. Der aktuelle Rentenwert verändert sich zum 1. Juli eines jeden Jahres, indem der bisherige aktuelle Rentenwert mit den Faktoren für die Veränderung der Bruttolohn- und -gehaltssumme je durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer, des Beitragssatzes zur Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten und dem Nachhaltigkeitsfaktor vervielfacht wird. Der Nachhaltigkeitsfaktor mindert die Rentenanpassung, wenn die Zahl der Rentner im Verhältnis zur Zahl der Beitragszahler steigt; vgl. hierzu §§ 64, 68 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung – (SGB VI) (Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 1989, BGBl. I S. 2261, 1990 I S. 1337) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2002 (BGBl. I S. 754, 1404, 3384), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15. Juli 2009 (BGBl. I S. 1939) geändert worden ist.

Abbildung 3: Die Anpassung der Bruttorenten in den alten Ländern, Zeitraum 1959 bis 2010, in v. H.



Anmerkungen:

- Rentenanpassung bis 1971 zum 1. Januar, im Jahr 1972 zum 1. Januar und 1. Juli, 1973–1977 zum 1. Juli, 1978 zum 1. Januar und 1. Juli, 1979–1982 zum 1. Januar, ab 1983 zum 1. Juli;
- Bruttolöhne und -gehälter monatlich je Arbeitnehmer: 1959–1990 früheres Bundesgebiet, ab 1991 Deutschland;
- Preisniveausteigerung: 1959–1961 Preisindex für die Lebenshaltung von 4-Personen-Haushalten von Arbeitern und Angestellten mit mittlerem Einkommen für Deutschland nach dem jeweiligen Gebietsstand vor dem 3.10.1990 einschl. Berlin (West), 1962–1994 Preisindex für die Lebenshaltung aller privaten Haushalte für Deutschland nach dem jeweiligen Gebietsstand vor dem 3.10.1990 einschl. Berlin (West), 1995–1999 Preisindex für die Lebenshaltung aller privaten Haushalte in Deutschland, ab 2000 Verbraucherpreisindex für Deutschland.

Quelle: Eigene Berechnungen auf Basis von Deutsche Rentenversicherung Bund (2010a) und der auf Anfrage vom Statistischen Bundesamt zur Verfügung gestellten Daten zur Entwicklung der Bruttolöhne und -gehälter. Siehe auch *Faik/Köhler-Rama* (2009b), S. 17.

unmittelbar von den Entwicklungen auf den Finanzmärkten abhängt, sondern vor allem die Entwicklung der versicherungspflichtigen Erwerbstätigkeit – sowohl die Höhe der Entlohnung als auch die Anzahl betreffend – prägend ist. Ohne es detailliert aufzugreifen, lässt sich an dieser Stelle festhalten, dass die in den letzten Jahren vorgenommenen Veränderungen in der Renten Anpassungsformel zum Ziel hatten, dass die gesetzlichen Renten hinter der (Brutto-)Lohnentwicklung zurückbleiben, um steigenden Rentenausgaben vorzubeugen.¹⁵

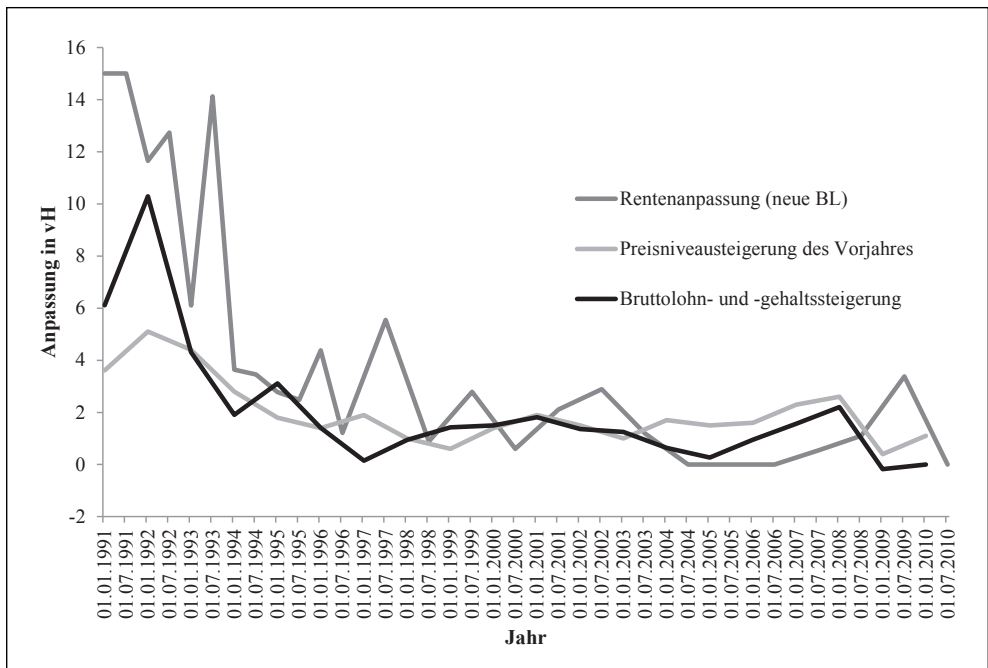
Die Abbildungen 3 und 4 zeigen, dass die Renten Anpassungen in der GRV sich seit der Einführung der dynamischen Rente verringert haben. Dies ist zum einen auf eine ab-

geschwächte Lohnentwicklung und zum anderen auf den Nachhaltigkeitsfaktor in der Rentenformel zurückzuführen. Zudem hat es in den Jahren 1978 sowie von 2003 bis 2006 eine Phase gegeben, in der die Renten von der Teilhabe am gesamtwirtschaftlichen Wohlstand abgekoppelt wurden und durch politische Entscheidungen keine Anpassung der Leistungen erfolgte.¹⁶

An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass die Renten Anpassungen sich auf die Höhe der Bruttorente beziehen. Die Netto-

15 Vgl. Bundesministerium für Arbeit und Soziales (2008b), S. 52.
16 Vgl. Schmähl (2007).

Abbildung 4: Die Anpassung der Bruttorenten in den neuen Ländern, Zeitraum 1991 bis 2010, in v. H.



Anmerkungen:
 - 1991–1996 Rentenanpassung zum 1. Januar und 1. Juli, ab 1997 zum 1. Juli;
 - Bruttolöhne und -gehälter monatlich je Arbeitnehmer (Deutschland);
 - Preisniveausteigerung: Veränderung des Verbraucherpreisindex zum Vorjahr (2005=100).
 Quelle: Eigene Berechnungen auf Basis von Deutsche Rentenversicherung Bund (2010a) und der auf Anfrage vom Statistischen Bundesamt zur Verfügung gestellten Daten zur Entwicklung der Bruttolöhne und -gehälter.

rente (vor Steuern) muss sich allerdings nicht im Gleichschritt mit der Bruttorente entwickeln. So ist die Erhöhung der Nettorente (vor Steuern) beispielsweise in den letzten Jahren niedriger ausgefallen als die Erhöhung der Bruttorente, weil sich die zu zahlenden Beiträge in der Sozialversicherung (Kranken- und Pflegeversicherung) für Ruheständler erhöht haben.¹⁷ De facto lässt sich also festhalten, dass die nominalen Rentenanpassungen geringer ausfielen als in Abbildung 3 und 4 angegeben. Zudem veranschaulichen die Abbildungen, dass die Ruheständler seit 2003 einen Kaufkraftverlust hinnehmen mussten, weil die Rentenanpassungen nicht den Inflationsverlust ausgleichen konnten. Da auch die Bruttolohn- und -gehaltssteigerung höher ausfiel, haben Ruheständler in diesem Zeitraum nicht nur absolute, sondern auch relative Einkommensverluste verzeichnet.

2.1.2 Die knappschaftliche Rentenversicherung

In der knappschaftlichen Rentenversicherung sind hauptsächlich Beschäftigte versichert, die in knappschaftlichen Betrieben arbeiten oder überwiegend knappschaftliche Arbeiten verrichten.¹⁸ Dieses Sondersystem beinhaltet gegenüber der GRV höhere Leistungen, aber auch höhere Arbeitgeberbeiträge und besteht somit prinzipiell aus einer Regel- und Zusatzversicherung (betrieblichen Altersversorgung) in einem.¹⁹ In diesem Mischsystem werden die Leistungen gemäß dem aktuellen Rentenwert in der GRV angepasst.

2.1.3 Die Alterssicherung der Landwirte

Die Alterssicherung der Landwirte²⁰ wurde im Jahr 1957 als ein Sondersystem für selbstständige Landwirte, deren Ehegatten sowie mitarbeitende Familienmitglieder eingeführt. Die Versicherungspflicht besteht auch dann, wenn der landwirtschaftliche Unternehmer zusätzlich noch einer anderen Tätigkeit nachgeht, es besteht jedoch die

Möglichkeit, sich auf Antrag befreien zu lassen.²¹ Die Leistungen dieses berufsständischen Sondersystems sind als Grundsicherung konzipiert und sichern nur teilweise ab.²² Sie werden entsprechend dem aktuellen Rentenwert in der GRV dynamisiert.²³ Die landwirtschaftlichen Alterskassen führen die Alterssicherung der Landwirte durch.

2.1.4 Die Berufsständische Versorgung

Neben der GRV und der Alterssicherung der Landwirte existiert als weiteres öffentlich-rechtliches Pflicht-Alterssicherungssystem die berufsständische Versorgung für Angehörige der freien Berufe – beispielsweise Ärzte, Apotheker, Architekten, Notare, Rechtsanwälte, Steuerberater, Tierärzte, Wirtschaftsprüfer, Zahnärzte und Ingenieure. Insgesamt gibt es mehr als 86 eigenständige Versorgungswerke in Deutschland, die auf dem Versicherungsprinzip beruhen und ihre Leistungen ohne Zuschüsse des Staates durch Umlage- und Kapitaldeckungsverfahren finanzieren. Hinsichtlich der Vermögensanlage folgen die Berufsständischen Versorgungswerke den gleichen Grundsätzen wie private Lebensversicherer.²⁴ Die dynami-

17 Der Eigenanteil der Ruheständler zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung ist seit 1991 um circa 59 Prozentpunkte gestiegen. Im gleichen Zeitraum ist das Nettorentenniveau (vor Steuern) um circa 4 Prozent gesunken. Eigene Berechnungen auf Basis von Deutsche Rentenversicherung Bund (2010a).

18 Vgl. zur Zuordnung der Knappschaft Kapitel 3 in *Klenk* (2008).

19 *Dedring et al.* (2010).

20 Ausführlich zu diesem System *Deisler* (2008).

21 *Dräther et al.* (2001).

22 Die Leistungen werden über einkommensunabhängige Einheitsbeiträge und Bundesmittel finanziert; vgl. *Deml et al.* (2008), S. 15. Die Versicherten verfügen zu einem anderen Teil über die Vermögenssubstanz ihrer Unternehmen und sind als selbstständige Unternehmer zusätzlich für private Vorsorge zuständig.

23 Vgl. § 25 Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte (ALG). Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte vom 29. Juli 1994 (BGBl. I S. 1890, 1891), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Juni 2011 (BGBl. I S. 1202) geändert worden ist.

24 § 52 Gesetz über die Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmen (Versicherungsaufsichtsgesetz – VAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1992 (BGBl. 1993 I S. 2), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 1. März 2011 (BGBl. I S. 288) geändert worden ist.

sche Anpassung der Leistungen wird durch die unmittelbare Verwendung von Beitrags- und Ertragsteilen sowie durch eine reduzierte Kapitalbildung ermöglicht. Der Überschuss beziehungsweise die erzielte Rendite spielt für die Leistungskraft eine bedeutende Rolle und stellt das wichtigste Dynamisierungspotenzial dar: Wird mehr als der zugrunde gelegte Rechnungszins erwirtschaftet, können mit dem Überschuss die Anwartschaften und Renten angepasst werden. Ausschlaggebend für die Anpassungshöhe ist somit insbesondere der Anlageerfolg der Versorgungswerke.²⁵

Abbildung 5 zeigt exemplarisch den signifikanten Unterschied hinsichtlich der Rentenanpassung in den einzelnen Versorgungswerken. Im geometrischen Mittel lag die Anpassung der Tierärztekammer im Unter-

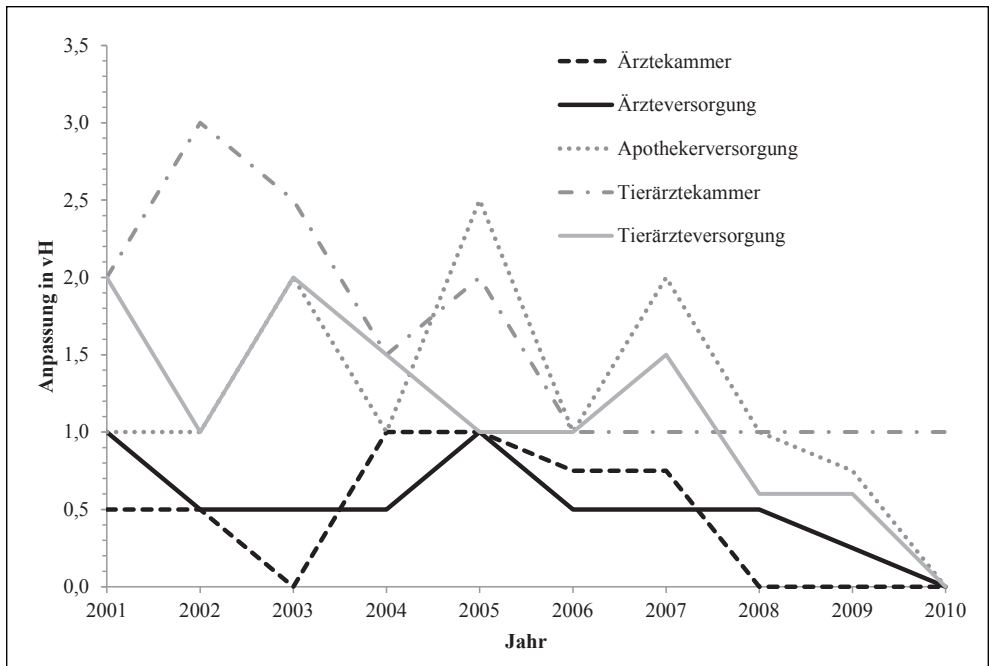
suchungszeitraum bei circa 1,46 v. H. während sie bei der Ärztekammer bei circa 0,33 v. H. lag. Dies veranschaulicht, wie wichtig der Anlageerfolg der Versorgungswerke für die Rentenanpassung ist.

2.1.5 Die Beamtenversorgung

Die Beamtenversorgung ist ein Sondersystem sozialer Sicherung, da es steuerfinanziert ist.²⁶ Grundsätzlich üben Beamte zwar eine rentenversicherungspflichtige Beschäf-

²⁵ Jung (2008), Papier (2007).
²⁶ Siehe ausführlich Bundesregierung (2005), Färber et al. (2011), Ruland (2008a).

Abbildung 5: Rentenanpassungen in den Berufsständischen Versorgungswerken, Zeitraum 2001 bis 2010, in v. H.



Quelle: Eigene Berechnungen auf Grundlage der Geschäftsberichte der Berufsständischen Versorgungswerke.

tigung aus, diese ist aber kraft besonderer Regelung versicherungsfrei.²⁷ Aus dem abgeleiteten Alimentationsprinzip des Art. 33 Abs. 5 Grundgesetz (GG)²⁸ folgt die Bi-Funktionalität der Beamtenversorgung: Sie stellt ein Gesamtversorgungssystem aus Regel- und Zusatzsicherung dar. Es wird jedoch keine Differenzierung zwischen diesen beiden Elementen bei der Dynamisierung vorgenommen.

Grundsätzlich werden die Versorgungsbezüge der Beamtenversorgung gemäß § 70 Abs. 1 Beamtenversorgungsgesetz (BeamtVG)²⁹ an die Dienstbezüge der Besoldungsberechtigten angepasst. Diese wiederum werden „entsprechend der Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse [...] angepasst“.³⁰ Jedoch wurden nach *Färber et al.* (2011)³¹ infolge des Sparzwangs wegen der zuletzt steigenden Versorgungsausgaben im öffentlichen Dienst die Dienstbezüge in den letzten Jahren von der Reallohnentwicklung in Deutschland abgekoppelt. Nach *Färbers* Berechnungen wurden die Dienstbezüge auf Bundesebene von 1989 bis 2009 nominal um 47,25 v. H. erhöht, während die Tariflöhne vergleichbarer Tarifbeschäftigte in der Privatwirtschaft nominal um 69,5 v. H. erhöht wurden.³² Diese Entwicklung spiegelt sich in der Entwicklung der Versorgungsbezüge wider, für die zudem keine verfassungsrechtliche Notwendigkeit besteht, die Versorgung gleichzeitig mit den Bezügen anzupassen.³³

Um die Nachhaltigkeit der Beamtenversorgung zu sichern, sollen kostenreduzierende Reformmaßnahmen aus der GRV auf die Beamtenversorgung systemkonform nachgebildet werden.³⁴ Erste Reformbestrebungen, die in diese Richtung zielten, wurden bereits im Versorgungsreformgesetz (VReformG) von 1998³⁵ berücksichtigt. Durch das VReformG wurde § 14a in das BBesG eingeführt, der prinzipiell eine Verminderung der Besoldungs- und Versorgungsanpassungen um durchschnittlich 0,2 v. H. vom 1. Januar 1999 bis zum 31. Dezember 2017 bewirkt. Der Unterschiedsbetrag soll für die Bildung und Ausweitung einer Versorgungsrücklage³⁶ verwendet werden, welche die zukünftigen

Versorgungsleistungen angesichts der demografischen Veränderungen und des Anstiegs der Zahl der Versorgungsempfänger sicherstellen soll.³⁷ Die erstmalige Verminderung der Versorgungsanpassung erfolgte im Jahr 1999 mit dem Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz vom 19. November 1999³⁸: Während die Tariflöhne um 3,1 v. H. erhöht wurden, fiel die Bundesbesoldung und Versorgungsanpassung mit 2,9 v. H. geringer aus.

Mit dem Versorgungsänderungsgesetz vom 20. Dezember 2001³⁹ sollte zudem eine wirkungsgleiche Übertragung der Rentenreformmaßnahmen aus dem Altersvermögensgesetz (AVmG)⁴⁰ und dem Altersvermögensergänzungsgesetz (AVmEG)⁴¹ auf die Beam-

27 § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI.

28 Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juli 2010 (BGBl. I S. 944) geändert worden ist.

29 Gesetz über die Versorgung der Beamten und Richter des Bundes (Beamtenversorgungsgesetz – BeamtVG), Beamtenversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 150), das durch Artikel 8 bis 10 des Gesetzes vom 19. November 2010 (BGBl. I S. 1552) geändert worden ist.

30 § 14 Abs. 1 Bundesbesoldungsgesetz (BBesG), Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juni (BGBl. I S. 1434), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 28. April 2011 (BGBl. I S. 678) geändert worden ist.

31 *Färber et al.* (2011), S. 29.

32 Datengrundlage ist das WSI-Tarifarchiv der Hans-Böckler-Stiftung.

33 Bundesverfassungsgericht (1987).

34 Bundesregierung (2005), S. 86; vgl. BVerfG, 2 BvR 1387/02 vom 27.9.2005, Absatz-Nr. (1–158).

35 Gesetz zur Umsetzung des Versorgungsberichts (Versorgungsreformgesetz 1998 – VReformG), Versorgungsreformgesetz 1998 vom 29. Juni 1998 (BGBl. I S. 1666, 3128), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 22. April 2005 (BGBl. I S. 1106) geändert worden ist.

36 Die Details der Versorgungsrücklage sind geregelt im Versorgungsrücklagegesetz vom 9. Juli 1998 (BGBl. I S. 1800).

37 Vgl. § 14a Abs. 1 Satz 1 BBesG.

38 Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 1999 vom 19. November 1999 (BGBl. I S. 2198), das zuletzt durch Artikel 64 des Gesetzes vom 19. Februar 2006 (BGBl. I S. 334) geändert worden ist.

39 Versorgungsänderungsgesetz 2001, Bundesgesetzblatt Teil I Nr. 74, S. 3926–3954.

40 Gesetz zur Reform der gesetzlichen Rentenversicherung und zur Förderung eines kapitalgedeckten Altersvorsorgevermögens (Altersvermögensgesetz – AVmG), Bundesgesetzblatt Teil I Nr. 31, S. 1310–1343.

41 Gesetz zur Ergänzung des Gesetzes zur Reform der gesetzlichen Rentenversicherung und zur Förderung eines kapitalgedeckten Altersvorsorgevermögens (Altersvermögensergänzungsgesetz – AVmEG), Bundesgesetzblatt Teil I Nr. 31, S. 403–418.

tenversorgung erreicht werden. Das Gesetz bewirkte u. a. die Abflachung der Erhöhung der Versorgungsbezüge bei den ersten acht Versorgungsanpassungen, die auf den 31. Dezember 2002 folgten. Diese wurden durch einen Anpassungsfaktor um jeweils rund 0,54 v. H. gemindert. In der Folge wurde eine geringere Anpassung der Versorgung gegenüber der Besoldung vorgenommen, die alle vorhandenen Versorgungsempfänger betraf:⁴²

Um die Beamten und Pensionäre nicht doppelt zu belasten, wurde für den Zeitraum, in den die acht Anpassungen fielen, die Bildung der Versorgungsrücklage ausgesetzt.⁴³ Dennoch haben die genannten Reformmaßnahmen zur Folge, dass das Versorgungsniveau in den letzten Jahren gesunken ist und weiter sinken wird.

tung, die den grundlegenden Bedarf für den Lebensunterhalt u. a. für ältere Personen, die ihre Lebenshaltungskosten nicht aus eigenem Einkommen und Vermögen bestreiten können, sichert. Die Anpassung der Grundsicherung im Alter erfolgt in Abhängigkeit von der Entwicklung der Verbrauchsausgaben und der Entwicklung der Nettolöhne und -gehälter (§ 28a Abs. 2 SGB XII). Es handelt sich somit um einen Mischindex, bei dem die Veränderung der Preise der regelbedarfsrelevanten Waren und Dienstleistungen zu 70 v. H. und die der jährlichen Änderung der Nettolöhne und -gehälter zu 30 v. H. berücksichtigt wird. In der Abbildung 6 auf Seite 21 ist die sich daraus ergebende Entwicklung im Vergleich zum Lohn- und Preisindex dargestellt.

2.1.6 Die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

Die bedarfsorientierte Grundsicherung schließlich ist eine eigenständige soziale Leis-

⁴² Vgl. § 69e Abs. 3 BeamtVG. Die Niveausenkung in der Versorgungsanpassung trifft alle Beamten. Es gilt eine Übergangsregelung für am 31.12.1991 vorhandene Beamte, wonach mindestens der nach altem Recht bis zu diesem Zeitpunkt erworbene Ruhegehaltssatz gewahrt bleibt (vgl. § 85 Abs. 1).

⁴³ Vgl. § 14a Abs. 2a BBesG.

Tabelle 2: Absenkungsschritte des Versorgungsniveaus aus Anlass des Versorgungsänderungsgesetzes 2001

Versorgungserhöhung (gilt nur für den Bund) (vgl. § 70 BeamtVG)	Höhe der Besoldungsanpassung (in vH)	Ruhegehaltfähige Dienstbezüge (EUR)	Anpassungsfaktor	Verminderte ruhegehaltfähige Dienstbezüge (EUR)	Ruhegehaltssatz (in vH)	Ruhegehalt nach Anpassung (EUR)	Entspricht Höchst Ruhegehaltssatz von (in vH)	Versorgungsanpassung (in vH)
Bis 2002		2.000,00	1,00000		0,75	1.500,00	0,7500	
1.7.2003*	2,4	2.048,00	0,99458	2.036,90	0,75	1.527,67	0,7459	1,84
1.4.2004	1,0	2.068,48	0,98917	2.046,08	0,75	1.534,56	0,7419	0,46
1.8.2004	1,0	2.089,16	0,98375	2.055,21	0,75	1.541,41	0,7378	0,46
1.1.2008	3,1	2.153,92	0,97833	2.107,25	0,75	1.580,44	0,7337	2,56
1.4.2008	-	2.153,92	0,97292	2.095,59	0,75	1.571,69	0,7297	-
1.1.2009	2,8	2.214,23	0,96750	2.142,27	0,75	1.606,70	0,7256	2,26
1.1.2010	1,2	2.240,80	0,96208	2.155,83	0,75	1.616,87	0,7216	0,66
1.1.2011	0,6	2.254,25	0,95667	2.156,57	0,75	1.617,43	0,7175	0,06

* ab A 12

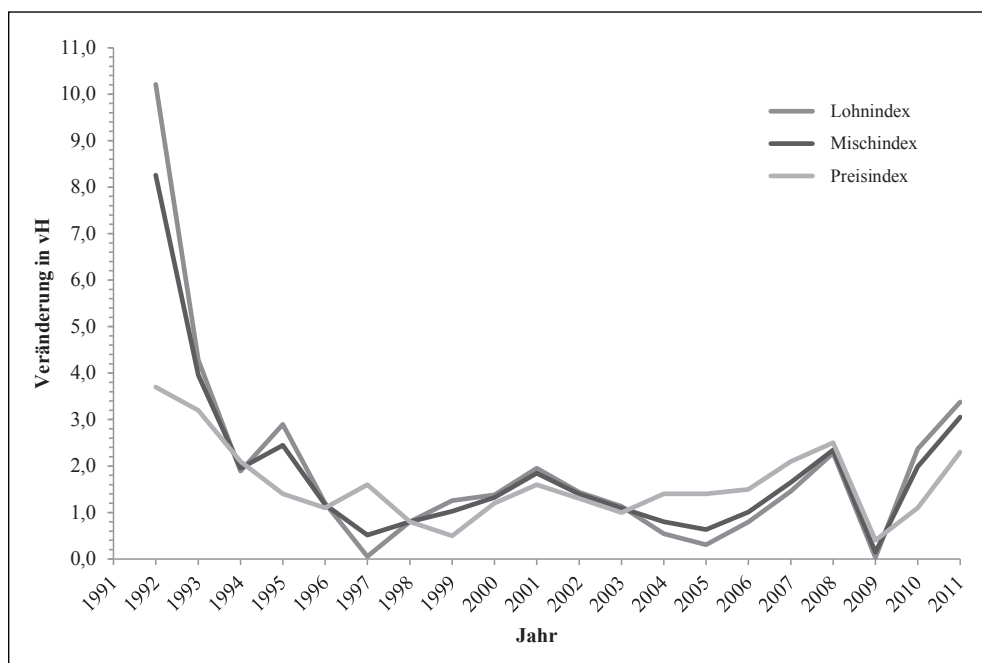
Quelle: Eigene Darstellung in Anlehnung an Bundesregierung (2005) und dbb beamtenbund und tarifunion (2010).

Das Konstruktionsprinzip der gleichzeitigen Berücksichtigung der Preis- sowie der Einkommensentwicklung führt bei den auf die bedarfsorientierte Grundsicherung angewiesenen Haushalten beziehungsweise Personen zu einer sukzessiven Verschlechterung ihrer Wohlfahrtsposition – gemessen anhand einer Einkommensgröße oder anhand der Kaufkraft. Leistungsbezieher partizipieren an der allgemeinen Wohlfahrtssteigerung nur eingeschränkt und insbesondere Personen, die altersbedingt ihre Erwerbstätigkeit beendet haben und dem Arbeitsmarkt im Prinzip nicht mehr zur Verfügung stehen, sind nicht in der Lage, diesen Verlust zu kompensieren. Diese Form der Leistungsanpassung bedingt, dass für den Fall sinkender Realeinkommen die Kaufkraft der Einkommen nicht aufrechterhalten werden kann. Da die Leis-

tung existenzsichernd sein soll, bedeutet dies mit anderen Worten, dass sich die Armutssituation verschlechtert und die absolute Armut zunimmt: Die existenzsichernde Menge an Waren und Dienstleistungen kann nicht mehr erworben werden. Für den Fall konstanter oder steigender Reallöhne führt diese Anpassungsformel dazu, dass die Realkaufkraft zwar steigt – die privaten Haushalte aber nur zu 30 v. H. an dieser allgemeinen Wohlfahrtssteigerung partizipieren. Mit anderen Worten: die relative Armut nimmt zu.

Insgesamt gesehen kann durch ein derartiges Instrument der Leistungsanpassung im Rahmen der Alterssicherung das Niveau der materiellen Absicherung und damit eine Aufrechterhaltung des Lebensstandards im Alter nicht gewährleistet werden.

Abbildung 6: Entwicklung der Löhne, Preise sowie des Mischindex, Deutschland, Zeitraum 1991 bis 2011, in v. H.



Quelle: Eigene Berechnungen auf Basis von Daten des Statistisches Bundesamtes (2012), S. 4, sowie der Deutsche Rentenversicherung Bund (2012b), S. 287.

2.1.7 Die Entwicklung des Einkommensniveaus in unterschiedlichen Alterssicherungssystemen

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die Teilsysteme der ersten Schicht sich hinsichtlich der Ausgestaltung der Anpassung teils erheblich voneinander unterscheiden. Die Anpassungen unterliegen unterschiedlichen Logiken, obwohl durch sie grundsätzlich ein Ersatz des Erwerbseinkommens aus der je spezifischen Tätigkeit erreicht werden soll. Am konsequentesten ist dies in der Beamtenversorgung durchgeführt, bei der sich die Anpassung der Ruhegehälter an die der aktuellen Bruttobezüge der Beamten orientiert. Demgegenüber ist die Anpassung der Renten aus der GRV an die Lohnentwicklung durch die entsprechenden Faktoren nur noch eingeschränkt gegeben. Ohne Bezug zu Einkommens- oder Preisentwicklung erfolgt die Dynamisierung in den Berufsständischen Versorgungswerken sowie der sogenannten Basisrente, bei denen insbesondere die Überschussbeteiligung beziehungsweise die Rendite des vorhandenen Kapitalstocks eines einzelnen Unternehmens für die Anpassung der Alterseinkünfte von Bedeutung ist. Im Vergleich dazu werden zwar gesamtwirtschaftliche Indikatoren – die Lohn- und Preisentwicklung – zur Ermittlung der Anpassung der Grundsicherung im Alter verwendet, durch die spezifische Ausgestaltung der Anpassung ist hierdurch aber die Aufrechterhaltung eines Absicherungsniveaus nicht möglich.

2.2 Die Dynamisierung in der zweiten Schicht

Zur zweiten Schicht der Alterssicherung werden als ergänzende Vorsorgesysteme die Zusatzversorgung für Arbeiter und Angestellte des öffentlichen Dienstes (ZöD), die betriebliche Altersvorsorge sowie private Renten gemäß Altersvermögensgesetz gezählt.⁴⁴ Diese kapitalgedeckte Zusatzversorgung richtet sich je nach Ausgestaltung zum einen an Arbeitnehmer und sozialversiche-

rungspflichtig Beschäftigte, die die Reduzierung gesetzlicher Rentenleistungen ausgleichen wollen. Zum anderen ist sie auch für Steuerpflichtige interessant, die keiner obligatorischen Absicherung in einem gesetzlichen Alterssicherungssystem der 1. Schicht unterliegen. So können zum Beispiel Selbstständige mithilfe des Basisrentenvertrages eine steuerlich begünstigte Alterssicherung aufbauen. Steuerliche Anreize zum Aufbau einer ergänzenden Altersvorsorge werden dadurch gesetzt, dass in der Ansparphase die Beiträge des Steuerpflichtigen unter bestimmten Bedingungen als Sonderausgaben abziehbar sind. Die darauf beruhenden Leistungen müssen nachgelagert, das heißt in der Altersphase, besteuert werden.

2.2.1 Die betriebliche Altersversorgung

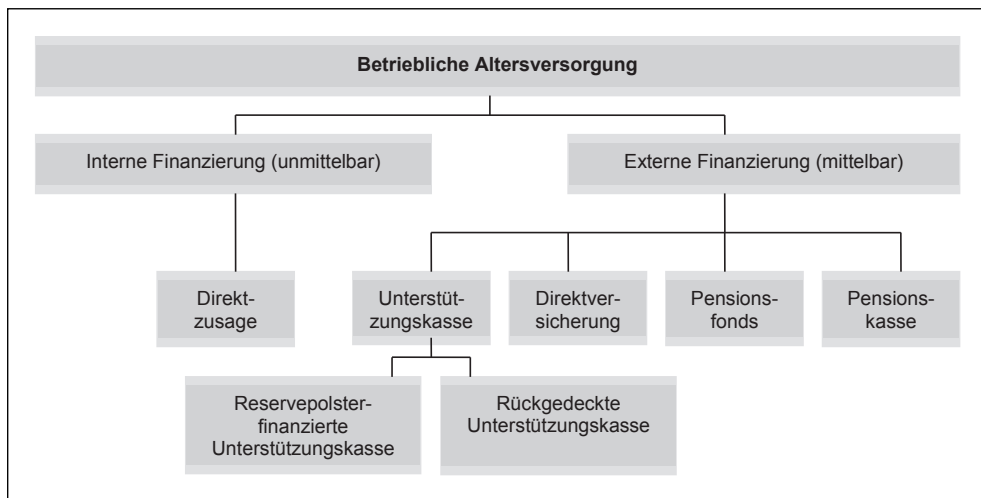
In der betrieblichen Altersversorgung im Bereich der Privatwirtschaft stehen fünf Durchführungswege zur Verfügung, die sich hinsichtlich der Art der Kapitalanlage, der Finanzierung, der steuerrechtlichen Vorschriften und der staatlichen Aufsicht und Insolvenzsicherung unterscheiden. In Abbildung 7 sind diese systematisch dargestellt.

Wird einem Arbeitnehmer vom Arbeitgeber aus Anlass des Arbeitsverhältnisses eine Zusage auf Leistungen der Alters-, Invaliditäts- oder Hinterbliebenenversorgung zugesagt, liegt eine betriebliche Altersvorsorge vor und es gelten die Vorschriften des Betriebsrentengesetzes (BetrAVG).⁴⁵ Grundsätzlich kann

⁴⁴ Prinzipiell ist hierdurch die Systematik der Altersvorsorge und hiermit ein lange Zeit in Deutschland und nach wie vor international geltendes Ordnungsprinzip durchbrochen worden: Die erste Schicht der Altersvorsorge besteht aus staatlichen Regelsystemen, die zweite Schicht beinhaltet betriebliche Altersvorsorgesysteme und die dritte Schicht die private Alterssicherung. Geschuldet ist dieser Systembruch dem Sachverhalt der steuerlichen Förderung sowohl betrieblicher Vorsorge als auch privater Absicherung durch das AVmG und das AVmEG, Bundesgesetzblatt Teil I Nr. 31, S. 403–418.

⁴⁵ Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (Betriebsrentengesetz – BetrAVG). Betriebsrentengesetz vom 19. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3610), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 21. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2940).

Abbildung 7: Durchführungswege der betrieblichen Altersversorgung



Quelle: Eigene Darstellung in Anlehnung an *Deist/Lange* (2010), S. 20, und *Doetsch et al.* (2010), S. 15 ff.

zwischen einer unmittelbaren und einer mittelbaren Durchführung der betrieblichen Altersversorgung unterschieden werden. Während die unmittelbare Versorgungszusage auf einer Zweierbeziehung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer beruht, wird die mittelbare Versorgungszusage über einen externen Versorgungsträger abgewickelt. Dieser erhält vom Arbeitgeber die notwendigen Mittel, aus denen nach dem Eintritt des Versorgungsfalles die Leistung an den ehemaligen Arbeitgeber erbracht wird. Unabhängig von der externen Finanzierungsform hat der Arbeitnehmer einen Subsidiäranspruch gegenüber dem Arbeitgeber aufgrund der zugesagten Leistung.⁴⁶

Die Zusage kann einzelvertraglich oder kollektiv-vertraglich erklärt werden und in unterschiedlichen Formen vorliegen, wie der Abbildung 8 entnommen werden kann. Grundsätzlich können in allen Durchführungswegen die sogenannte Leistungszusage und die sogenannte beitragsorientierte Leistungszusage gewährt werden, während die Beitragszusage mit Mindestleistung nur in den Durchführungswegen Direktversicherung, Pensionskasse und Pensionsfonds möglich ist.

Die Zusagen können entweder vom Arbeitgeber (arbeitgeberfinanziert) oder seit dem 1. Januar 2002 vom Arbeitnehmer im Wege der Entgeltumwandlung (arbeitnehmerfinanziert) finanziert werden.⁴⁷ Insgesamt ist die betriebliche Altersvorsorge in den letzten Jahren zunehmend komplexer geworden. So gibt es aufgrund der unterschiedlichen Durchführungswege, Zusageformen und Finanzierungsmöglichkeiten mittlerweile über dreißig Gestaltungsmöglichkeiten der betrieblichen Altersvorsorge.⁴⁸ Zudem sind wei-

⁴⁶ Vgl. *Doetsch et al.* (2010).

⁴⁷ Jeder Arbeitnehmer kann von seinem Arbeitgeber verlangen, dass dieser eine betriebliche Altersvorsorge durch Entgeltumwandlung einrichtet. Im Wege der Entgeltumwandlung können jährlich bis maximal vier Prozent der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze in der GRV vom Gehalt zum Aufbau einer Altersversorgung verwendet werden. Die Beiträge werden vom Bruttolohn abgezogen, wodurch sich das steuer- und sozialversicherungspflichtige Einkommen mindert. Im Gegenzug werden die Leistungen in der Auszahlungsphase besteuert.

⁴⁸ Es gibt sechs Durchführungswege und drei Zusageformen, wobei lediglich bei der Direktversicherung, der Pensionskasse und dem Pensionsfonds alle drei Zusageformen möglich sind. Zudem können alle Zusagen arbeitgeber- oder arbeitnehmerfinanziert sein: $(6 \times 3 - 3) \times 2 = 30$.

Abbildung 8: Zusageformen in der betrieblichen Altersversorgung

	Leistungszusage (Defined Benefit)	Beitragsorientierte Leistungszusage	Beitragszusage mit Mindestleistung	Reine Beitragszusage (Def. Contribution Benefit)*
Leistungszusage (§ 1 Abs. 1 Satz 1 BetrAVG)	z. B. auf Festbetrag oder Prozentsatz des zuletzt bezogenen Gehalts (Leistung steht im Vorder- grund)	Umwandlung von Beiträgen in eine Anwartschaft (Beitrag steht im Vordergrund)	Umwandlung von Beiträgen in eine Anwartschaft (Bei- trag steht im Vorder- grund)	- (Es wird keine Ver- sorgungsleistung zugesagt)
Leistungshöhe	Unabhängig vom erforderlichen Finanzierungs- aufwand	Versicherungs- mathematische Um- rechnung (Äquiva- lenzprinzip)	Mindestens die Höhe der zugesagten Bei- träge (ohne Zinsen)	Es ist keine Mindest- leistung vorgegeben; der Arbeitnehmer trägt das Anlagerisiko
Durchführungswege	Alle	Alle	Direktversicherung, Pensionskasse, Pensionsfonds	-

* Sogenannte DCB-Pläne sind in Deutschland zulässig. Da allerdings keine künftigen Versorgungsleistungen garantiert werden, wie es § 1 Abs. 1 Satz 1 BetrAVG verlangt, fallen sie nicht in den Anwendungsbereich des BetrAVG und gehören somit nicht zur betrieblichen Altersversorgung.

Quelle: Eigene Darstellung in Anlehnung an *Doetsch et al.* (2010), S. 24 ff.

tere Möglichkeiten denkbar, da mehrere Durchführungswege miteinander kombiniert werden können.

Auch die Anpassungsvorschriften, die in § 16 BetrAVG geregelt sind, sind je nach Gestaltungsmöglichkeit unterschiedlich, wie Abbildung 9 zeigt. Gemäß § 16 Abs. 1 BetrAVG ist der Arbeitgeber verpflichtet, alle drei Jahre eine Anpassung zu prüfen. Zu berücksichtigen sind dabei die wirtschaftliche Lage des Unternehmens und der Kaufkraftverlust der Renten. Der Prüfungszeitraum erfasst bei jedem Anpassungsstichtag den Zeitraum seit Rentenbeginn.⁴⁹ Bei jeder Anpassungsprüfung und -entscheidung sind die Preisniveaueveränderung mithilfe des Verbraucherpreisindex für Deutschland und die Entwicklung der Nettolöhne vergleichbarer Arbeitnehmer zu bestimmen. Eine Anpassung laufender Renten ist mindestens auf den niedrigeren der beiden Steigungswerte vorzunehmen.⁵⁰ Sofern innerhalb dieses Zeitraumes der Kaufkraftverlust größer war als der Anstieg der Nettolöhne vergleichbarer Arbeitnehmergruppen des Unternehmens, darf die Rentenanpassung entsprechend der

Entwicklung der Nettolöhne erfolgen. Dies wird damit begründet, dass es für aktive Arbeitnehmer nicht nachvollziehbar wäre, wenn die Betriebsrenten stärker steigen würden als die Einkommen aktiver Arbeitnehmer.⁵¹

Die Anpassung kann allerdings aufgeschoben werden, falls die wirtschaftliche Lage des Unternehmens dies notwendig macht. Die Pflicht für die Prüfung der Anpassung entfällt gemäß § 16 Abs. 3 BetrAVG, wenn

1. der Arbeitgeber sich verpflichtet, Rentenzahlungen um mindestens ein Prozent pro Jahr anzupassen, oder
2. die betriebliche Altersversorgung über eine Direktversicherung oder über eine Pensionskasse ausgeführt wird, dabei ab Rentenbeginn alle auf den Rentenbestand

49 Vgl. *Blomeyer et al.* (2010), Rn. 90.

50 Zur ausführlichen Berechnung siehe *Petersen et al.* (2012).

51 *Blomeyer et al.* (2010), Rn. 132.

Abbildung 9: Übersicht über die Rentenanpassungsausgestaltung in der betrieblichen Alterssicherung

		Anpassungs- pflicht*	Anpassungsmöglichkeiten			Insolvenz- sicherung über
			1. Alle drei Jahre Anpassungspflicht an den Anstieg des Verbraucherpreisindex oder der Nettolöhne vergleichbarer Arbeitnehmer**	2. Jährliche Anpassung um 1 vH***	3. Anpassung an den Überschuss****	
Arbeitgeber-Finanzierung						
Direktzusage		+	+	+	-	Pensionssicherungsverein
Unterstützungskasse		+	+	+	-	Pensionssicherungsverein
Mittelbare Durchführungswege	Direktversicherung	Leistungs- und Beitragsorientierte Zusage	+	+	+	Versicherungsaufsichtsgesetz
		Beitragszusage mit Mindestleistung	-	-	-	Versicherungsaufsichtsgesetz
	Pensionsfonds	Leistungs- und Beitragsorientierte Zusage	+	+	+	Pensionssicherungsverein
		Beitragszusage mit Mindestleistung	-	-	-	Pensionssicherungsverein
	Pensionskasse	Leistungs- und Beitragsorientierte Zusage	+	+	+	Versicherungsaufsichtsgesetz
		Beitragszusage mit Mindestleistung	-	-	-	Versicherungsaufsichtsgesetz
Arbeitnehmer-Finanzierung (Entgeltumwandlung)						
Direktzusage		+	-	+	-	Pensionssicherungsverein
Unterstützungskasse		+	-	+	-	Pensionssicherungsverein
Mittelbare Durchführungswege	Direktversicherung	Leistungs- und Beitragsorientierte Zusage	+	-	+	Versicherungsaufsichtsgesetz
		Beitragszusage mit Mindestleistung	-	-	-	Versicherungsaufsichtsgesetz
	Pensionsfonds	Leistungs- und Beitragsorientierte Zusage	+	-	+	Pensionssicherungsverein
		Beitragszusage mit Mindestleistung	-	-	-	Pensionssicherungsverein
	Pensionskasse	Leistungs- und Beitragsorientierte Zusage	+	-	+	Versicherungsaufsichtsgesetz
		Beitragszusage mit Mindestleistung	-	-	-	Versicherungsaufsichtsgesetz

Anmerkungen: * Bei der Anpassungsprüfungspflicht sind die Belange des Versorgungsempfängers und die wirtschaftliche Lage des Arbeitgebers zu berücksichtigen; vgl. § 16 BetrAVG; ** Die Anpassung darf nicht geringer sein als der Anstieg des Verbraucherpreisindex oder der Nettolöhne vergleichbarer Arbeitnehmergruppen des Unternehmens im Prüfungszeitraum; vgl. § 16 Abs. 2, Abs. 5 BetrAVG; *** Gemäß § 16 Abs. 3 Satz 1 BetrAVG; **** Gemäß § 16 Abs. 3 Satz 2 BetrAVG.

Quelle: Kröger (2011), S. 387.

entfallenden Überschussanteile zur Steigerung der laufenden Leistungen benutzt werden und zur Kalkulation der garantierten Leistungen der nach § 65 Abs. 1 (VAG) verordnete Höchstzinssatz zur Berechnung der Deckungsrückstellung nicht überstiegen wird, oder

3. eine „Beitragszusage mit Mindestleistung“ vorliegt. Der Arbeitgeber haftet in diesem Fall ausschließlich dafür, dass als Versorgungsleistung zumindest eine Leistung erbracht wird, welche mit den eingezahlten Beiträgen übereinstimmt. Entspricht beispielsweise die Leistung eines

Pensionsfonds zum Rentenbeginn aufgrund der schlechten Wertentwicklung des Fonds nicht den eingezahlten Beiträgen, haftet der Arbeitgeber für die Differenz.

4. Falls eine betriebliche Altersversorgung durch Entgeltumwandlung finanziert wird, ist der Arbeitgeber gemäß § 16 Abs. 5 BetrAVG bei Leistungs- und beitragsorientierten Leistungszusagen verpflichtet, mindestens eine Anpassung in Höhe von einem Prozent jährlich vorzunehmen oder, wenn die Durchführung über eine Pensionskasse oder Direktversicherung erfolgt, sämtliche Überschussanteile für die Steigerung der laufenden Leistungen zu verwenden. Liegt eine Beitragszusage mit Mindestleistung vor, besteht keine Verpflichtung zur Anpassung.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Anpassungsverpflichtung und deren Höhe wesentlich von der Nettolohnentwicklung im jeweiligen Unternehmen, der Ausgestaltung der betrieblichen Altersversorgung sowie der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens abhängen. Ob die Voraussetzungen vorliegen, bedarf jeweils einer Einzelprüfung anhand der in Rechtsprechung und Literatur aufgestellten Kriterien.

So kann beispielsweise eine Anpassung aus wirtschaftlichen Gründen ganz oder teilweise entfallen, falls eine angemessene Eigenkapitalverzinsung des Unternehmens nicht vorliegt.⁵² Wenn laufende Leistungen nicht oder nur teilweise anzupassen sind, ist der Arbeitgeber gemäß § 16 Abs. 4 BetrAVG auch nicht zu einem späteren Zeitpunkt verpflichtet, die Anpassung nachzuholen. Grundsätzlich sind die inhaltlichen und betriebswirtschaftlichen Kriterien der wirtschaftlichen Lage des Arbeitgebers gemäß Bundesarbeitsgericht weitgehend festgelegt und müssen im Einzelfall überprüft werden.

Da im dynamischen Prozess der Wirtschaft die Existenz eines Betriebes über lange Zeiträume nicht gewährleistet ist, ist im Rahmen des BetrAVG eine Insolvenzsicherung vorgesehen. Der Pensions-Sicherungs-Verein (PSVaG)⁵³ wird dann für die Ansprüche der

Versorgungsberechtigten leistungspflichtig, wenn bei dem Arbeitgeber, der die betriebliche Altersversorgung bietet, einer der in § 7 Abs. 1 BetrAVG aufgeführten Sicherungsfälle entsteht.⁵⁴ Geschützt sind Leistungen, die aufgrund von Direktzusagen, bestimmten Direktversicherungszusagen, Unterstützungskassenzusagen oder Pensionsfondszusagen erteilt wurden, bis zur Höhe des Dreifachen der monatlichen Bezugsgröße⁵⁵ zum Zeitpunkt der ersten Fälligkeit der Leistung.⁵⁶ Zudem übernimmt der PSVaG rückständige Versorgungsleistungen des Arbeitgebers bis zu maximal zwölf Monaten vor Entstehen der Leistungspflicht.⁵⁷ Vom PSVaG nicht erfasst sind Pensionskassen und die meisten Direktversicherungen⁵⁸, weil

52 Eine angemessene Verzinsung des Eigenkapitals entspricht laut Urteil des Bundesarbeitsgerichtes (BAG) der Umlaufrendite öffentlicher Anleihen. Ein Zuschlag für das höhere Risiko, dem das im Unternehmen investierte Kapital ausgesetzt ist, betrage einheitlich zwei Prozent. Auch ist konkretisiert, wie Gewinne zu handhaben sind, denen Eigenkapitalverluste, die beispielsweise durch Kapitalrücklagen der Eigentümer ausgeglichen wurden, gegenüberstehen: Falls das Eigenkapital unter das gezeichnete Kapital sinkt, sind spätere Gewinne vorrangig zur Verbesserung der Eigenkapitalausstattung und Wiedererlangung des gezeichneten Kapitals zu verwenden; vgl. Bundesarbeitsgericht (2000).

53 Im Jahr 1974 wurde der Pensions-Sicherungs-Verein auf Gegenseitigkeit (PSVaG) als gesetzlicher Träger der Insolvenzsicherung der betrieblichen Altersversorgung festgelegt. Sein alleiniger Zweck ist die Sicherstellung der betrieblichen Altersversorgung für den Fall der Insolvenz eines Arbeitgebers. Weitere Informationen sind auf www.psvag.de erhältlich.

54 Ein Anspruch auf Leistungsverpflichtung besteht hingegen nicht bei Sachverhalten wie Betriebseinstellung oder Liquidation. Bei Stilllegung oder Veräußerung eines Betriebes bleibt der Arbeitgeber zur Erfüllung seiner Versorgungsansprüche verpflichtet.

55 Die Bezugsgröße ist das Durchschnittsentgelt der GRV im vorangegangenen Kalenderjahr; § 18 Viertes Buch Sozialgesetzbuch – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 1976, BGBl. I S. 3845) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2006 (BGBl. I S. 86 [466]), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2940). Bei einer monatlichen Bezugsgröße in der gesetzlichen Rentenversicherung von derzeit (Stand September 2011) 2 542 Euro in den alten Ländern und 2 092 Euro in den neuen Ländern beträgt die Anspruchshöchstgrenze 7 626 Euro beziehungsweise 6 276 Euro; vgl. Deutsche Rentenversicherung Bund (2011), S. 238.

56 Vgl. BetrAVG § 7 Abs. 3, § 18 Abs. 1 SGB IV.

57 Vgl. § 2 Abs. 2 Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Insolvenzsicherung der betrieblichen Altersversorgung (AIB), zuletzt geändert durch die Mitgliederversammlung am 4. Juli 2007, Teil Nr., S. 1–12.

58 Ein freiwilliger Beitritt ist jedoch bei der Auffanggesellschaft Protektor möglich.

bei ihnen die Versicherungsaufsicht durch entsprechende Anlagevorschriften die Solvenz der Systeme garantieren soll.⁵⁹ Grundsätzlich gilt, dass die vom PSVaG ausbezahlten Betriebsrenten nominal unverändert bleiben. Eine Anpassung der vom PSVaG übernommenen Rentenleistung ist nur möglich, wenn die Versorgungszusage des Arbeitgebers eine feste Anpassungsgröße beinhaltet, die über die Prüfungspflicht des § 16 BetrAVG hinausgeht. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn der Arbeitgeber sich dazu verpflichtet hatte, auch dann eine zweiprozentige Erhöhung durchzuführen, wenn dies die wirtschaftliche Lage des Unternehmens eigentlich nicht zugelassen hätte.⁶⁰

2.2.2 Die Zusatzversorgung für Arbeiter und Angestellte des öffentlichen Dienstes

Die Zusatzsicherung im öffentlichen Dienst ist für die Beschäftigten bei Bund, Ländern, Gemeinden und sonstigen Arbeitgebern, die das Tarifrecht des öffentlichen Dienstes anwenden. Sie ist für die Beschäftigten grundsätzlich tarifvertraglich verpflichtend und wird bei einer der Zusatzversorgungseinrichtungen des öffentlichen Dienstes durchgeführt.⁶¹ Die gesetzliche Anpassungsprüfungspflicht des § 16 BetrAVG gilt für diese Personengruppe nicht.⁶² Zwar wird es in der Literatur als zweifelhaft angesehen,⁶³ ob dieser Ausschluss der Anpassungsprüfungspflicht vereinbar ist mit dem Gleichheitssatz im Grundgesetz,⁶⁴ da ja in der Privatwirtschaft die Betriebsrenten der Anpassungsprüfungspflicht unterliegen. Aber letztendlich ist die Diskussion eher theoretischer Natur, weil gemäß § 39 VBL die erzielte Rente jeweils zum 1. Juli um ein Prozent angepasst wird.⁶⁵ Somit wird selbst bei Anwendung des § 16 BetrAVG die gesetzliche Vorgabe erfüllt, welche besagt, dass die Anpassungsprüfungspflicht entfällt, wenn „der Arbeitgeber sich verpflichtet, die laufenden Leistungen jährlich um wenigstens eins vom Hundert anzupassen“.⁶⁶

2.2.3 Die zertifizierte und geförderte private Alterssicherung gemäß Altersvermögensgesetz

2.2.3.1 Der Altersvorsorgevertrag

Diese Form der Rente ist durch das AVmG eingeführt worden und eine vom Staat durch Zulagen und Sonderausgabenabzugsmöglichkeiten⁶⁷ geförderte private Altersvorsorge. Es handelt sich bei Altersvorsorgeverträgen um staatlich zertifizierte Altersvorsorgeprodukte, für die gemäß § 1 AltZertG beispielsweise gilt⁶⁸, dass

1. zu Beginn der Auszahlungsphase mindestens die eingezahlten Altersvorsorgebeiträge für die Auszahlungsphase zur Verfügung stehen (Nominalwertgarantie) und
2. die Leistungen ab Beginn der Auszahlungsphase in Form einer lebenslangen gleich bleibenden oder steigenden monatlichen Leibrente oder Ratenzahlung im Rahmen eines Auszahlungsplans mit einer anschließenden Teilkapitalverrentung ab spätestens dem 85. Lebensjahr erfolgen.⁶⁹

Somit besteht de jure bei Solvenz des Anbieters von zertifizierten Altersvorsorgeverträgen zwar eine Nominalwertgarantie der ein-

59 Vgl. §§ 81 ff. VAG.

60 Vgl. Axler (2003).

61 Beispielsweise bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) oder der Arbeitsgemeinschaft kommunale und kirchliche Altersversorgung (AKA).

62 Vgl. § 18 Abs. 1 BetrAVG. Eine Anpassung der laufenden Leistungen um jährlich ein Prozent ist nur bei vorzeitig ausgeschiedenen Arbeitnehmern gesetzlich verankert, wenn – und das ist Voraussetzung – die Renten der Versorgungsempfänger erhöht werden; vgl. § 18 Abs. 4 BetrAVG. Daraus folgt, dass für den Großteil der Versicherten eine gesetzliche Anpassung der Leistungen nicht vorgeschrieben ist.

63 Siehe hierzu ausführlich den Kommentar in *Blomeyer et al.* (2010), Rdnr. 59.

64 Vgl. Art. 3 Abs. 1 GG.

65 Vgl. § 39 in der Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (2012).

66 § 16 Abs. 3 Nr. 1 BetrAVG.

67 Die Förderungsmöglichkeiten sind in §§ 10a, 79 ff. EStG geregelt.

68 Gesetz über die Zertifizierung von Altersvorsorge- und Basisrentenverträgen (Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz – AltZertG). Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz vom 26. Juni 2001 (BGBl. I S. 1310, 1322), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 16. Juli 2009 (BGBl. I S. 1959) geändert worden ist, Bundesgesetzblatt Teil I Nr. 31, S. 1310–1322.

69 Allerdings können am Anfang der Auszahlungsphase bis zu 30 Prozent des Kapitals ausgezahlt werden.

gezahlten Beiträge und Zulagen, aber keine Anpassungsverpflichtung der Leistungen.⁷⁰ Im Rahmen einer Zusatzvereinbarung kann für bestimmte Altersvorsorgeprodukte allerdings festgelegt werden,⁷¹ dass die Leistungen während der Auszahlungsphase steigen.⁷² Wenn eine solche Anpassung, die durchaus häufig sogar als Dynamisierung bezeichnet wird, vorgesehen ist, dann ist der Anfangsbetrag der Zahlungen bei Rentenbeginn in der Regel niedriger verglichen mit dem Betrag einer „nicht dynamisierten“ Leistung. Abbildung 10 zeigt fünf verschiedene Verläufe von nachschüssigen Rentenzahlungen mit jährlichen Steigerungsraten von 0 v. H., 1 v. H., 2 v. H., 3 v. H. und 4 v. H., die nach Abdiskontierung den gleichen Barwert und damit bei gegebenen Einzahlungen auch die gleiche Verzinsung ergeben.⁷³ Je höher die Rentensteigerung ist, desto niedriger ist das Ausgangsniveau des Rentenbetrags.

Faktisch handelt es sich dabei also nicht um eine Dynamisierung, die auf Veränderungen zum Beispiel der Kaufkraft oder der Lohnentwicklung reagieren würde, sondern um eine lineare Veränderung der Rentenzahlungen.⁷⁴ Mit anderen Worten, Individuen müssen entscheiden, durch welche lineare Steigerung die zukünftige wirtschaftliche Entwicklung am besten widerspiegelt wird.⁷⁵ Im besten Fall ist die gewählte „Dynamisie-

70 Vgl. hierzu auch Hauser (2009).

71 Diese Möglichkeit für Riester-Rentenversicherungen bieten beispielsweise die Anbieter CosmosDirekt, Debeka, DWS/DB Gruppe, LVM Versicherungen sowie die Nürnberger Versicherungsgruppe.

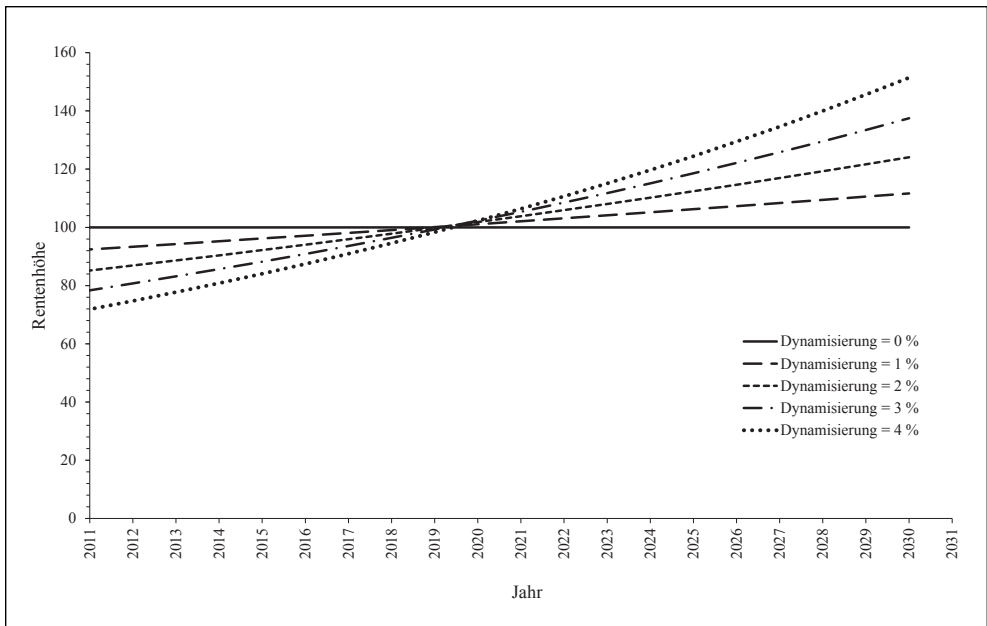
72 Vgl. Viebrok et al. (2004).

73 Bei der Ermittlung des Barwertes wurde von einer festen Laufzeit der Rente von zwanzig Jahren ausgegangen. Die angenommene Diskontrate beträgt 2 Prozent. Abschluss-, Vertriebs- und Verwaltungskosten werden nicht berücksichtigt.

74 Vgl. Künemund et al. (2010).

75 Vgl. Kröger (2011).

Abbildung 10: Rentenverläufe mit gleichem Barwert (feste Diskontrate 2,25 v. H.) bei unterschiedlicher Dynamisierung und gleicher Laufzeit von n = 20 Jahren



Quelle: Eigene Darstellung und Berechnung in Anlehnung an Viebrok (2004a).

rungrate“ hoch genug, um den Kaufkraftverlust auszugleichen. Im schlechtesten Fall ist sie jedoch zu niedrig, um ihn zu kompensieren. Derartige Zusatzvereinbarungen sind keine Garantie – sie können das Risiko eines Kaufkraftverlustes lediglich mindern. Zudem erhöhen dynamisierte Renten für den Versicherer das finanzielle Risiko aus einer ungewissen Lebenserwartung, sodass mit einer zusätzlichen Risikoprämie zu rechnen ist. Somit wären de facto die Prämienzahlungen umso höher, je höher die Steigerungsraten sind.

Dennoch sind aufgrund des verminderten Risikos und des Mangels an Alternativen prinzipiell Versicherungen vorzuziehen, die ein Dynamikpotenzial beinhalten. Es bleibt allerdings fraglich, ob Individuen diese Option bekannt ist.

2.2.3.2 Der Basisrentenvertrag

Eine weitere Absicherungsmöglichkeit in der zweiten Schicht bietet der Basisrentenvertrag (Basisrente, die in der öffentlichen Diskussion oftmals als Rürup-Rente bezeichnet wird). Die Basisrente ist kapitalgedeckt und beruht auf einem Versicherungsvertrag, der weitgehend der steuerlichen Behandlung der GRV entspricht.⁷⁶ Im Gegensatz zu klassischen privaten Rentenversicherungsprodukten gibt es kein Kapitalwahlrecht, die eingezahlten Beiträge müssen lebenslang verrentet werden. Die Basisrente gehört zwar zur staatlich geförderten Altersvorsorge, jedoch gibt es keine Beitragserhaltungsgarantie.⁷⁷ Es besteht also keine Verpflichtung zu Rentenbeginn mindestens die eingezahlten Altersvorsorgebeiträge für die Auszahlungsphase zur Verfügung zu stellen. Zudem ist eine Dynamisierung der Leistungen gesetzlich nicht verpflichtend.

2.3 Die Dynamisierung in der dritten Schicht

Anlageprodukte, die die Voraussetzungen der Basis- oder Zusatzversicherung nicht erfüllen,

werden zur dritten Schicht gezählt. Im Prinzip handelt es sich dabei um alle Formen der privaten Vermögensbildung, die der materiellen Absicherung im Alter dienen können, es aber nicht müssen.⁷⁸ Sie werden vorgelagert besteuert, das heißt dass entgegen der ersten und zweiten Schicht keine steuerrechtliche Entlastung erfolgt. Einen Überblick über mögliche Formen privater Vermögen und deren Verbreitung zeigt Abbildung 11.

Die privaten Haushalte hielten im Jahr 2009 den überwiegenden Teil ihres Geldvermögens in Bankprodukten (38,4 v. H.). Die zweitwichtigste Form stellte die Anlage bei Versicherungen mit 28,3 v. H. dar. Die anderen Formen der Geldanlage wie Investment-, Renten- und Aktienzertifikate waren demgegenüber nachrangig. Diese Vermögensbildung und -haltung erfolgt aus unterschiedlichen Motiven, sodass eine eindeutige Zuordnung der jeweiligen Anlageformen zu einzelnen Zwecken nicht möglich ist.⁷⁹ Um diese Problematik zu umgehen, könnte man den Begriff „private Altersvorsorge“ eng fassen. So könnten ausschließlich derartige Vermögensanlagen als Altersvorsorge gelten, deren Verfügbarkeit erst mit dem Erreichen der gesetzlichen Regelaltersgrenze (§ 235 SGB VI) gegeben ist. Dabei ist aber zu bedenken, dass beispielsweise bei selbstgenutzten Immobilien die Nutzung mit dem Erwerb verbunden und unabhängig von einer Altersgrenze ist.⁸⁰ Wenn man dies berücksichtigen möchte, wären in einer weiten Fas-

⁷⁶ Ausführlich hierzu *Nguyen* (2005), S. 5 ff.

⁷⁷ Vgl. § 2 AltZertG.

⁷⁸ Vgl. *Dus/Maurer* (2007), *Ruland/Rürup* (2008), *Viebrok* (2004), *Viebrok et al.* (2004), *Krieger* (2007). Im Allgemeinen ist eine Altersvorsorge auch durch die reine Aufbewahrung von Geld oder Gütern möglich; vgl. *Viebrok/Himmelreicher* (2001). Allerdings wird hierdurch nicht notwendigerweise das Risiko der Langlebigkeit, das heißt des Einkommenswegfalls durch die vollständige Aufzehrung des Vermögensbestandes ab einem bestimmten Alter, abgesichert. Eine ausschließlich für die Altersvorsorge vorgesehene Geldanlage ist eher selten vorzufinden; vgl. *Viebrok/Dräther* (1999).

⁷⁹ Zu den unterschiedlichen Motiven der Vermögensbildung siehe zum Beispiel *Braun/Metzger* (2007) und *Claupein* (1990).

⁸⁰ Hier wird von den gesetzlichen Regelungen unter anderem bezüglich der Unterscheidung in Besitz und Eigentum abstrahiert.

sung alle Vermögensanlagen zu betrachten, die potentiell auch im Alter verfügbar sind.⁸¹ Ob der Vermögensbestand zusätzlich zu den Einkünften aus Vermögen sukzessive aufgelöst wird, um ein entsprechendes Einkommensniveau zu erreichen beziehungsweise aufrechtzuerhalten, hängt aus ökonomischer Sicht grundsätzlich von den Präferenzen der Individuen ab. Dass im Regelfall der Gesamtvermögensbestand nicht vollständig aufgezehrt wird, wird in der Literatur über die in der Tabelle 3 aufgeführten Gründe erklärt.

Die Tabelle 3 weist zudem darauf hin, dass ein Vermögensaufbau während der Erwerbsphase nicht ausschließlich zum Zweck der Altersvorsorge erfolgt, sondern diesem unterschiedliche Motive zugrunde liegen.

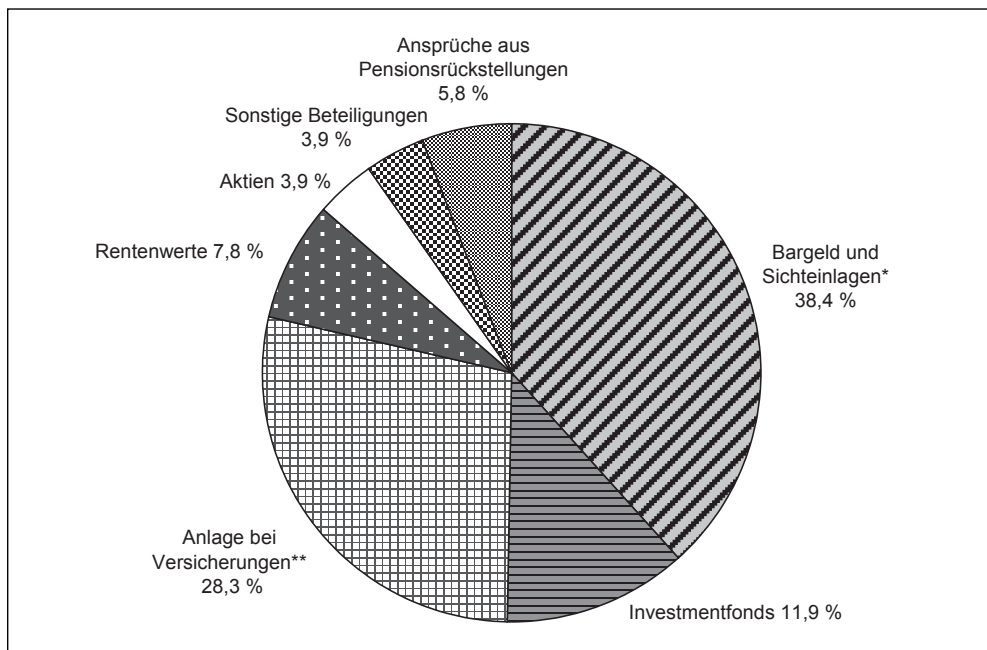
Bezüglich der nicht-zertifizierten Formen der Vermögensbildung zur Altersvorsorge existiert

keine allgemein gültige gesetzliche Grundlage zur Anpassung der Leistungen in der Altersphase. Die Festlegung, ob und in welcher Weise eine Anpassung erfolgt, obliegt den Vertragspartnern. Prinzipiell kann wie bei privaten Riester-Verträgen ein Vertrag mit Dynamikpotenzial abgeschlossen werden, dieser wird aber nicht an die Preis- oder Lohnentwicklung gekoppelt.

Unabhängig davon, ob eine Anpassung gewährt wird oder nicht, ist vor allem der wirtschaftliche Erfolg oder Misserfolg des Vertragspartners relevant. So müssen private Lebensversicherer beispielsweise für die

81 Da die Phase des Rentenbezugs im Fokus der Analyse steht, wird ein weiter Begriff verwendet und es werden all die Vermögensanlagen betrachtet, die ab dem Zeitpunkt der altersbedingten Aufgabe einer Erwerbstätigkeit zur Verfügung stehen.

Abbildung 11: Die Geldanlage der privaten Haushalte nach Anlagearten im Jahr 2009 in Prozent



Anmerkungen: * einschließlich Geldmarktpapieren und Bausparen; ** Lebens-/Krankenversicherungen, Pensionseinrichtungen.

Quelle: Eigene Darstellung, Zahlen entnommen aus Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. (GDV) (2011), S. 99.

Tabelle 3: Gründe für einen positiven Vermögensbestand am Lebensende

<ul style="list-style-type: none"> – Vererbung aufgrund von altruistischem Verhalten – strategischem Verhalten – Ungewissheit über die weitere Entwicklung und risikoaverses Verhalten – über die Lebensdauer sowie über den Gesundheitszustand – hierzu gehört auch der Aspekt der physischen Einschränkungen hinsichtlich der Konsummöglichkeiten im Alter – Liquiditätsbeschränkungen aufgrund unvollkommener Kapitalmärkte – Unvollkommene Versicherungsmärkte
--

Quelle: *Fachinger* (2001b), S. 13, und Ergänzungen.

Verzinsung der eingezahlten Beiträge abzüglich der Kosten einen vereinbarten Zins garantieren, der jedoch den gesetzlich vorgeschriebenen Höchstzinssatz nicht überschreiten darf.⁸² Problematisch ist, dass dieser Rechnungszinssatz, in der öffentlichen Diskussion oftmals als Garantiezins⁸³ bezeichnet, in den letzten Jahren gesunken ist und voraussichtlich erneut sinken wird.⁸⁴ Die Entwicklung seit 1995 ist in der Abbildung 12 auf Seite 33 wiedergegeben. Der Rechnungszinssatz ist eine wesentliche Rechnungsgrundlage für Prämien- und Leistungskalkulation, dessen Höhe nach § 11 Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG)⁸⁵ begrenzt ist, um die Erfüllbarkeit der Verträge sicherzustellen.

Der zum Zeitpunkt der Vertragsschließung geltende Rechnungszinssatz gilt für die gesamte Vertragslaufzeit, das heißt auch für die Phase der Rentenzahlungen. Dieser wird zum einen zur Berechnung der Beitragshöhe, das heißt zur Ermittlung des anzusparenden Vermögens, verwendet und somit vom Versicherungsnehmer gezahlt. Ein Vertrag mit gleicher Versicherungssumme aber unterschiedlich hohen Rechnungszinsen – beispielsweise 1995 im Vergleich zu 2012 – bedingt somit bei höherem Rechnungszins auch höhere Beitragszahlungen in der Ansparphase.

Zum anderen hat das Versicherungsunternehmen in der Auszahlungsphase des Ver-

trages diesen Rechnungszinssatz mit zu berücksichtigen. Je nachdem, in welchem Jahr der Vertrag abgeschlossen wurde, gelten somit unterschiedliche Rechnungszinssätze. Für Personen, die im Jahr 2002 einen Vertrag abgeschlossen haben, beträgt der verwendete Rechnungszins 3,25 v. H., wohingegen Personen, deren Versicherungsbeginn im Jahr 2007 liegt, einen Vertrag mit einem Rechnungszins von 1,75 v. H. besitzen. Daraus ergibt sich eine unterschiedliche Höhe hinsichtlich der sogenannten Überschussbeteiligung, die damit für die unterschiedlichen Bestandsrenten in Abhängigkeit vom Jahr ihres Vertragsabschlusses unterschied-

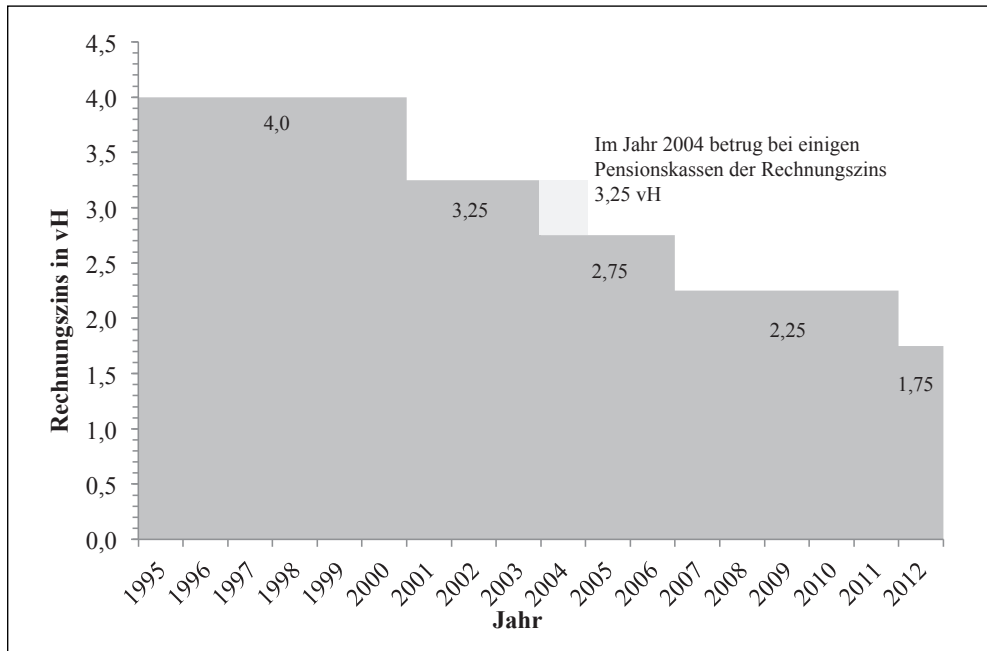
⁸² Vgl. § 2 Abs. 1 Verordnung über Rechnungsgrundlagen für die Deckungsrückstellungen (Deckungsrückstellungsverordnung – DeckRV). Deckungsrückstellungsverordnung vom 6. Mai 1996 (BGBl. I S. 670), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 1. März 2011 (BGBl. I S. 345) geändert worden ist.

⁸³ Der Zinssatz bezieht sich auf das im Vertrag vorhandene Deckungskapital und ist für die gesamte Laufzeit des Vertrages garantiert.

⁸⁴ Die Höhe des Höchstrechnungszinses in Deutschland wird anhand der durchschnittlichen Umlaufrendite zehnjähriger Staatsanleihen (im Euroraum) ermittelt. Der Höchstwert darf nicht mehr als 60 v. H. der durchschnittlichen Rendite dieser zehnjährigen Staatsanleihen betragen; vgl. § 65 Gesetz über die Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmen (Versicherungsaufsichtsgesetz – VAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1992 (BGBl. 1993 I S. 2), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 1. März 2011 (BGBl. I S. 288) geändert worden ist. Folglich führen Schwankungen am Kapitalmarkt zu Veränderungen des Höchstzinssatzes.

⁸⁵ Versicherungsaufsichtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1992 (BGBl. 1993 I S. 2), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juli 2010 (BGBl. I S. 950) geändert worden ist, Bundesgesetzblatt Teil I Nr. 1, S. 3–37.

Abbildung 12: Die Entwicklung des Rechnungszinssatzes in der Lebensversicherung (1995 bis 2013, in v. H.)



Quelle: Eigene Darstellung auf Basis der verschiedenen DeckRV.

lich hoch ausfällt.⁸⁶ Es liegen somit „Rechnungszinskohorten“ vor.

Da der Rechnungszinssatz eine zu Vertragsbeginn festgelegte Größe ist, die per se keinen Änderungen im Zeitablauf unterliegt, handelt es sich somit nicht um einen Dynamisierungs- beziehungsweise Anpassungsfaktor. Es erfolgt beispielsweise keine Anpassung dieses Zinssatzes an die allgemeine Einkommens- oder Preisentwicklung zur Gewährleistung der materiellen Absicherung im Alter. Insgesamt gesehen ist der Rechnungszinssatz somit kein Instrument im Rahmen der kapitalgedeckten Altersversorgung, das eine Anpassung an sich ändernde Rahmenbedingungen zur materiellen Absicherung im Alter ermöglicht.

Neben dem Höchstzinssatz, der als Rechnungsgrundlage dient, können abhängig vom Anlageerfolg am Kapitalmarkt Über-

schüsse hinzukommen, die je nach Versicherungsunternehmen unterschiedlich hoch ausfallen können. Daher sehen private Lebensversicherer grundsätzlich eine Überschussbeteiligung vor, deren Höhe der Vorstand des Versicherungsunternehmens gemäß § 56a VAG bestimmt. Einen Rechtsanspruch auf Überschussbeteiligung besteht für ab 2008 abgeschlossene Lebensversicherungsverträge durch § 153 Versicherungsvertragsgesetz (VVG).⁸⁷ Ob Überschüsse erzielt werden und wie hoch diese ausfallen, ist allerdings von vielen Faktoren abhängig.

⁸⁶ Siehe hierzu ausführlich *Fachinger et al.* (2013b).

⁸⁷ Gesetz über den Versicherungsvertrag (Versicherungsvertragsgesetz – VVG). Versicherungsvertragsgesetz vom 23. November 2007 (BGBl. I S. 2631), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2011 (BGBl. I S. 1600) geändert worden ist.

Prinzipiell existieren drei Überschussquellen, an denen der Versicherungsnehmer zu beteiligen ist. Diese sind in der Mindestzuführungsverordnung (MindZV)⁸⁸ festgelegt. Die MindZV löste die Verordnung zur Mindestbeitragsrückerstattung (ZRQuotenV)⁸⁹ ab, die eine Beteiligung an den Kapitalerträgen von 90 v. H. vorsah (§ 1 Abs. 2 ZRQuotenV). Weitere Beteiligungen der Versicherungsnehmer, wie die an den Risikoergebnissen, sollten grundsätzlich „angemessen“ erfolgen (§ 1 Abs. 1 Satz 1 ZRQuotenV). Die Beteiligung der Versicherungsnehmer ist gemäß MindZV wie folgt festgelegt:

- mindestens 90 v. H. des Kapitalanlageergebnisses (§ 4 Abs. 3 MindZV),
- mindestens 75 v. H. des Risikoergebnisses (§ 4 Abs. 4 MindZV),
- mindestens 50 v. H. am übrigen Ergebnis (Kostenergebnis; § 4 Abs. 5 MindZV).

Diese unterschiedlichen v. H.-Sätze setzen Anreize für die Versicherungsunternehmen, die drei Formen der Überschussquellen nach unternehmenspolitischen Gewinnoptionen zu behandeln. Während maximal 10 v. H. des Kapitalanlageergebnisses im Unternehmen verbleiben können, sind dies maximal 50 v. H. des sogenannten übrigen Ergebnisses. Als Beispiel sei hier auf die Annahmen zu den zukünftigen Sterblichkeitsverhältnissen, die zur Kalkulation der Beitragshöhen verwendet werden, und den damit verbundenen Risikoergebnissen hingewiesen. Hier kann durch eine konservative Vorgabe das Risikoergebnis *ceteris paribus* erhöht werden. Dies geschieht durch die Verwendung einer Lebenserwartung, die höher festgelegt wurde, als dies auf der Basis empirischer Befunde notwendig wäre, die sogenannten „Sicherheitszuschläge in der Sterblichkeit“.⁹⁰ Eine derartig zu hoch angesetzte Lebenserwartung bildet eine Gewinnquelle der Versicherungsunternehmen, die dem Risikoergebnis zuzurechnen ist.⁹¹

Die kurzen Ausführungen zu den Regeln zur Mindestbeteiligung machen deutlich, dass das Überschusspotenzial für die Versicherungsnehmer nicht nur von der Überschus-

sentstehung selbst, sondern auch von der Überschussbeteiligung der Versicherungsunternehmen abhängig ist.

Bei wirtschaftlichem Misserfolg eines Versicherungsunternehmens kann im Extremfall ein Totalverlust des Anlagevermögens eintreten. Allerdings besteht in Deutschland für bestimmte Anlageformen ein gewisser Schutz. Als Beispiel sei die Insolvenz eines Lebensversicherungsunternehmens genannt. Es wurde ein Sicherungsfonds eingerichtet, der bei einer Insolvenz den Schutz der Ansprüche der aus dem Lebensversicherungsvertrag begünstigten Personen gewährleisten soll. Im Falle einer Insolvenz und der Anordnung einer Bestandsübertragung auf den Sicherungsfonds werden die Versicherungsverträge prinzipiell unverändert fortgesetzt. Sämtliche Leistungen, die mit dem Lebensversicherungsvertrag vereinbart wurden, wie etwa Anpassungen, bleiben erhalten und werden durch den Sicherungsfonds erfüllt. Allerdings sieht das Gesetz gemäß § 125 Abs. 5 VAG Ausnahmen vor, falls die finanziellen Mittel des Sicherungsfonds nicht in ausreichender Höhe vorhanden sind, um die Verpflichtungen aus den Versicherungsverträgen zu übernehmen und geeignete Vermögensanlagen zur Sanierung des übertragenen Versicherungsbestandes bereit zu stellen. In diesem Fall können die Versicherungsverpflichtungen aus den Verträgen um bis zu fünf Prozent der garantierten Leistungen herabgesetzt werden. Somit besteht keine Nominalwertgarantie der vereinbarten Leistungen.

88 Verordnung über die Mindestbeitragsrückerstattung in der Lebensversicherung (Mindestzuführungsverordnung – MindZV). Mindestzuführungsverordnung vom 4. April 2008 (BGBl. I S. 690), Bundesgesetzblatt Teil I Nr. 14, S. 690–692.

89 Verordnung über die Mindestbeitragsrückerstattung in der Lebensversicherung (ZRQuotenV), Bundesgesetzblatt Teil I Nr. 40, S. 1190–1192.

90 König/Schradin (1994), S. 524 f., Loebus (1994), S. 503 ff.; auch der Sozialbeirat nimmt dies zumindest zur Kenntnis und konstatiert, dass es gelte, „[...] die Regeln zur Verteilung von Risikogewinnen aus einer vorsichtigen Kalkulation zwischen Versicherung und Versicherten einer ständigen Überprüfung zu unterziehen.“; Sozialbeirat (2012), S. 40 Rdnr. 94.

91 Siehe beispielsweise König/Schradin (1994), S. 522 ff., Olbricht/Miller (1994), S. 501.

3. Quantitative Analysen

Aus der Darstellung der gesetzlichen Regelungen zur Dynamisierung von Leistungen aus Alterssicherungssystemen geht hervor, dass nicht alle Komponenten so gestaltet sind, dass eine Anpassung an die wirtschaftlichen Veränderungen automatisch erfolgt. Und selbst wo dies so scheint, ist zwischen der de jure Ausgestaltung und der de facto Situation zu unterscheiden. So wurde beispielsweise die Anpassung der Leistungen aus der GRV in den Jahren 2004 bis 2006 ausgesetzt.⁹² Sofern in solchen Jahren eine Lohn- oder Preissteigerung zu verzeichnen ist, müssten betriebliche und private Alterssicherungen streng genommen noch zusätzlich die so sich vergrößernde Lücke kompensieren.

Soll bei einer empirisch fundierten Analyse das komplexe Zusammenwirken der Einkünfte aus Alterssicherungssystemen in den Mischungsverhältnissen über den gesamten Zeitraum der Rentenbezugsphase in den Blick genommen werden, bieten sich zwei Wege an: Simulationsrechnungen für ‚typische‘ Fälle wahrscheinlicher Verläufe oder Rekonstruktionen beziehungsweise Beobachtungen von Fällen, also Analysen empirischer Daten. Ersteres setzt zum Beispiel die Explikation der grundsätzlichen theoretischen Möglichkeiten einer Anpassung in den einzelnen Sicherungssystemen, die Analyse der gegenwärtigen Praxis der Dynamisierung sowie die Analyse der Wechselwirkungen voraus. Für den zweiten Weg bleibt zunächst zu untersuchen, ob die verfügbaren Datensätze Informationen bereitstellen, die schon jetzt oder in der näheren Zukunft Aussagen zu diesem Aspekt der Alterssicherung ermöglichen.

Einige mögliche Hypothesen wären: Sofern Individuen zum Beispiel private und gesetzliche Renteneinkünfte beziehen, müsste das relative Gewicht der Einkünfte aus nicht-dynamisierter privater Alterssicherung über die Bezugsphase hinweg abnehmen, und je höher der Anteil solcher Einkommen, desto stärker fallen diese Änderungen ins Gewicht. Ferner wird sich die relative Einkommens-

position mit der Inflation verschlechtern, je höher der Anteil an Einkünften ist, die nicht dynamisiert werden – in armutsgefährdeten Bevölkerungsteilen erhöht sich daher das Armutsrisiko für diese Population stärker, als dies im Falle einer alleinigen materiellen Absicherung über die GRV der Fall wäre.

3.1 Daten

Informationen zur Dynamisierung von Alterssicherungsleistungen, aus denen sich allgemeingültige Aussagen ableiten lassen, sind prinzipiell auf zwei Wegen erhältlich:

1. Prozessproduzierte Daten, das heißt Informationen auf der Basis von Melde- und Berichtspflichten der Versicherungsträger wie Statistiken oder Geschäftsberichte,⁹³
2. Repräsentative Erhebungen von Einkommen auf Individual- und Haushaltsebene.

Die Zugänglichkeit zu Informationen unterscheidet sich allerdings selbst bei den gesetzlich verankerten Systemen erheblich. Durch die GRV erfolgt eine ausführliche und aktuelle Berichterstattung – so unter anderem in der DRV-Schriftenreihe „Rentenversicherung in Zeitreihen“⁹⁴ sowie in der Broschüre „Rentenversicherung in Zahlen“⁹⁵. Dies gilt für die anderen Systeme nicht in vergleichbarem Umfang: Während die Informationen für die Beamtenversorgung noch aus den entsprechenden Berichten der dbb Beamtenbund und Tarifunion sowie den Gesetzen zur Anpassung von Besoldungs- und Versorgungsbezügen zusammengestellt werden können, erfolgt dies für die Berufständischen Versorgungswerke nicht. Hier sind die Informationen nicht allgemein zu-

⁹² Siehe zur Rentenpassung in der Zeit von 1999 bis 2009 *Falk/Köhler-Rama* 2009a, S. 602.

⁹³ Siehe hierzu grundsätzlich *Rehfeld* (2011), *Fachinger et al.* (2010), *Schmähl/Fachinger* (1994).

⁹⁴ Deutsche Rentenversicherung Bund (2011).

⁹⁵ Zum Beispiel aktuell Deutsche Rentenversicherung Bund (2012a).

gänglich, sondern werden zum Teil nur den Mitgliedern zur Verfügung gestellt.

Im Bereich der privaten Alterssicherung wird es aufgrund der Zahl der Anbieter und Varianten komplett unübersichtlich. Da die Verträge individuell ausgehandelt werden, müssten im Prinzip detaillierte Informationen aus den Einzelverträgen vorliegen. Derartige Angaben sind in den der Forschung zugänglichen Daten aber nicht verfügbar. Eine andere Möglichkeit des Zugangs zu Informationen zur Dynamisierung von Alterseinkünften bieten die Geschäftsberichte der Anbieter von Produkten der betrieblichen Altersvorsorge und privaten Alterssicherung.⁹⁶ Mit diesen Informationen ist es zumindest möglich, die Veränderung der entsprechenden Leistungen unternehmensspezifisch zu analysieren. Eine derartige Analyse könnte immerhin einen Eindruck von der Dynamik dieser Formen der Alterssicherung vermitteln. Geht man den Weg der Analyse repräsentativer Daten, so sind zur Beantwortung der Fragestellung Mikrodaten mit Angaben zu Alterseinkünften aus den drei Schichten (nach Möglichkeit aber auch zu allen anderen Einkunftsarten) erforderlich, und zwar streng genommen Längsschnittdaten über einen möglichst langen Rentenbezugszeitraum (idealerweise auch für die Einzahlungsphase, zum Beispiel zur Berechnung individueller Lohnersatzquoten).

Somit ist in Deutschland prinzipiell nur das Sozio-oekonomische Panel (SOEP) für Analysen zur Dynamisierung von Alterseinkünften auf individueller Ebene geeignet.⁹⁷ In dieser Befragung werden Alterseinkünfte aus den drei Schichten auf Personenebene mit der Höhe der Bezüge jährlich erfasst, sodass deren Entwicklung im Zeitablauf abgebildet werden kann.

Seit 1986 wird im SOEP nach Einkünften aus der GRV, aus betrieblicher Altersversorgung sowie der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes gefragt, seit 2003 auch nach einer Rente aus einer privaten Versicherung. Bei derartigen über einen langen Zeitraum laufenden Erhebungen ist es prinzipiell erforderlich, Fragen und Antwortvorgaben zu verändern, um neue Entwicklungen erfassen zu

können. Allerdings sind derartigen Anpassungen nicht immer inhaltlichen Aspekten geschuldet und sind manchmal – zumindest für Außenstehende – recht arbiträr. Auch in den hier interessierenden Bereichen gab es Umformulierungen der Fragen beziehungsweise Neuordnungen, welche den Vergleich über die Zeit erschweren, etwa bei der Zuordnung der Leistungen der knappschaftlichen Rentenversicherung zur GRV oder dem Wegfall der Kategorie Alterssicherung der Landwirte. Im Einzelnen kann dies der Tabelle 4 auf Seite 36 entnommen werden. Um einen Zeitvergleich auch zwischen den Perioden 1986 bis 2001 sowie 2003 bis 2012 durchführen zu können, wurden nach dem Prinzip des kleinsten gemeinsamen Vielfachen die Kategorien zusammengelegt. Hierdurch ergeben sich jedoch potentiell Verzerrungen. So lag der durchschnittliche Zahlbetrag der Regelaltersrenten in der GRV im Jahr 2003 bei monatlich 874 Euro, die der für langjährig unter Tage Beschäftigte bei 1 742 Euro pro Monat (ausschließlich bei Männern ausgewiesen) und im Jahr 2012 bei 801 Euro beziehungsweise bei 1 775 Euro.⁹⁸ Allerdings ist die Fallzahl von Personen mit knappschaftlichen Rentenzahlungen relativ klein im Vergleich zu denen mit einer Leistung aus der Arbeiter- und Angestelltenversicherung, so dass es hier nicht zu merklichen Verzerrungen kommen dürfte.

Ferner wurden die Fälle mit einer betrieblichen Altersversorgung und Einkünften aus der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes in der Regel zusammengefasst, trotz der diesen Systemen immanenten unterschiedlichen Logiken in den betrachteten Zeiträumen, um eine hinreichend hohe Fallzahl zu erreichen. Auch die Zahl der Fälle mit Angaben zu Einkünften aus privater Versicherung ist bislang gering, so dass die Aussagemöglichkeiten für die zurückliegenden Jahre nicht überschätzt werden dürfen.

96 Siehe hierzu ausführlich *Fachinger et al.* (2013b).

97 *Künemund et al.* (2010), S. 335 ff.; siehe ausführlich zum SOEP *Wagner et al.* (2007), *Wagner et al.* (2008).

98 Deutsche Rentenversicherung Bund (2013), S. 204.

Tabelle 4: Angaben zu Alterseinkünften im Sozio-oekonomischen Panel, 1986 bis 2012

<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kategorien von Alterseinkünften 1986 bis 2001 <ul style="list-style-type: none"> ▪ Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten (LVA, BfA) ▪ Knappschaft ▪ Beamtenversorgung ▪ Kriegsopferversorgung ▪ Altershilfe der Landwirte ▪ Unfallversicherung (z. B. der Berufsgenossenschaft) ▪ Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes (z. B. VBL) ▪ Betriebliche Altersversorgung (z. B. Werkspensionen) ▪ Kategorien von Alterseinkünften 2002 <ul style="list-style-type: none"> ▪ Gesetzliche Altersrente, Invalidenrente oder Beamtenpension (aufgrund eigener Erwerbstätigkeit) ▪ Gesetzliche Witwenrente/-pension, Waisenrente ▪ Betriebsrente oder betriebliche Hinterbliebenenrente ▪ Rente aus privater Versicherung (wegen Alter, Unfall, Berufsunfähigkeit oder als Hinterbliebener) ▪ Kategorien von Alterseinkünften 2003 bis 2010 <ul style="list-style-type: none"> ▪ Gesetzliche Rentenversicherung (LVA, BfA, Knappschaft) ▪ Beamtenversorgung ▪ Kriegsopferversorgung ▪ Unfallversicherung (z. B. der Berufsgenossenschaft) ▪ Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes (z. B. VBL) ▪ Betriebliche Altersversorgung (z. B. Werkspensionen) ▪ Rente aus einer privaten Versicherung (enthält auch Arbeitgeberdirektversicherung)
--

Quelle: Eigene Zusammenstellung.

Insgesamt gesehen dürften sich dennoch zumindest Indizien für den bisherigen Verlauf im Falle unterschiedlicher Sicherungsmixturen ablesen und somit vorsichtige Einschätzungen zur Belastbarkeit der aufgestellten Hypothesen geben beziehungsweise Evidenzen Beantwortung der zugrunde liegenden Fragestellung aufzeigen lassen.

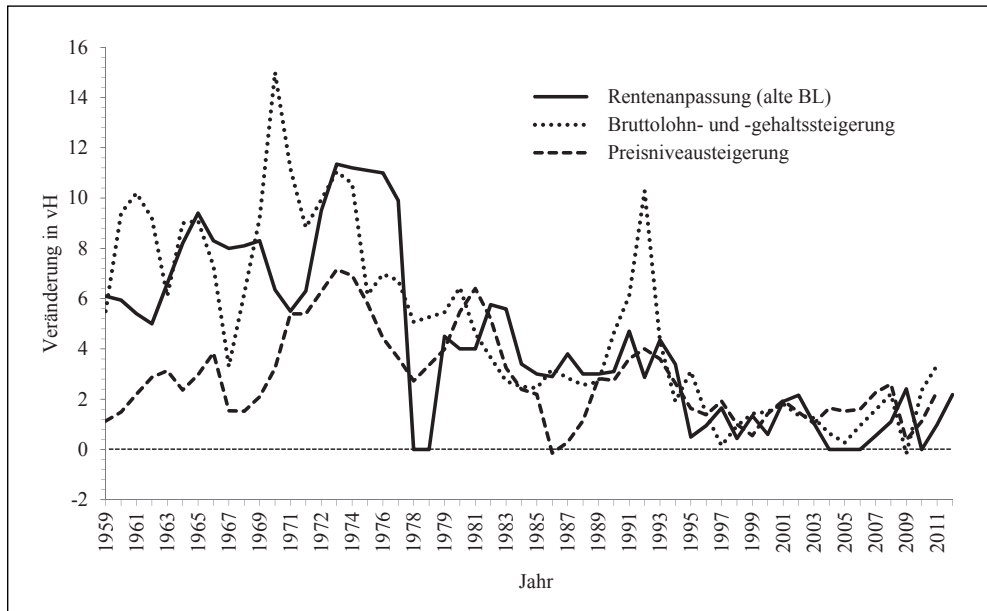
3.2 Ergebnisse

3.2.1 Auswertungen der Daten der amtlichen Statistik und der Institutionen der Regelsicherung

Zur Darstellung der Bedeutung der Anpassung von Einkünften in der Nacherwerbs-

phase wird im Folgenden zunächst auf die Entwicklung der Einkünfte aus den Regelsystemen eingegangen. In der Abbildung 13 ist zunächst die Veränderung des Rentenzahlbetrags, der Bruttolöhne und -gehälter sowie der Preise dargestellt. Dabei wird deutlich, dass trotz der Änderungen in der Anpassung die Veränderung der Renten aus der GRV in der Vergangenheit in der Regel oberhalb der Preisniveausteigerung des Vorjahres lag und zeitweise auch höher war als die Bruttolohn- und -gehaltssteigerung. Es wurde somit durch die Dynamisierung nicht nur ein Verlust der Wohlfraktionsposition und der Kaufkraft und damit auch eine Erhöhung des Armutsrisikos vermieden – sondern es kam zu (zumindest Anfang der 1960er-Jahre bis Mitte der 1970er-Jahre)

Abbildung 13: Die Renten-, Lohn- und Preissteigerungen in Westdeutschland, 1959 bis 2011, in v. H.



Anmerkungen:

- Rentenanpassung bis 1971 zum 1. Januar, im Jahr 1972 zum 1. Januar und 1. Juli, 1973–1977 zum 1. Juli, 1978 zum 1. Januar und 1. Juli, 1979–1982 zum 1. Januar, ab 1983 zum 1. Juli;
- Bruttolöhne und -gehälter monatlich je Arbeitnehmer: 1959–1990 früheres Bundesgebiet, ab 1991 Deutschland;
- Preisniveausteigerung: 1959–1961 Preisindex für die Lebenshaltung von 4-Personen-Haushalten von Arbeitern und Angestellten mit mittlerem Einkommen für Deutschland nach dem jeweiligen Gebietsstand vor dem 3.10.1990 einschl. Berlin (West), 1962–1994 Preisindex für die Lebenshaltung aller privaten Haushalte für Deutschland nach dem jeweiligen Gebietsstand vor dem 3.10.1990 einschl. Berlin (West), 1995–1999 Preisindex für die Lebenshaltung aller privaten Haushalte in Deutschland, ab 2000 Verbraucherpreisindex für Deutschland.

Quelle: Eigene Berechnungen auf Basis von Deutsche Rentenversicherung Bund (2010a) und der auf Anfrage vom Statistischen Bundesamt zur Verfügung gestellten Daten zur Entwicklung der Bruttolöhne und -gehälter. Siehe auch *Faik/Köhler-Rama* (2009b), S. 17.

Wohlfahrtsgewinnen.⁹⁹ Die Abbildung verdeutlicht somit, dass die Dynamisierung von Alterseinkünften aus der GRV mit dazu beigetragen hat, dass Altersarmut in Deutschland seit Anfang der 1960er-Jahre im Vergleich zu anderen Bevölkerungsgruppen vergleichsweise niedrig ist.¹⁰⁰

Allerdings gibt es zwei Zeiträume, in denen die Steigerung der Leistungen geringer ausfiel als der Preisanstieg: 1978 bis 1981 sowie ab 2003. In der ersten Phase wurden die Renten durch eine diskretionäre Festlegung der Anpassungssätze durch den Gesetzgeber von der Lohnentwicklung zur Reduzierung des Ausgabenniveaus abgekoppelt.¹⁰¹ Die diskretionären Eingriffe führten zu gerin-

gen Veränderungen der Renten im jeweiligen Jahr und für die Bestandsrenten zu einer Niveaureduzierung für deren gesamte Laufzeit, da diese Reduzierung nicht rückgängig gemacht wurde.

⁹⁹ Siehe zu den Gründen für die Einführung einer dynamischen Rente *Schmähl* (2007), *Schmähl* (2006).

¹⁰⁰ Siehe zur Altersarmut und deren bisherige Entwicklung u. a. *Goebel/Grabka* (2011), Bundesregierung (2009), Wissenschaftlicher Beirat beim Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi) (2012), Bundesministerium für Arbeit und Soziales (2013), *Schmähl* (2011), *Haupt* (2011), Deutscher Bundestag (2011), sowie die Beiträge in *Butterwegge et al.* (2012).

¹⁰¹ *Steffen* (2002), *Faik/Köhler-Rama* (2009a).

Allerdings bedeutet das nicht, dass nur in diesen Zeiträumen ein Kaufkraftverlust beziehungsweise eine Reduzierung des Leistungsniveaus eingetreten ist. Zusätzlich ist zu berücksichtigen, dass von den Rentenzahlungen noch Beiträge an die Kranken- und Pflegeversicherung zu zahlen sind. So reduzierte sich beispielsweise der Rentenzahlungsbetrag beziehungsweise der Auszahlungsbetrag¹⁰² im Jahr 2004, da der Beitragszuschuss der Rentenversicherung zur gesetzlichen Pflegeversicherung entfiel. Seitdem müssen die Leistungsempfänger der GRV den Beitrag vollständig zahlen.

Prinzipiell zeigt sich aber, dass durch die Dynamisierung der Alterseinkünfte aus der GRV eine Anpassung an die Dynamik des Wirtschaftsprozesses, wie sie in den Lohn-

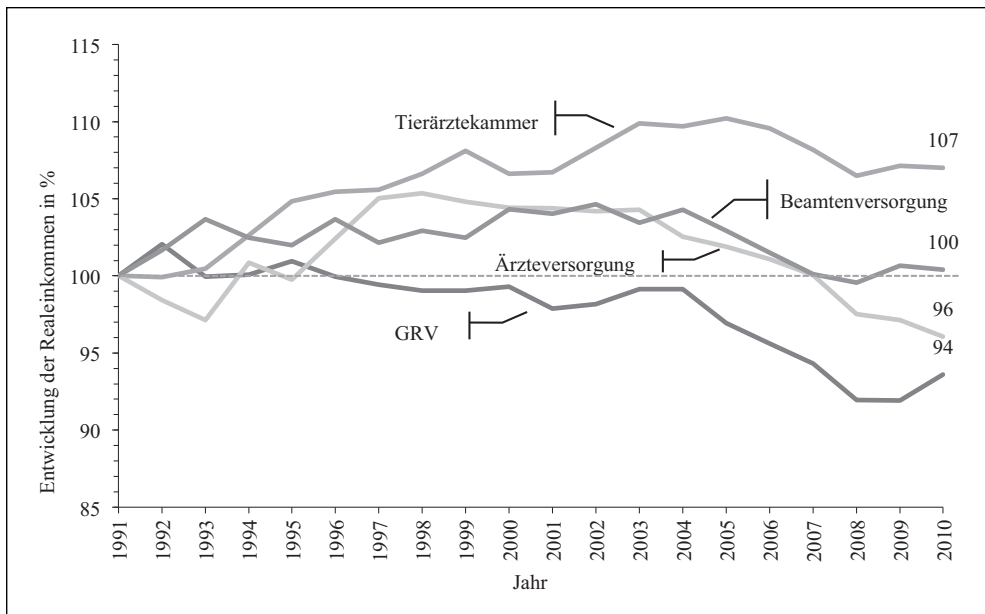
und Preisveränderungen zum Ausdruck kommt, ermöglicht wird.

Nun reflektiert der Zeitraum von 1959 bis 2011 eine große Zeitspanne mit gravierenden wirtschaftlichen sowie gesellschaftlichen Änderungen. So kann die Zeit ab Mitte der 1960er-Jahre bis Mitte der 1970er-Jahre, die durch ein erhebliches wirtschaftliches Wachstum geprägt ist, im Nachhinein als eine historische Ausnahme betrachtet werden.¹⁰³

102 Siehe zu den Begrifflichkeiten zum Beispiel Deutsche Rentenversicherung Bund (2010b), S. XI ff.

103 Gleiches gilt im Übrigen auch für Ostdeutschland, da der Prozess der Umstrukturierung nicht „quasi über Nacht“ erfolgte, sondern bis heute andauert. So sind die massiven ausgabensteigernden Wirkungen der Rentenüberleitung sowie der arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen in Ostdeutschland auf die finanzielle Situation der GRV noch lange nicht überwunden.

Abbildung 14: Realeinkommensentwicklung in Regelsicherungssystemen, Gesamtdeutschland, 1991 bis 2010, in v. H. (ohne Einmalzahlungen bei der Beamtenversorgung)



Anmerkungen: Die Preisbereinigung erfolgte mithilfe des Verbraucherpreisindex für Deutschland. Die Anpassungen wurden in den Teilsystemen zu unterschiedlichen Zeiten vorgenommen. Um eine Vergleichbarkeit zu gewährleisten wurde jeweils auf den 1. Januar eines Jahres indiziert.

Quelle: Eigene Berechnungen auf Grundlage der Geschäftsberichte der Berufsständischen Versorgungswerke und dbb beamtenbund und tarifunion (2010), Deutsche Rentenversicherung Bund (2011) und der vom Statistischen Bundesamt auf Anfrage zur Verfügung gestellten Monatsindizes.

Für die vorliegende Analyse ist aufgrund der seitdem vorherrschenden wirtschaftlichen Situation eher die Zeit ab Anfang der 1990er-Jahre relevant. In der Abbildung 14 auf Seite 38 ist die Entwicklung der realen Renten beziehungsweise Ruhestandsgehälter angegeben.¹⁰⁴ Des Weiteren sind in der Abbildung 14 auf Seite 38 exemplarisch die Realeinkommensentwicklung einer Tierärztekammer und einer Ärzteversorgung dargestellt.

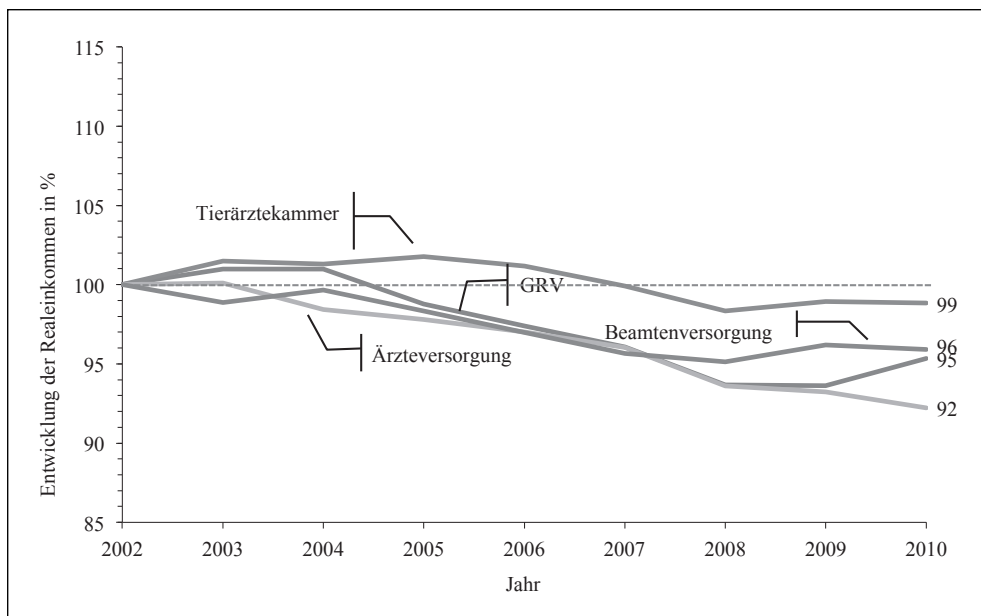
Es zeigt sich, dass bis 2004 die Kaufkraft der Leistungen in der GRV relativ konstant geblieben ist und in der Beamtenversorgung, der Tierärztekammer sowie der Ärztekammer zunahm, ab 2004 aber die Änderung des Dynamisierungsverfahrens in der GRV und der Beamtenversorgung zu realen Einkommensverlusten geführt hat. Eine Reduzierung der Realeinkommen erfolgte auch bei den beiden Versorgungswerken: bei der Tierärzte-

kammer ab 2005 und bei der Ärzteversorgung reduziert sich der Index ab 1998. Für den betrachteten Zeitraum haben lediglich die Beamtenversorgung sowie die Tierärztekammer eine Sicherung des 1991er-Niveaus erreichen können.

Der Eindruck über die Entwicklung wird geprägt vom Status im jeweiligen Ausgangsjahr. Wählt man statt 1991, ein Jahr bevor die nettolohnbezogene Anpassung in der GRV erstmalig erfolgte, das Jahr 2002, ein Jahr bevor die modifizierte Bruttolohnanpassung griff, so wird in Abbildung 15 deutlich, dass die Dynamisierung im Prinzip zu einer vergleichbaren Entwicklung in allen Regelsystemen führte. Das Niveau von 2002 konn-

¹⁰⁴ Siehe auch Kröger (2011), S. 385.

Abbildung 15: Realeinkommensentwicklung in Regelsicherungssystemen, Gesamtdeutschland, 2002 bis 2010, in v. H. (ohne Einmalzahlungen bei der Beamtenversorgung)



Quelle: Eigene Berechnungen auf Grundlage der Geschäftsberichte der Berufsständischen Versorgungswerke und dbb beamtenbund und tarifunion (2010), Deutsche Rentenversicherung Bund (2011a) und der vom Statistischen Bundesamt auf Anfrage zur Verfügung gestellten Monatsindizes.

te bis zum Jahre 2010 nicht aufrechterhalten werden.

Ferner wird in der Abbildung ersichtlich, dass die Berufsständischen Versorgungswerke unter anderem in Abhängigkeit von ihrer Mitgliederstruktur und Vermögenssituation die Leistungen unterschiedlich anpassen und damit potentiell zu einer Heterogenisierung der materiellen Situation von älteren Haushalten beitragen. Dies bedeutet allerdings, dass die relative materielle Situation in der Altersphase – bezogen auf die Real-kaufkraft oder das Realeinkommen – für die in diesen Systemen abgesicherten Personen nicht aufrechterhalten werden konnte.

Die beiden Abbildungen verdeutlichen aber auch die Nachhaltigkeit einer einmal durchgeführten oder unterlassenen Anpassung. So zeigt das Beispiel der Ärzteversorgung, wie langwirkend die Erhöhungen in den Jahren 1993 bis 1998 wirken. Die Entwicklung der Indexreihen sollte somit immer im Kontext des jeweiligen Bezugsjahres interpretiert werden.

3.2.2 Auswertungen des Sozio-oekonomischen Panels (SOEP)

Im Folgenden wird auf der Basis des SOEP die Entwicklung von Alterseinkünften im Zeitablauf analysiert. Ausgangspunkt dafür ist eine Zeitverlaufsanalyse, das heißt eine Jahresbetrachtung von sukzessiven Querschnitten, um Basisinformationen über die Entwicklung der Alterseinkünfte zu erhalten. Darauf setzt dann die Längsschnittbetrachtung auf, bei der für identische Einheiten die Entwicklung von Alterseinkünften über die Beobachtungsperiode aufgezeigt wird.

3.2.2.1 Querschnittanalyse

Prinzipiell ist das SOEP so konzipiert, dass für jedes Jahr der Erhebung die Repräsentativität gewährleistet sein sollte. Von daher lassen sich im Grunde Aussagen über die Veränderungen der Alterseinkünfte für alle Rentenbezieherinnen und -bezieher ablei-

ten. Im Folgenden werden zunächst die Einkunftsarten gesondert betrachtet, um deren spezifische Charakteristika zu verdeutlichen. Daran schließt sich eine kurze Betrachtung der Gruppe der sogenannten Hocheinkommensbezieher an, bevor abschließend die Personen betrachtet werden, die über verschiedene Kombinationen von Alterseinkünften verfügen.

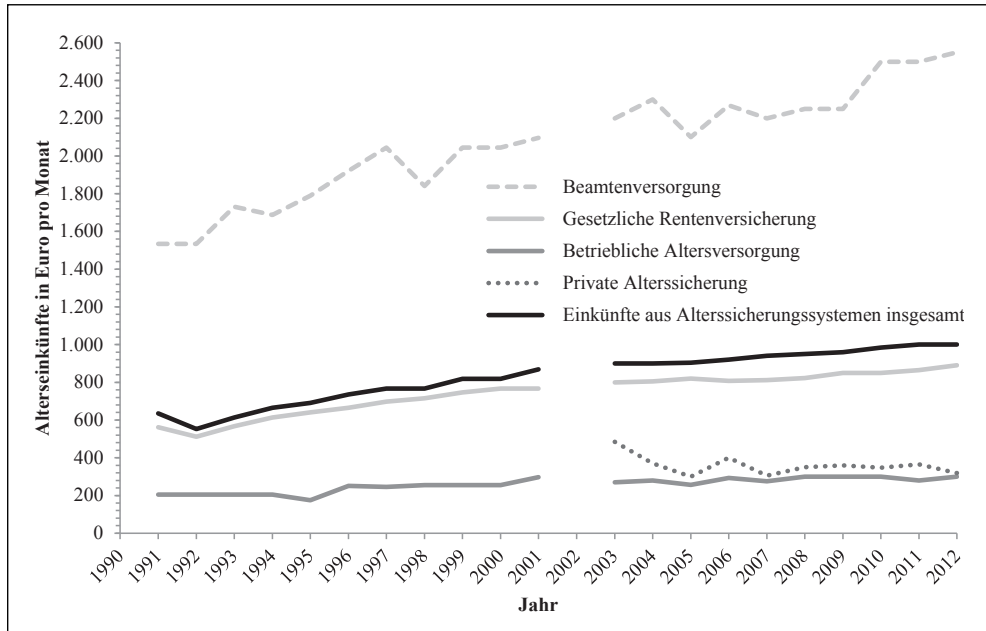
3.2.2.1.1 Allgemeine Analysen

Abbildung 16 verdeutlicht die auf Basis des SOEP berechneten mittleren Rentenbezüge (Mediane) differenziert nach den drei Einkommensquellen GRV, betriebliche Altersversorgung und private Alterssicherung sowie für die Beamtenversorgung.¹⁰⁵

Insgesamt gesehen zeigt die Abbildung 16 einen relativ stetigen Anstieg des Medianwertes der gesamten Einkünfte aus Alterssicherungssystemen über den gesamten Zeitraum von nominal 57,6 v. H. Betrachtet man die Einzelsysteme, so werden allerdings bedeutende Unterschiede deutlich. Die Medianwerte der Beamtenversorgung schwanken relativ stark im Zeitablauf, wohingegen sich die der GRV sowie der betrieblichen Altersversorgung relativ stetig entwickeln. Der Gesamtanstieg der Alterseinkünfte aus der Beamtenversorgung fällt über die gesamte Zeitspanne hinweg betrachtet mit nominal 66,2 v. H. am stärksten aus und liegt damit um acht Prozentpunkte höher als die der Alterseinkünfte aus der GRV (58,2 v. H.). Zieht man allerdings drei Jahre weniger in Betracht, also 1991 bis 2009, würde die Steigerung 46,7 v. H. betragen, und somit einen geringeren Wert als in der GRV aufweisen, der auch hier bei 51,1 v. H. liegt. Dies verdeutlicht die erheblichen Schwankungen, die bei der Interpretation der Ergebnisse zu berücksichtigen sind. Die geringste Steigerung über den Gesamtzeitraum weisen die

¹⁰⁵ Es wurde der Medianwert verwendet, da dieser nicht so stark durch Ausreißer beeinflusst wird wie das arithmetische Mittel.

Abbildung 16: Median der Alterseinkünfte, nominale Werte



Quelle: Eigene Berechnungen auf Basis des SOEP.

Alterseinkünfte aus der betrieblichen Altersversorgung mit 46,7 v. H. auf.

Betrachtet man die beiden Perioden, in denen die Daten unterschiedlich erhoben wurden, getrennt, so erfolgten die Steigerungen offensichtlich zwischen 1991 und 2001. Beispielsweise betrug die Zunahme des Medians bei den Gesamteinkünften etwa 235 Euro, das sind 37 v. H. Bei der gesetzlichen Rentenversicherung stieg der Medianwert mit ebenfalls annähernd 37 v. H. um nominal rund 205 Euro, bei der betrieblichen Zusatzversorgung um circa 92 Euro (45 v. H.) und bei der Beamtenversorgung um 562 Euro, was einer Veränderung um etwa 37 v. H. entspricht.

Diese deutlichen Steigerungen wurden im Zeitraum von 2003 bis 2012 nicht mehr erreicht. Der Median der Gesamteinkünfte aus den hier betrachteten Alterssicherungssystemen stieg zwischen 2003 und 2012 von 900 auf 1 000 Euro. Daran hat – bezogen auf die Gesamtpopulation – die GRV den größ-

ten Anteil: Die mittlere GRV-Rente stieg in dieser Stichprobe von 800 auf 890 Euro, also um 11,3 v. H. Der mittlere Wert der Einkünfte aus betrieblicher Alterssicherung zeigt einen Anstieg von 11,1 v. H. (von 270 auf 300 Euro). Demgegenüber verringerte sich der Median privater Renten zwischen 2003 und 2012 um 34,2 v. H. von 485 auf 319 Euro. Da beide Rentenarten vergleichsweise selten sind – derzeit erhält noch der überwiegende Teil der Alterseinkommensbezieher allein Bezüge aus der GRV¹⁰⁶ – wirken diese sich auf die Änderungen bei einer Betrachtung der Gesamtpopulation kaum aus.

Bei der privaten Alterssicherung treten des Weiteren trotz der Verwendung des Medians vergleichsweise starke Schwankungen im Beobachtungszeitraum auf. Diese könnten

¹⁰⁶ Gemäß den Auswertungen des SOEP beispielsweise 75,1 v. H. im Jahr 2012.

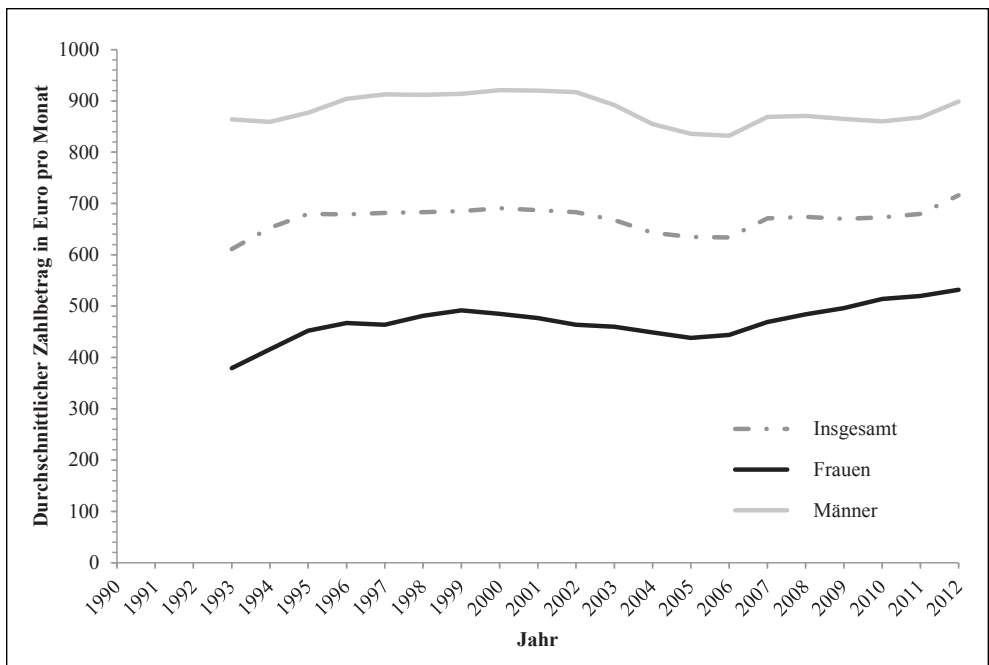
einerseits durch die geringe Zahl an Beobachtungen bedingt sein. Andererseits ist bekannt, dass die Alterseinkünfte aus einer privaten Vorsorge im Zeitablauf variieren und somit ein hohes Maß an transitorischen Fluktuationen aufweisen.¹⁰⁷ Ferner könnten die Abweichungen auch auf zufällig auftretende Messfehler zurückzuführen sein. Grundsätzlich ist darauf hinzuweisen, dass die Unterschiede nicht als genereller Trend zu interpretieren sind. Zumindest deutet sich aber an, dass hier keine Zwangsläufigkeit eines Anstiegs vorliegt.

Da es sich bei unseren Analysen um Querschnittvergleiche handelt, nicht um eine Längsschnittanalyse, könnte ein Teil dieser Zuwächse auf Neuzugänge mit höheren Rentenanwartschaften zurückzuführen sein. Um hierüber Hinweise zu erhalten, sind die durchschnittlichen Zahlbeträge der Renten-

zugänge betrachtet worden. Wie aus Abbildung 17 hervorgeht, haben sich diese allerdings im Zeitraum von 1991 bis 2001 nicht im vergleichbaren Umfang entwickelt. Differenziert man nach Geschlecht, so wird deutlich, dass die Zahlbeträge der Frauen erheblich unter denen der Männer liegen, aber prinzipiell dieselbe Entwicklung über den Gesamtzeitraum aufweisen. Lediglich ab 2008 gibt es eine divergente Entwicklung. Während die durchschnittlichen Zahlbeträge der Frauen seitdem kontinuierlich ansteigen, verharrt das Profil der Männer auf dem erreichten Niveau und steigt erst zum Jahr 2012 wieder an.

¹⁰⁷ Siehe hierzu beispielsweise *Fachinger et al.* (2013b).

Abbildung 17: Durchschnittliche Zahlbeträge von Rentenzugangskohorten, Deutschland, nominale Werte



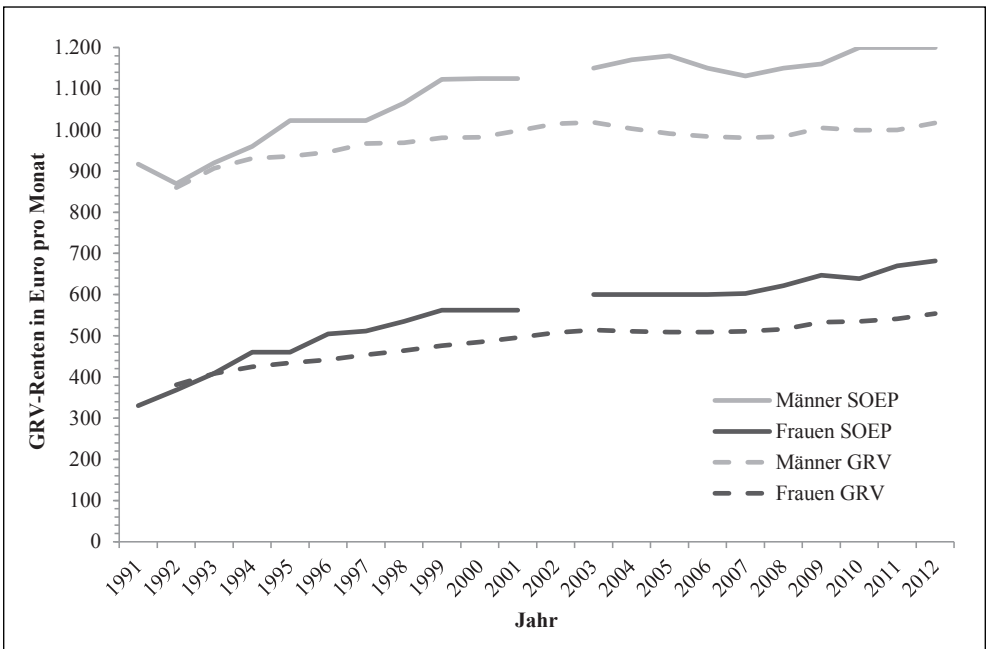
Quelle: Eigene Darstellung auf der Basis von Deutsche Rentenversicherung Bund (2013), S. 126, sowie Deutsche Rentenversicherung Bund (2009), S. 103.

Hinter diesen Mittelwerten verbergen sich aber zum Teil erhebliche Varianzen und Gruppenunterschiede. Beispielsweise liegen die Renten aus der GRV bei den Frauen deutlich niedriger (682 Euro gegenüber 1 200 Euro bei den Männern im Jahr 2012). Daher ist die Entwicklung der Renten aus der GRV, so wie sie sich im SOEP wiederfinden, in der Abbildung 18 getrennt für Frauen und Männer dargestellt. Um eine Vergleichbarkeit über die beiden Zeitperioden zu erreichen, wurden für den Zeitraum 1991 bis 2001 die Angaben zu Einkünften aus der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten (LVA, BfA), die der Knappschaft sowie die der Altershilfe für Landwirte in einer Kategorie zusammen gefasst. Zur besseren Einschätzung der Angaben im SOEP sind in der Abbildung zudem die Angaben aus der

Statistik der Deutschen Rentenversicherung Bund über die durchschnittliche Höhe der Altersrenten aufgenommen worden.

In Abbildung 18 wird deutlich, dass die Angaben im SOEP über jenen der GRV liegen. Allerdings scheint dies eher ein Niveaueffekt zu sein, da die Entwicklung der jeweiligen Zeitreihen insbesondere ab 2003 in etwa gleichförmig verläuft. In diesem Zeitraum liegen die aus dem SOEP ermittelten Werte im Durchschnitt etwa 17 v. H. bei den Männern beziehungsweise 20 v. H. bei den Frauen über denen aus der Rentenstatistik der GRV. Aufgrund der spezifischen Entwicklung der Ruhegehälter für pensionierte Beamtinnen und Beamten sind auch diese in der Abbildung 19 geschlechtsspezifisch angegeben. Bemerkenswert ist hier, dass die Entwicklung nicht synchron verläuft, wie bei der

Abbildung 18: Durchschnittliche Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung in Euro pro Monat nach Geschlecht, SOEP und Rentenstatistik der Deutschen Rentenversicherung Bund



Quelle: Eigene Berechnungen SOEP und jeweils Spalte „Renten wegen Alters insgesamt“ aus Deutsche Rentenversicherung Bund (2009), S. 179 f., sowie Deutsche Rentenversicherung Bund (2013), S. 204 f.

GRV – obwohl auch hier der Anpassungsmechanismus identisch ist. Des Weiteren zeigt die Abbildung 19, dass Beamtinnen im Zeitraum von 1995 bis 1999 im Durchschnitt höhere Ruhegehälter bezogen haben. Die Ursachen für diese beiden atypischen Symptome lassen sich nicht eindeutig klären, vermutlich sind aber auch hier die Fallzahlen ein Problem.

Da es sich um eine Querschnittbetrachtung handelt, wird die Entwicklung der Zeitreihen wiederum durch die Zu- und Abgänge je Jahr beeinflusst. Bei einer ansonsten stetigen Entwicklung würde der Zugang von überdurchschnittlichen oder der Wegfall von unterdurchschnittlichen Ruhegehältern einen Anstieg zur Folge haben. Bei der Interpretation der zeitlichen Entwicklung ist des Weiteren die Anzahl der Beobachtungen je Jahr zu beachten. Bei geringer Fallzahl wirken sich

„unsystematische“ Werte auch bei der Verwendung des Medians in Abhängigkeit von der zugrunde liegenden Verteilung stärker aus, was ein Grund für die unstetige Entwicklung der Ruhegehälter der Frauen sein kann. Vergleicht man die Veränderungen der Werte mit denen in der Tabelle 2 auf Seite 20, so zeigen sich erhebliche Unterschiede. Diese betreffen sowohl die Höhe der Veränderung als auch die Richtung. Negative Änderungen treten bei der Versorgungsanpassung grundsätzlich nicht auf, wohingegen es im auf Basis des SOEP ermittelten Profil zu einer Reduzierung der Absolutbeträge beispielsweise von 2004 auf 2005 oder von 2006 auf 2007 kam. Bei derartig markanten Abweichungen stellt sich die Frage nach der Reliabilität der erhobenen Daten.

Die Angaben zur betrieblichen Altersversorgung im SOEP sind zweigeteilt und es wer-

Abbildung 19: Ruhegehälter aus der Beamtenversorgung, in Euro pro Monat nach Geschlecht



Quelle: Eigene Berechnungen auf Basis des SOEP.

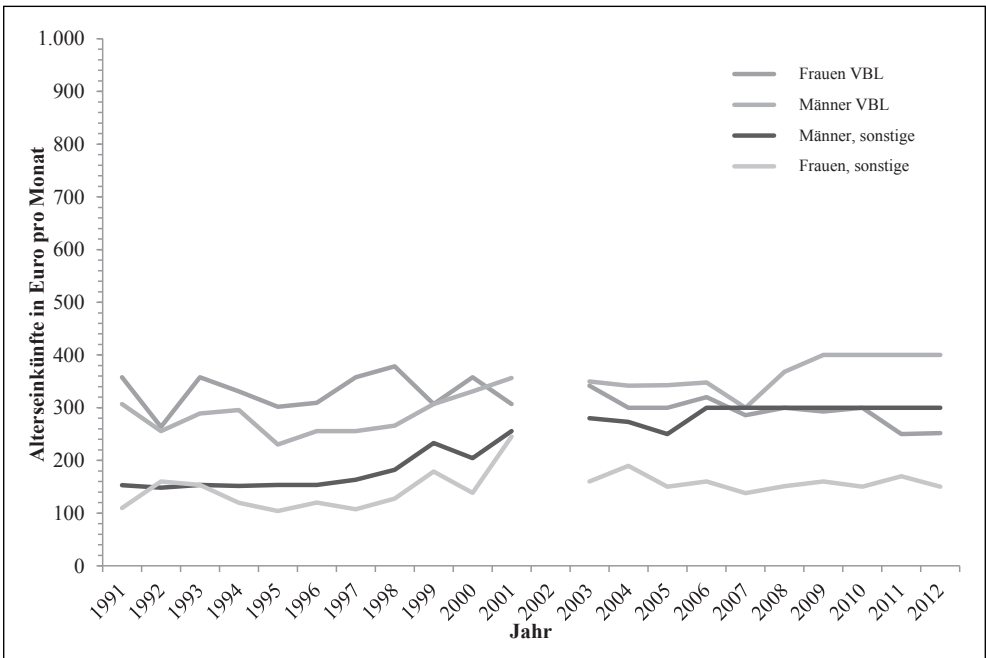
den die Leistungen der VBL getrennt ausgewiesen. Da es sich hierbei um ein spezielles System handelt, wurde eine Differenzierung nach Leistungen aus der VBL und sonstigen Formen der betrieblichen Altersvorsorge sowie nach Geschlecht vorgenommen. Allerdings ist die Zellenbesetzung relativ gering – es deutet sich aber an, dass die Verteilung über zwei lokale Maxima verfügt. Die Entwicklung ist in der Abbildung 20 angegeben. Als Obergrenze für die Ordinate wurden 1 000 Euro gewählt und nicht ein voller Hundertwert oberhalb des Maximalbetrags, um die Schwankungen im Vergleich zu den vorherigen Abbildungen nicht stärker zu betonen.

Mehrere Aspekte werden in der Abbildung 20 deutlich. So ist das Leistungsniveau der Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst für den hier betrachteten Zeitraum und für die

entsprechenden Kohorten in der Regel deutlich höher als das Niveau der anderen betrieblichen Alterseinkünfte. Eine Durchschnittsbildung überzeichnet somit das Niveau der betrieblichen Leistung im privatwirtschaftlichen Bereich.

In der Zeit von 1991 bis 2001 ist das Leistungsniveau der VBL grundsätzlich höher und zwar teilweise mehr als das Doppelte als die im SOEP erfassten anderen Formen der betrieblichen Altersversorgung. Vergleichbares mag auch für die betriebliche Altersversorgung der Frauen gelten. Zu beachten ist ferner, dass es bei der Anpassung der VBL-Leistungen zu einem Systemwechsel kam. Bis zum Jahr 2000 galt ein Gesamtversorgungskonzept, wonach die Anpassung sich an der Entwicklung der Renten sowie der der Beamtenversorgung orientierte. Dies wurde zum 1. Januar 2001 durch den Alters-

Abbildung 20: Einkünfte aus der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes (VBL) sowie aus den anderen Formen der betrieblichen Altersversorgung, in Euro pro Monat nach Geschlecht



Quelle: Eigene Berechnungen auf Basis des SOEP.

vorsorgeplan 2001 vom 13. November 2001 geändert. Seit 2001 gilt der Tarifvertrag Altersversorgung – ATV, wonach die Leistungen jährlich um ein Prozent erhöht werden (§ 39 Satzung VBL).

In der Abbildung 20 kommt diese kontinuierliche Steigerung in den Profilen nicht zum Ausdruck. Im Zeitraum ab 2003 hat sich der Abstand zwischen dem Niveau der Leistungen der VBL und dem der anderen betrieblichen Altersvorsorgesysteme bei den Männern verringert, für die Frauen demgegenüber nicht: Im Jahr 2003 betrug der Medianwert der Renten 160 Euro und im Jahr 2012 150 Euro. Während sich die GRV-Renten bei Männern und Frauen zwischen 2003 und 2012 ungefähr im Gleichschritt entwickelten, zeigt sich bei den betrieblichen Renten der Frauen sogar ein Rückgang. Ein Anstieg ist hier allein bei den Männern erkennbar (von 270 auf 300 Euro).

3.2.2.1.2 Alterseinkünfte der Gruppe der Hocheinkommensbezieher

Bei der Interpretation der betrieblichen Renten außerhalb des öffentlichen Dienstes ist allerdings deren Doppelfunktion zu berücksichtigen: Diese hatten einerseits das Ziel der Honorierung langjähriger Betriebszugehörigkeit, andererseits eine Einkommensersatzfunktion für die Personen mit hohem Einkommen angesichts der Begrenzung des Erwerbs von GRV-Ansprüchen durch die Beitragsbemessungsgrenze, die rund das Doppelte des jeweiligen durchschnittlichen Bruttoarbeitsentgelts beträgt.¹⁰⁸ Dies wird auch an den Daten des SOEP deutlich: Die betrieblichen Renten liegen bei den „Hocheinkommensbezieher“ (Stichprobe G des SOEP) deutlich über jenen aus der GRV, wie Abbildung 21 auf Seite 47 verdeutlicht, und sind seit etwa 2006 mehr als doppelt so hoch.

Insgesamt gesehen verfügt die Gruppe der Hocheinkommensbezieher über deutlich höhere Alterseinkünfte in allen Kategorien. Die Alterseinkünfte insgesamt sind fast drei Mal so hoch. Allerdings tragen die einzelnen Kategorien in unterschiedlichem Umfang zu

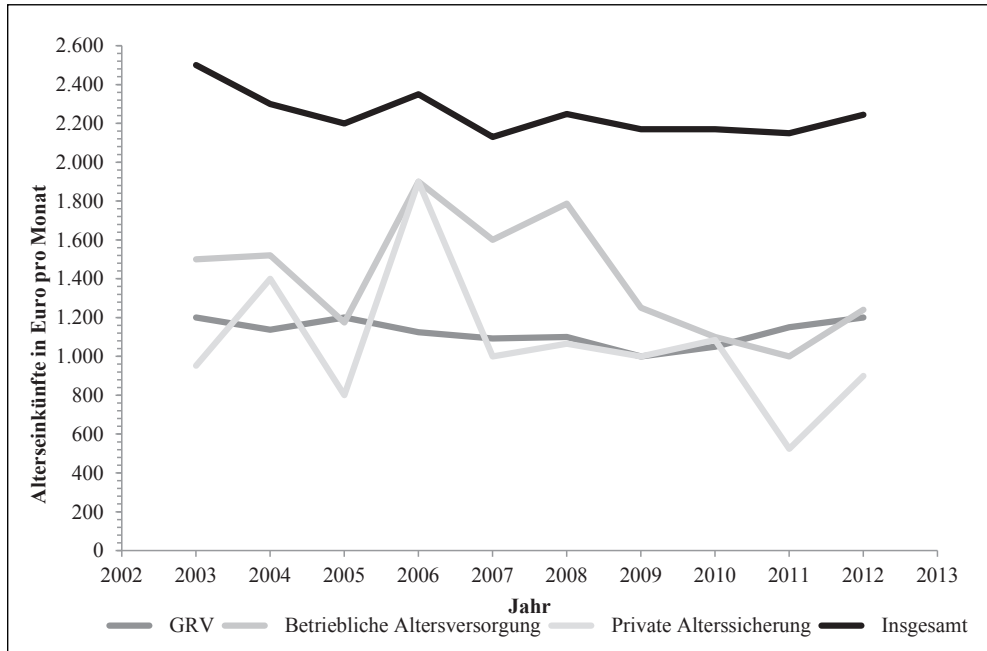
dieser Differenz bei. So liegen die Renten aus der GRV im Schnitt etwa 300 Euro über denen in Abbildung 16 auf Seite 41, der Abstand verringert sich sukzessive von 400 Euro auf 150 Euro im Jahr 2009, steigt dann aber wieder auf 310 Euro an. Noch deutlicher sind die Unterschiede in den beiden anderen Alterssicherungssystemen. Bei der privaten Alterssicherung betragen diese im Durchschnitt rund 700 Euro und in der betrieblichen Altersversorgung annähernd 1 200 Euro. Hierin wird die grundlegende Bedeutung deutlich, die den zusätzlichen Formen der Altersvorsorge zukommt, wenn die Regelsicherung nur Teile des Einkommens umfasst und somit die Einkommensersatzfunktion nicht in vollem Umfang erfüllt.

Auffallend sind die erheblichen Schwankungen der Einkünfte aus einer betrieblichen Altersversorgung oder einer privaten Absicherung. Die Spannweite liegt bei den Leistungen aus einer betrieblichen Altersversorgung bei annähernd 900 Euro und bei der privaten Alterssicherung bei 1 100 Euro über den hier betrachteten Zeitraum. Derartige Schwankungen indizieren eine Unstetigkeit und Unsicherheit dieser Alterseinkünfte bezüglich der Absicherung beziehungsweise Aufrechterhaltung eines Sicherungsniveaus im Zeitablauf. Deutlich wird aber auch, dass diese Systeme die Reduzierung des Leistungsniveaus der GRV nicht kompensieren. So ist das Profil der insgesamt erhaltenen Alterseinkünfte offenbar im Zeitablauf unstetiger als das der GRV bei vergleichbarer Reduzierung des Niveaus.

3.2.2.1.3 Kombinationen von Alterseinkünften

Für das Ziel der Lebensstandardsicherung, sofern über die Höhe der Gesamteinkünfte operationalisiert, ist die Höhe der Alterseinkünfte insgesamt relevant. Diese ergibt sich aus unterschiedlichen Sicherungsmixturen. Im vorliegenden Fall können dabei theore-

¹⁰⁸ Siehe beispielsweise Böhm (1997).

Abbildung 21: Median der Alterseinkünfte der Hocheinkommensbezieher, nominale Werte

Quelle: Eigene Berechnungen auf Basis des SOEP, Stichprobe G.

tisch drei Kombinationen für die Periode 1992 bis 2001 auftreten:

- GRV,
- Betriebliche Altersversorgung,
- GRV und Betriebliche Altersversorgung

und für den Zeitraum von 2003 bis 2012 sieben Kombinationen:

- GRV,
- Private Alterssicherung,
- Betriebliche Altersversorgung,
- GRV und Betriebliche Altersversorgung,
- GRV und Private Alterssicherung,
- Betriebliche Altersversorgung und Private Alterssicherung,
- GRV, Betriebliche Altersversorgung und Private Alterssicherung.

Allerdings sind bestimmte Kombinationen sehr selten, wie der Tabelle 6 für den letztge-

nannten Zeitraum entnommen werden kann. So ist der Fall mit einer ausschließlich betrieblichen Altersversorgung zwar möglich, in der Realität jedoch kaum vorzufinden.¹⁰⁹ Zudem stellt sich die Frage der Reliabilität und Validität der Antworten.¹¹⁰ Vergleichbares gilt auch für die Kombination Betriebliche Altersversorgung und Private Alterssicherung.

Aufgrund der geringen Fallzahl ist bei den Alterseinkünften von Personen, die ausschließlich aus einer betrieblichen Altersvorsorge oder einer privaten Alterssicherung Leistungen beziehen, eine Differenzierung nach Geschlecht nicht sinnvoll. In den folgenden Abbildungen sind die Medianwerte für die in der Tabelle 6 ausgewiesenen Grup-

¹⁰⁹ Vgl. *Menthe* (2005).

¹¹⁰ Siehe grundsätzlich zur Problematik der Erhebung von Informationen zur Alterssicherung beispielsweise *Dräther et al.* (2001).

Tabelle 5: Anzahl an Personen mit spezifischen Rentenarten, Deutschland, 1991 bis 2001

	1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001
Nur GRV	875	1.407	1.448	1.488	1.588	1.635	1.670	2.061	2.023	3.893	3.749
Nur BAV	11	30	21	14	16	20	28	25	29	47	50
GRV, BAV	205	243	233	234	253	244	277	321	306	566	587
Insgesamt	1.073	1.680	1.702	1.736	1.857	1.899	1.975	2.407	2.358	4.506	4.386

BAV: betriebliche Altersvorsorge, PAS: private Alterssicherung
 Quelle: Eigene Berechnungen auf Basis des SOEP.

Tabelle 6: Anzahl an Personen mit spezifischen Rentenarten, Deutschland, 2003 bis 2012

	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012
Nur GRV	3.592	3.608	3.527	3.911	3.736	3.619	3.833	3.594	4.111	4.132
GRV, BAV	756	781	732	814	848	832	895	893	1.002	1.088
GRV, PAS	52	46	56	60	71	60	75	76	99	132
GRV, BAV, PAS	21	17	25	27	30	34	38	38	45	62
Nur PAS	60	26	23	39	22	22	28	28	42	47
Nur BAV	40	42	27	29	30	35	33	24	35	36
PAS, BAV	4	1	1	0	1	2	3	2	1	2
Insgesamt	4.525	4.521	4.391	4.880	4.738	4.604	4.905	4.655	5.335	5.499

BAV: betriebliche Altersvorsorge, PAS: private Alterssicherung
 Quelle: Eigene Berechnungen auf Basis des SOEP.

pen für den Zeitraum von 1991 bis 2001 und von 2003 bis 2012 getrennt dargestellt.

Auch in Abbildung 23 ist bei der Interpretation auf die Zahl der Beobachtungen zu achten.¹¹¹ Da diese im Falle der Alterseinkünfte ausschließlich aus einer betrieblichen Altersvorsorge oder einer privaten Alterssicherung teilweise deutlich unter fünfzig Personen liegt, können im Prinzip keine generalisierbaren Aussagen getroffen werden. Es werden aber gewisse Strukturen deutlich: So zeigt sich unverkennbar die Schichtung der Alterseinkünfte. Die unterste Schicht bildet die GRV, kommen dazu Einkünfte aus betrieblicher oder privater Vorsorge hinzu, so ergeben sich jeweils höhere Niveaus. Mit deutlichem Abstand liegen dann die Einkünfte der Personen, die in allen drei Systemen abgesichert waren, über denen der anderen Gruppen.

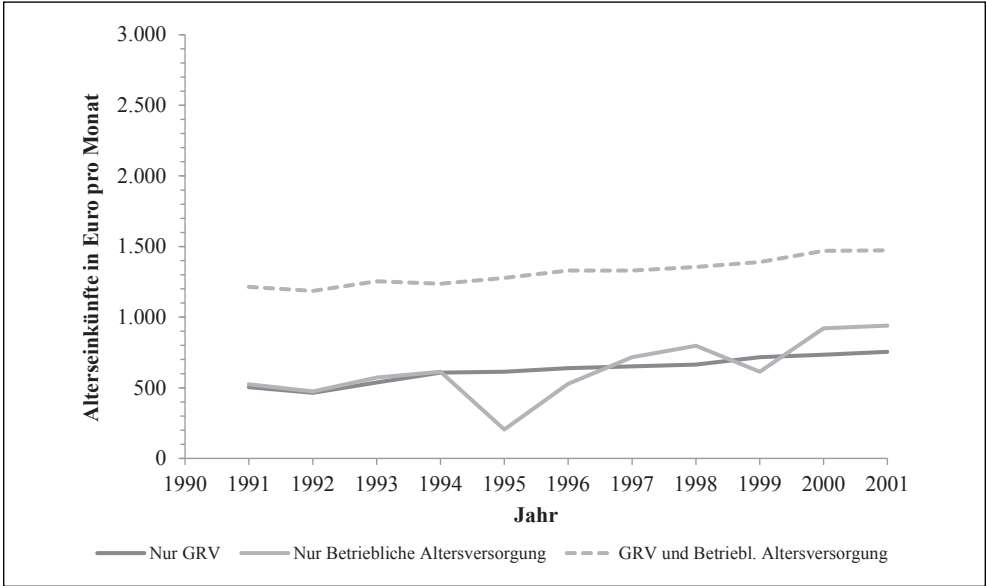
Es wird zudem deutlich, dass die Schwankungen der Werte zwischen den Jahren – und damit die Unsicherheit über die entsprechende Einkommenshöhe – bei der Kombination von Einkünften aus allen drei Schich-

ten für den hier betrachteten Zeitraum am höchsten ist. Dies wird gefolgt von den Alterseinkünften der Personen, die aus der GRV und einer privaten Alterssicherung Einkünfte beziehen. Die höchste Stetigkeit bei den Zeitreihen der zusammengesetzten Einkünfte liegt bei der Kombination von Renten aus der GRV und aus einer betrieblichen Altersvorsorge vor.

Vergleicht man die Zeitreihen der einzelnen Alterseinkunftsarten miteinander, so weist die Zeitreihe der Einkünfte aus einer betrieblichen Altersvorsorge bei den einzelnen Einkunftsarten die höchste Inkonsistenz auf. Hierbei dürfte es sich um einen speziellen Personenkreis handeln, da diese Personen einer Erwerbstätigkeit nachgegangen sind, die nicht der Sozialversicherungspflicht unterliegt. Ferner dürfte auch hier die geringe

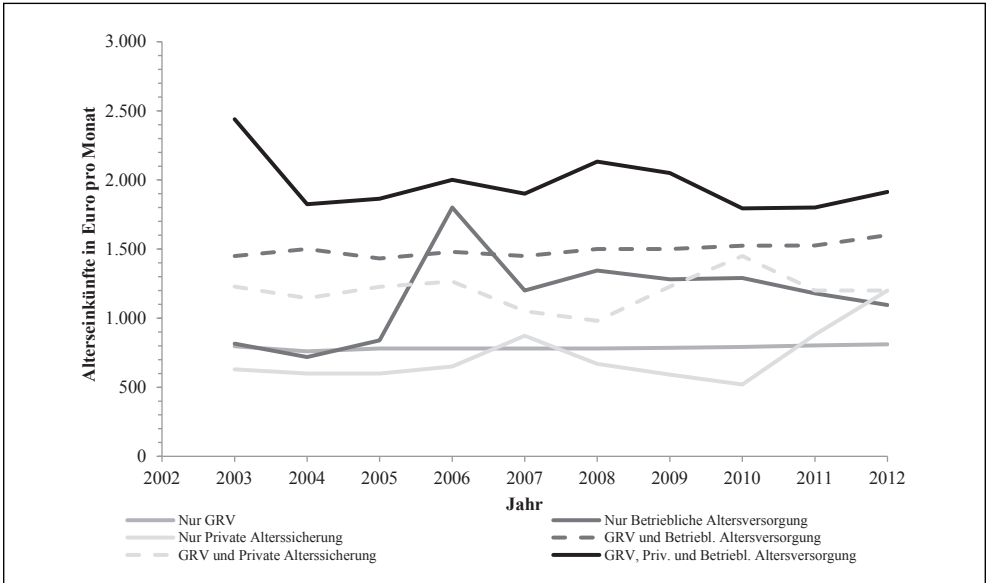
¹¹¹ Siehe Tabelle 6.

Abbildung 22: Medianwerte der Alterseinkünfte nach verschiedenen Kombinationsformen, gewichtet, Zeitraum 1991 bis 2001



Quelle: Eigene Berechnungen auf Basis des SOEP.

Abbildung 23: Medianwerte der Alterseinkünfte von verschiedenen Kombinationsformen, gewichtet, Zeitraum 2003 bis 2012



Quelle: Eigene Berechnungen auf Basis des SOEP.

Anzahl an Beobachtungen eine Ursache für die Variabilität darstellen. Die Einkünfte aus der GRV weisen demgegenüber im Zeitablauf die höchste Kontinuität auf.

3.2.2.2 Kohortenanalyse

Die Kohortenanalyse sollte die Personen beinhalten, die über den gesamten Beobachtungszeitraum, das heißt im vorliegenden Fall aufgrund der unterschiedlichen Kategorien für die Zeit von 1991 bis 2001 beziehungsweise von 2003 bis 2012, die jeweils interessierenden Alterseinkünfte bezogen haben. Dabei ist darauf zu achten, dass die Besetzungszahlen je Kohorte in jedem Jahr des Beobachtungszeitraums hinreichend groß genug sind, um statistisch signifikante Aussagen treffen zu können. Vor diesem Hintergrund fiel die Auswahl auf die Kohorte der 1927 bis 1932 und die zwischen 1938 und 1943 geborenen Personen. Hierbei handelt es sich zudem um die Personen, die zu Beginn des Beobachtungszeitraums relativ zeitnah altersbedingt aus der Erwerbstätigkeit ausschieden. In den beiden folgenden Tabellen 7 und 8 sind einige zentrale Informationen zur Sozio-Ökonomik der Geburtskohorten angegeben.

Die Analyse bezieht sich zunächst auf die nicht balancierten Daten, das heißt auf alle Kohortenangehörigen, für die im jeweiligen Jahr Angaben über deren Alterseinkünfte ausgewiesen sind. In diesem Fall fehlen somit in bestimmten Jahren Informationen von Personen, weil sie beispielsweise zu Beginn des Beobachtungszeitraums noch keine Alterseinkünfte bezogen haben oder aus dem Panel ausgeschieden sind – entweder weil sie gestorben sind oder nicht mehr an der Panelbefragung teilnehmen wollten. Anschließend werden die Werte für die balancierten Daten ausgewiesen, das heißt für alle Personen, für die über den gesamten Zeitraum zu jedem Beobachtungszeitpunkt Informationen über deren Alterseinkünfte vorliegen.

In der Abbildung 24 sind die Alterseinkünfte der zwischen 1927 bis 1932 geborenen Per-

sonen angegeben. Für diesen Zeitraum zeigt sich, dass die Alterseinkünfte insgesamt sich annähernd parallel zu den Einkünften aus der GRV entwickeln. Ferner wird die unstetige Entwicklung der Einkünfte aus einer betrieblichen Altersversorgung deutlich. Diese verläuft zudem nicht ausschließlich spiegelbildlich zur Entwicklung der Einkünfte aus der GRV, sondern zeitweise gleichgerichtet, zeitweise entgegengesetzt. Indizien für eine Ausgleichsfunktion sind somit über den Zeitraum 1992 bis 2001 nur bedingt festzustellen.

Vergleichbares gilt auch für den Zeitraum 2003 bis 2012, wie Abbildung 25 zeigt. Hier weisen die Alterseinkünfte aus der GRV und der betrieblichen Altersversorgung eine im Vergleich zur Vorperiode relativ hohe Kontinuität auf, wohingegen die Entwicklung der Einkünfte aus privater Alterssicherung durch ein vergleichsweise hohes Maß an Instabilität geprägt ist.

In der nachfolgenden Abbildung 26 sind die Werte für die ältere Kohorte auch für den Zeitraum ab 2003 dargestellt. Diese sind zwar nicht unmittelbar mit denen zwischen 1992 und 2001 vergleichbar – insbesondere für die Angaben zu Einkünften aus der GRV –, doch erlauben sie einen Vergleich innerhalb einer Periode zwischen den beiden Kohorten. So wird zum einen das im Durchschnitt höhere Niveau der Alterseinkünfte bei der jüngeren Kohorte in den Jahren 2003 bis 2005 deutlich. Hier deutet sich ein Kohorteneffekt durch höhere beitragspflichtige Arbeitsentgelte und demzufolge höhere erworbene Anwartschaften in der GRV an. Zum anderen zeigen sich aber auch bei der älteren Kohorte keine allzu großen Differenzen zwischen den Jahren 2001 und 2003. Dies kann unter anderem an der vergleichsweise geringen Anzahl an Personen mit Einkünften aus der Altershilfe für Landwirte sowie aus der knappschaftlichen Alterssicherung liegen.

Für die Personengruppe der Hocheinkommensbezieher sind die Alterseinkünfte in Abbildung 27 dargestellt. Hierbei handelt es sich zwar um balancierte Daten, allerdings nicht um eine Geburtskohorte, da die Anzahl der Personen je Jahr dafür zu gering wäre.

Tabelle 7: Geburtskohorte 1927 bis 1932, sozio-ökonomische Merkmale

Geburtsjahr	Anzahl	In vH			
1927	46	21,8			
1928	40	19,0			
1929	39	18,5			
1930	38	18,0			
1931	32	15,2			
1932	16	7,6			
Insgesamt	211	100,0			
Geschlecht					
Männer	91	43,1			
Frauen	120	56,9			
Region					
Westdeutschland	133	63,0			
Ostdeutschland	78	37,0			
		1992		2001	
		Anzahl	In vH	Anzahl	In vH
Verheiratet, zusammenlebend		170	80,6	144	68,2
Verheiratet, getrennt lebend		0	0,0	1	0,5
Alleinlebend		6	2,8	6	2,8
Geschieden		14	6,6	14	6,6
Verwitwet		21	10,0	46	21,8
Insgesamt		211			
Alleinlebend		30	14,2	55	26,1
Zusammenlebend mit Kindern		136	64,5	131	62,1
Alleinlebend mit Kind		4	1,9	5	2,4
Zusammenlebend mit Kindern		33	15,6	15	7,1
Drei oder mehr Generationen		5	2,4	2	0,9
Andere		2	1,4	1	1,4
Ausschließlich mit Alterseinkünften aus der GRV		148	70,1	150	71,1

Quelle: Eigene Berechnungen auf Basis des SOEP.

Es sind somit die Alterseinkünfte all jener Personen dargestellt, für die über den Zeitraum von 2003 bis 2012 in jedem Jahr Angaben vorliegen.

Diese Personen verfügen über deutlich höhere Alterseinkünfte. So liegen die Renten

aus der GRV im Schnitt etwa 300 Euro über denen der Geburtskohorte K 38–43 und die Alterseinkünfte insgesamt sind fast drei Mal so hoch. Auffallend ist ferner die erhebliche Steigerung über den Zeitraum 2005 bis 2010 der Einkünfte von Personen, die über Renten

Tabelle 8: Geburtskohorte 1938 bis 1943, sozio-ökonomische Merkmale

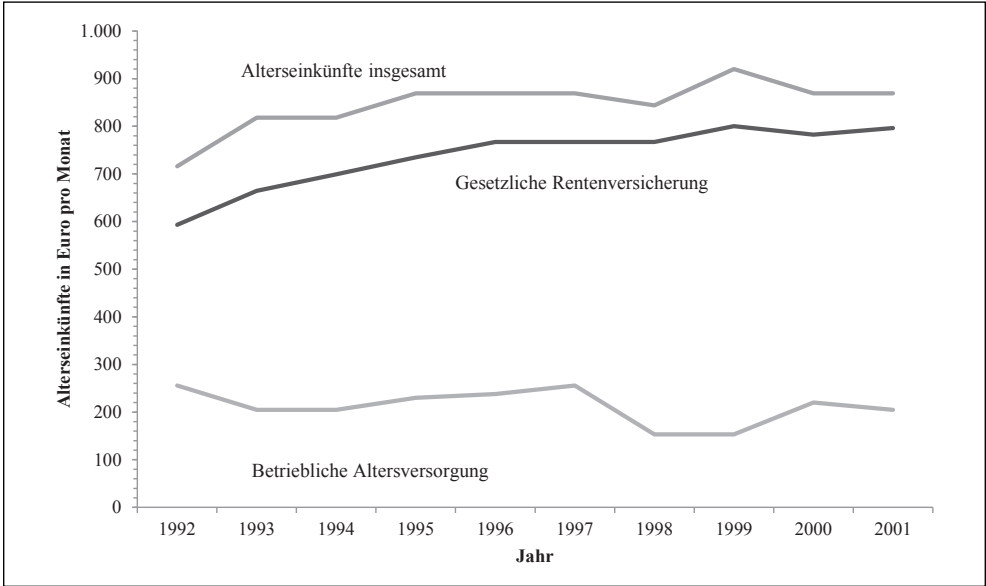
Geburtsjahr	Anzahl	In vH		
1938	165	24,4		
1939	146	21,6		
1940	147	21,8		
1941	130	19,3		
1942	61	9,0		
1943	26	3,9		
Insgesamt	675	100,0		
Geschlecht				
Männer	334	49,5		
Frauen	341	50,5		
Region				
Westdeutschland	171	25,3		
Ostdeutschland	163	24,1		
Zuwanderer	25	3,7		
1998 Auffüller	42	6,2		
2000 Auffüller	274	40,6		
	1992	In vH	2001	In vH
	Anzahl		Anzahl	
Verheiratet, zusammenlebend	518	76,7	488	72,3
Verheiratet, getrennt lebend	6	0,9	6	0,9
Alleinlebend	36	5,3	34	5,0
Geschieden	42	6,2	43	6,4
Verwitwet	73	10,8	104	15,4
Insgesamt	675	100,0	675	100,0
Alleinlebend	109	16,1	145	21,5
Zusammenlebend mit Kindern	463	68,6	479	71,0
Alleinlebend mit Kind	11	1,6	11	1,6
Zusammenlebend mit Kindern	64	9,5	64	9,5
Drei oder mehr Generationen	13	1,9	13	1,9
Andere	15	2,2	15	2,2
Ausschließlich mit Alterseinkünften aus der GRV	512	75,9	481	71,3

Quelle: Eigene Berechnungen auf Basis des SOEP.

aus der GRV und zusätzlich aus der betrieblichen Altersversorgung verfügen. Es lässt sich zwar nicht weiter analysieren, worauf diese Entwicklung zurückzuführen ist, da im SOEP hierzu keine Informationen vorliegen –

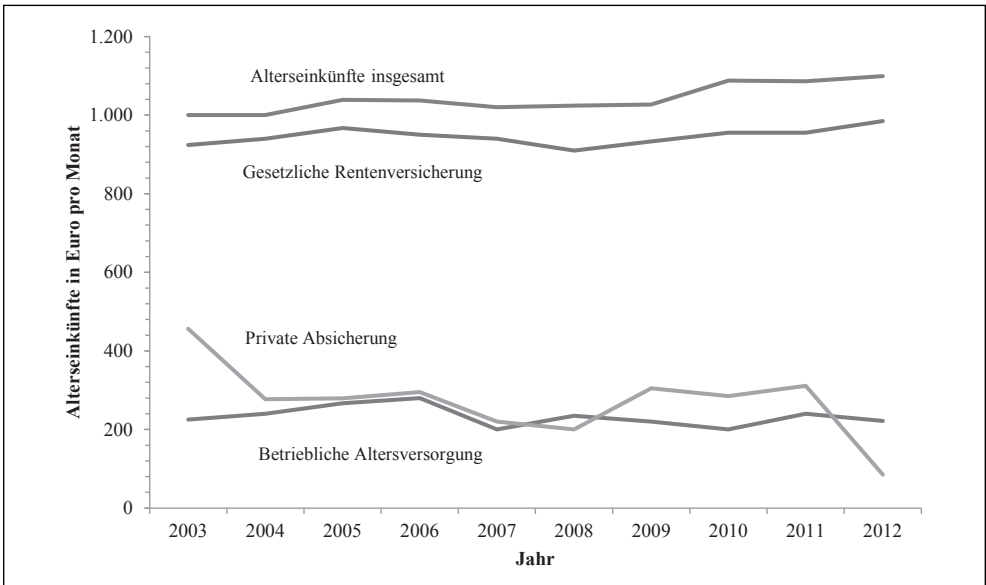
beispielsweise zur Form der betrieblichen Altersvorsorge. Da es sich aber um balancierte Daten handelt, kann dies nicht auf den Zugang oder Wegfall bestimmter Personen zurückgeführt werden. Des Weiteren ist

Abbildung 24: Median der Alterseinkünfte der Geburtskohorte 1927 bis 1932, nominale Werte, Längsschnitt, balancierte Daten



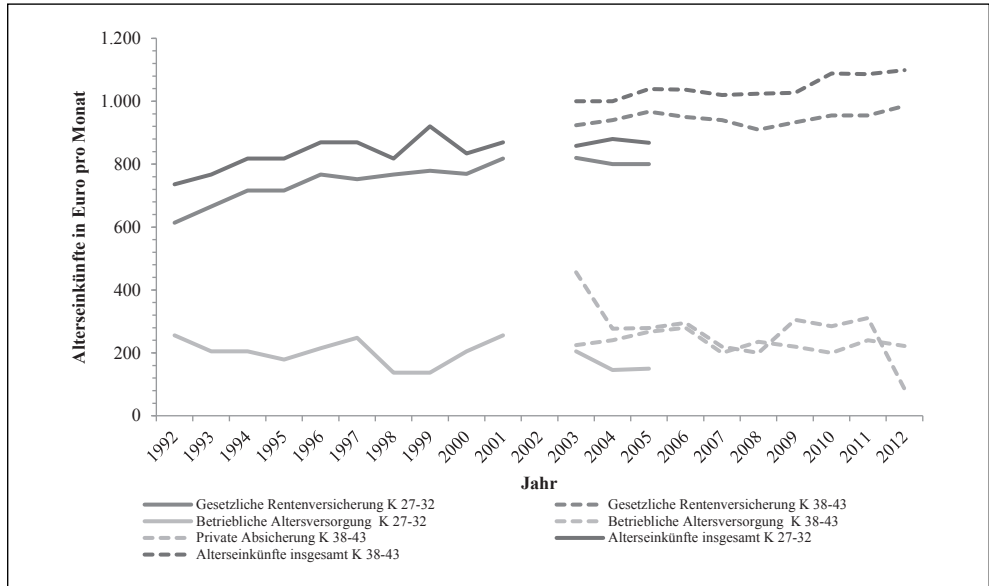
Quelle: Eigene Berechnungen auf Basis des SOEP.

Abbildung 25: Median der Alterseinkünfte der Geburtskohorte 1938 bis 1943, nominale Werte, Längsschnitt, balancierte Daten



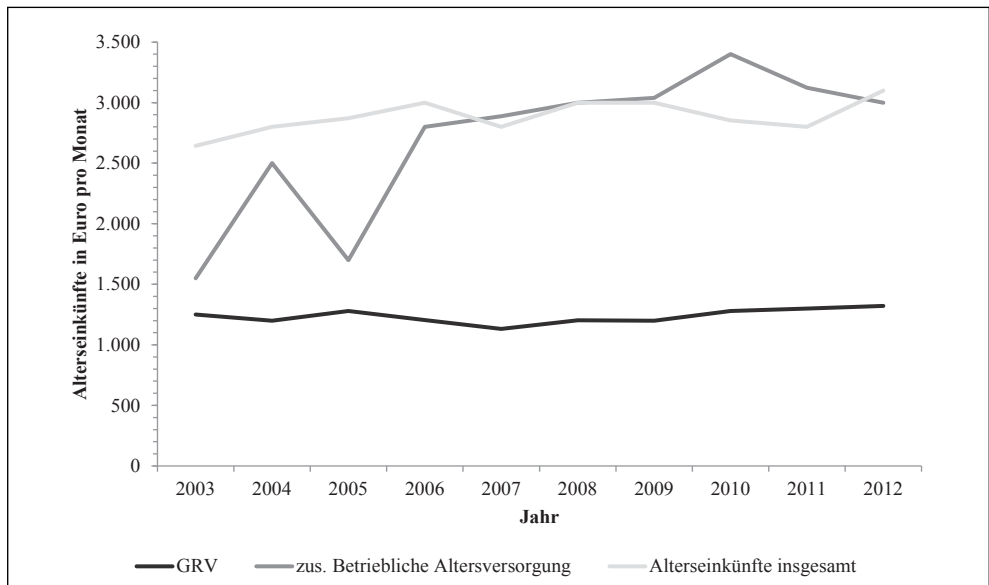
Quelle: Eigene Berechnungen auf Basis des SOEP.

Abbildung 26: Median der Alterseinkünfte der Geburtskohorte 1927 bis 1932 sowie 1938 bis 1943, nominale Werte, Längsschnitt, balancierte Daten



Quelle: Eigene Berechnungen auf Basis der SOEP.

Abbildung 27: Alterseinkünfte aus der Stichprobe der Hocheinkommensbezieher, in Euro pro Monat, balancierte Daten, 2003 bis 2012



Quelle: Eigene Berechnungen auf Basis der SOEP-Hocheinkommensbezieher-Stichprobe.

unklar, ob es sich um eine Niveauerhöhung handelt, oder ob die Alterseinkünfte aus einer betrieblichen Altersvorsorge in der Zeit vor 2003 gesenkt und im Jahr 2006 wieder angehoben wurden.

Bei der Interpretation ist grundsätzlich zu beachten, dass die Anzahl der Beobachtungen verhältnismäßig gering ist, wie der Tabelle 9 zu entnehmen ist, und die Aussagen daher eine relativ hohe Unsicherheit aufwei-

sen – auch dieses mag mit ein Grund für das Profil sein.

3.2.2.3 Gewährleistung des Niveaus der materiellen Absicherung

Prinzipiell bieten sich zwei Vorgehensweisen an, um Indikatoren zur Messung des Niveaus der materiellen Absicherung im Alter

Tabelle 9: Hocheinkommenspanel, sozio-ökonomische Merkmale, Anzahl

	Anzahl	In vH			
Insgesamt	99	100,0			
Geschlecht					
Männer	63	60,6			
Frauen	36	39,4			
Alterseinkünfte		2003		2012	
		Anzahl	In vH	Anzahl	In vH
GRV		28	28,3	26	26,3
GRV und betriebliche Altersvorsorge		27	27,3	34	34,3
GRV und private Alterssicherung		1	1,0	2	2,0
sonstige		41	41,4	37	37,4
Verheiratet, zusammenlebend		86	86,9	85	85,9
Verheiratet, getrennt lebend		1	1,0	1	1,0
Alleinlebend		2	2,0	1	1,0
Geschieden		1	1,0	1	1,0
Verwitwet		9	9,1	11	11,1
Insgesamt		99	100,0	99	100,0
Alleinlebend		5	4,0	11	11,1
Zusammenlebend mit Kindern		81	81,8	82	82,8
Alleinlebend mit Kind		1	1,0	-	-
Zusammenlebend mit Kindern		9	9,1	5	5,1
Drei oder mehr Generationen		2	2,0	1	1,0
Andere		1	1,0	-	-
Arbeitsmarkterfahrung					
Keine Vollzeitätigkeit		1	1,0	1	1,0
Keine Teilzeittätigkeit		67	67,7	61	61,6
Keine Arbeitslosigkeit		95	96,0	95	96,0
Ausschließlich mit Alterseinkünften aus der GRV		24	24,2	23	23,2

Quelle: Eigene Berechnungen auf Basis der SOEP-Hocheinkommensbezieher-Stichprobe.

abzuleiten. Dies kann einerseits über die Kaufkraft des zur Verfügung stehenden Einkommens erfolgen und andererseits über den Vergleich mit Einkommen anderer Gruppen beziehungsweise zu anderen Zeitpunkten.¹¹²

Möchte man überprüfen, ob das Niveau der Kaufkraft aufrechterhalten wurde, so sind die Einkommenswerte entsprechend zu beziehungsweise zu inflationieren. Damit stellt sich die Frage nach einem adäquaten Preisindex. Nun ist bekannt, dass sich die Ausgabenstruktur der Haushalte nicht nur bei Haushalten mit unterschiedlichen Einkommenshöhen unterscheidet, sondern das auch Alters- und Kohorteneffekte auftreten.¹¹³

Ein allgemeiner Preisindex, wie der für die allgemeine Lebenshaltung, ist daher zur Messung des Niveaus der materiellen Absicherung nicht geeignet.¹¹⁴ Dies sei beispielhaft anhand der Tabelle 10 erläutert. Wie ersichtlich wird, kam es bei den meisten Gütergruppen sowohl von 2010 auf 2011 als auch von 2011 auf 2012 zu einem Preisanstieg. Dabei fiel der Anstieg sehr unterschiedlich aus: Während sich der Preisindex für Güter der Gesundheitspflege um 0,7 v. H. beziehungsweise 2,5 v. H. veränderte, stieg der Preis für Haushaltsenergie um 9,4 v. H. beziehungsweise um 5,9 v. H.

Die Tabelle 10 verdeutlicht somit, dass sich der Verbraucherpreisindex aufgrund der beträchtlichen Schwankungen in der Entwicklung der Preise einzelner Gütergruppen auch

zur Beschreibung der Entwicklung der Lebenshaltungskosten für die hier näher betrachteten Personengruppen der älteren Menschen und somit für die Messung der Aufrechterhaltung des Niveaus der materiellen Absicherung nicht eignet. Ein geeigneter Preisindex müsste erst konzipiert werden.

Ein Vergleich mit dem Einkommen anderer Gruppen bietet die Möglichkeit, einen dimensionslosen Indikator zu verwenden.¹¹⁵ Zudem liegen zahlreiche Statistiken und damit potentiell geeignete Bezugsgrößen der Einkommen privater Haushalte vor. Es ist demgemäß zu entscheiden, welches Einkommen dazu dienen kann, das Niveau der materiellen Absicherung im Alter – gemessen anhand von monetären Leistungen von Alterssicherungssystemen – zu operationalisieren. Diese Wahl hat nach inhaltlichen Gesichtspunkten zu erfolgen und sich nach der der Analyse zugrunde liegenden Fragestellung zu richten. Sofern man die Gewährleistung des Niveaus der materiellen Absicherung im gesellschaftlichen Zusammenhang betrachten möchte, liegt es beispielsweise nahe, die Vergleichsgruppe möglichst umfassend zu wählen und beispielsweise alle in

¹¹² Ausführlicher wird dies in *Fachinger* (2011) behandelt.

¹¹³ *Aguiar/Hurst* (2013), *Fachinger* (2001a), *Fisher et al.* (2008), *Hurst* (2008).

¹¹⁴ *Brachinger* (2008b), *Brachinger* (2008a), *Brachinger* (2005).

¹¹⁵ *Schmähli/Göbel* (1983), *Schmähli* (1985), *Göbel et al.* (1983), *Göbel* (1984), *Fachinger* (1994).

Tabelle 10: Entwicklung von Verbraucherpreisindizes

Gütergruppe	Von 2010 auf 2011	Von 2011 auf 2012
Nettokaltmieten	1,3	1,2
Haushaltsenergie	9,4	5,9
Gesundheitspflege	0,7	2,5
Verkehr	4,5	3,1
Dienstleistungen sozialer Einrichtungen	1,9	2,1
Freizeit, Unterhaltung und Kultur	-0,3	0,9
Nahrungsmittel	2,2	3,4
Verbraucherpreisindex (Inflationsrate)	2,1	2,0

Deutschland lebenden Personen zu berücksichtigen. Ein Problem bei der Ermittlung derartiger Daten kann in der Verwendung unterschiedlicher Datensätze liegen. Hier können Verzerrungen allein schon aufgrund verschiedener Erhebungsdesigns, der nicht identischen Fragestellung oder des unterschiedlich erfassten Personenkreises auftreten. Da das SOEP als repräsentative Stichprobe angelegt ist und somit alle potentiellen Vergleichsgruppen erfasst sind, ergeben sich keine derartigen Probleme im vorliegenden Fall.

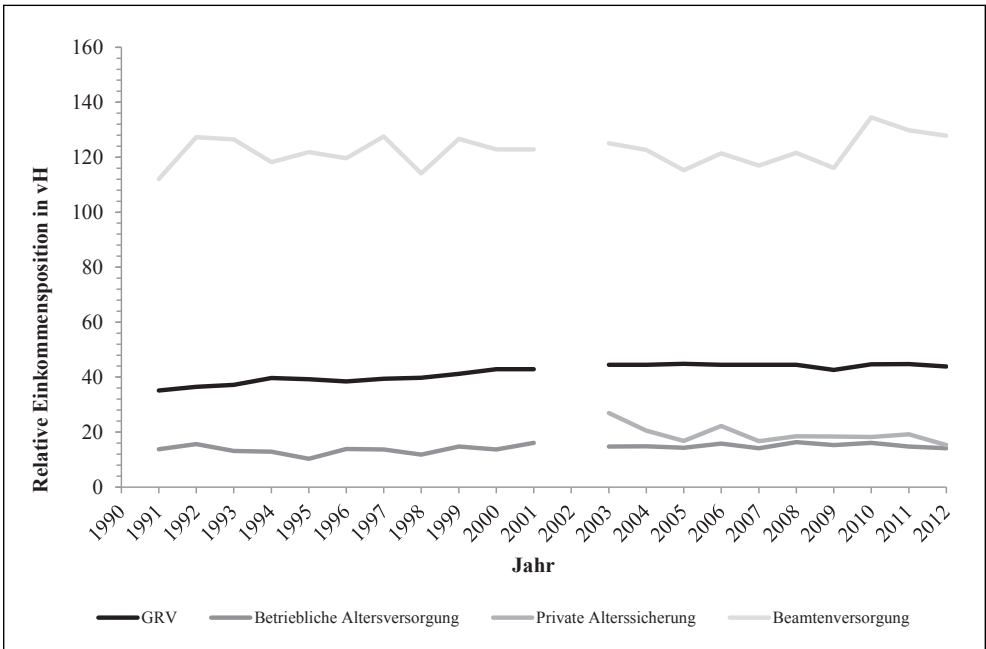
Im Folgenden werden die Werte der je spezifischen Alterseinkünfte in Relation zum durchschnittlichen Einkommen – gemessen anhand des Medians – dargestellt. Auf diese Weise ist es möglich, Hinweise über den Beitrag der einzelnen Alterseinkunftsarten zur Aufrechterhaltung des Niveaus der materiellen Absicherung zu erhalten. In der Abbildung 28 sind für die verschiedenen Alterseinkünfte die

Relationen zum individuellen Medianeinkommen der Gesamtpopulation angegeben.

Bei der Interpretation der Verläufe ist zu beachten, dass die Entwicklung von Veränderungen sowohl der Nenner- als auch der Zählergröße bestimmt wird. Eine Erhöhung der relativen Position kann durch eine Reduzierung des Medianwertes der Gesamtpopulation und/oder durch eine Erhöhung des Medianwertes der spezifischen Einkunftsart bewirkt werden. Sofern sich beide Medianwerte in dieselbe Richtung verändern, hängt die Veränderung der Position davon ab, welcher Wert sich stärker verändert hat.

Auffällig sind in der Abbildung 28 die vergleichsweise starken Schwankungen der Zeitreihe für die Beamtenversorgung. Hier spiegelt sich im Prinzip die Unstetigkeit der Entwicklung, wie sie in der Abbildung 16 zum Ausdruck kommt, wider. Dies ist ein Indiz dafür, dass die Dynamisierung in der Beamtenversorgung nicht der durchschnittlichen Ent-

Abbildung 28: Relative Einkommenspositionen verschiedener Alterseinkünfte



Quelle: Eigene Berechnungen auf Basis des SOEP.

wicklung individueller Einkommen gefolgt ist. Hier kommt allerdings auch eine Schwäche des Datensatzes zum Ausdruck. Die Leistungen der Beamtenversorgung müssten prinzipiell in abgeschwächter Form die Entwicklung der Beamtengehälter wiedergeben. Dies ist aber nicht der Fall.

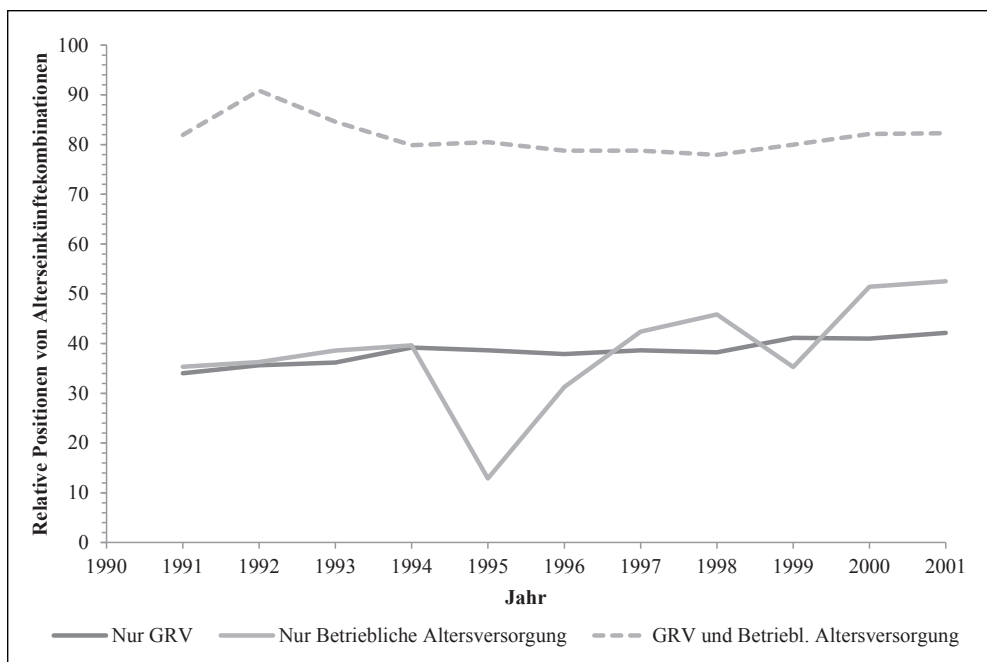
Während in Abbildung 28 die einzelnen Einkunftsarten und deren Entwicklung im Verhältnis zu den Gesamteinkünften dargestellt ist, sind in der Abbildung 30 die relativen Lohnpositionen unterschiedlicher Personengruppen mit je spezifischen Einkunftscombinationen aus Alterssicherungssystemen für den Zeitraum von 2003 bis 2010 aufgeführt, um Hinweise über die Stetigkeit der jeweiligen Kombinationen zu erhalten.

Die relativen Positionen in Abbildung 29 und Abbildung 30 spiegeln im Prinzip das aus der Abbildung 22 und der Abbildung 23 bekann-

te Bild der Stetigkeit beziehungsweise Unstetigkeit in der Entwicklung der Profile wider. So weist das Profil der Alterseinkünfte aus der GRV eine erhebliche Konstanz im Zeitablauf aus – das Niveau beträgt beispielsweise im Zeitraum 2003 bis 2012 rund 42,8 v. H. mit einer Spannweite von 3,0 Prozentpunkten. Vergleichsweise niedrig ist auch die Spannweite der Kombinationen GRV und betriebliche Altersvorsorge mit 4,4 Prozentpunkten bei einem durchschnittlichen Niveau von 81,3 v. H.

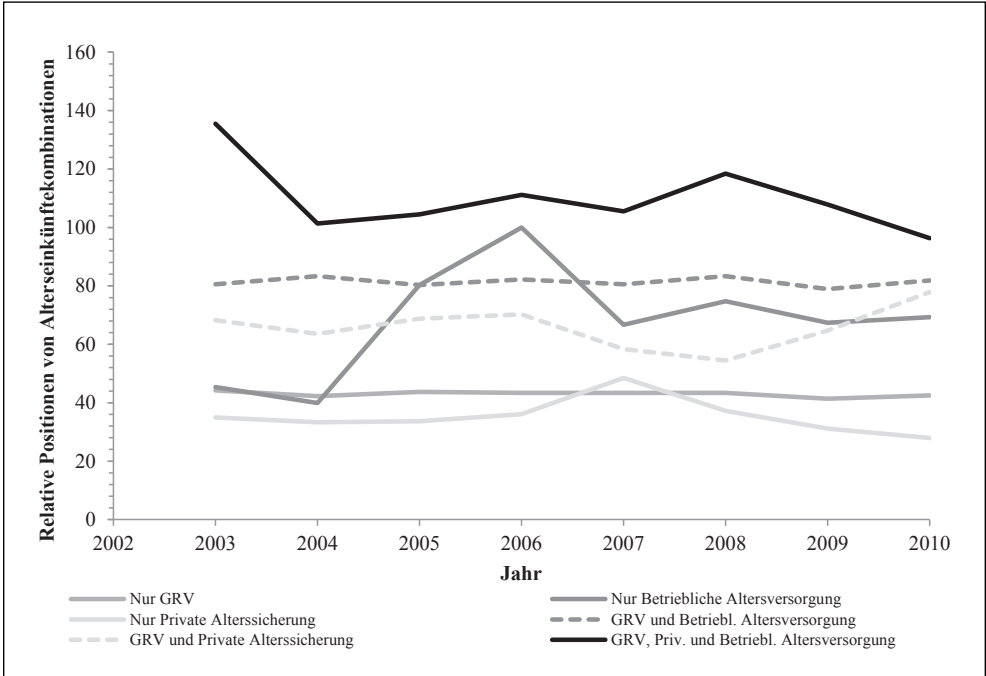
Alle anderen Formen weisen erhebliche Schwankungen auf und indizieren dadurch im Prinzip die Auswirkungen der transitorischen Komponenten der Alterseinkünfte: so beispielsweise die Kombination GRV und Private Alterssicherung mit 23,4 Prozentpunkten Spannweite und einem Niveau von 65,1 v. H. Allerdings ist auch hier zu beach-

Abbildung 29: Relative Einkommenspositionen von Alterseinkünften verschiedener Kombinationsformen, gewichtet, Zeitraum 1991 bis 2001



Quelle: Eigene Berechnungen auf Basis des SOEP.

Abbildung 30: Relative Einkommenspositionen von Alterseinkünften verschiedener Kombinationsformen, gewichtet, Zeitraum 2003 bis 2012



Quelle: Eigene Berechnungen auf Basis des SOEP.

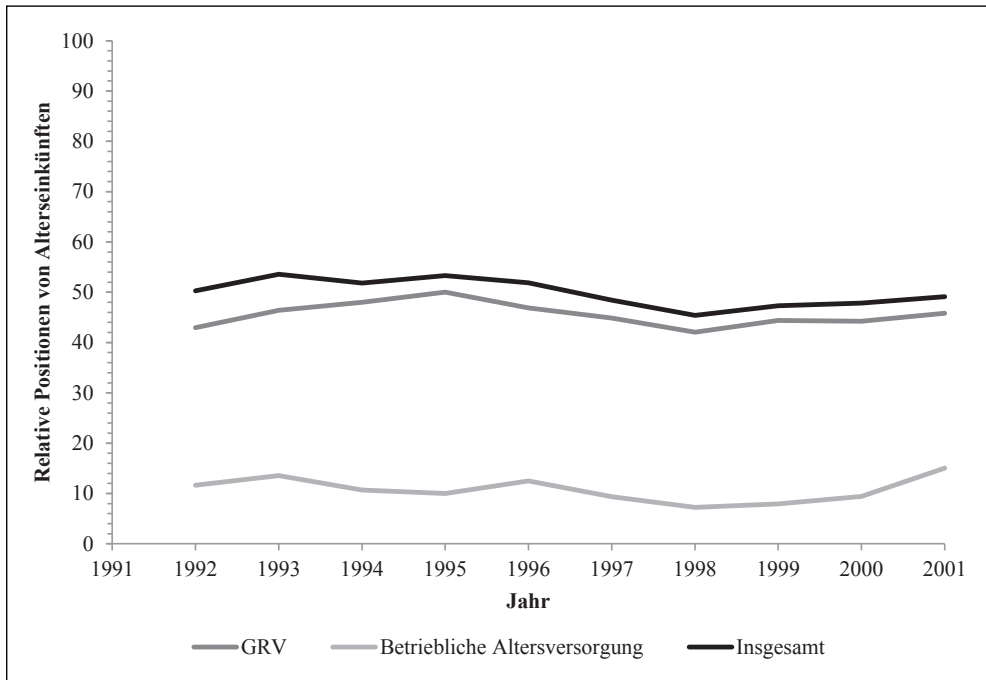
ten, dass teilweise die Fallzahl relativ niedrig ist. Zieht man jedoch weitere Informationen hinzu, so mögen die Ergebnisse eine gewisse Evidenz aufweisen. Anhand von Daten der Lebensversicherungsunternehmen wurde gezeigt¹¹⁶, dass die Anpassung der Leistungen zwischen den Anbietern erhebliche Differenzen aufweist. Ferner schwanken die Anpassungssätze selbst bei einem Anbieter zwischen den einzelnen Jahren. Im Prinzip stellen die anhand des SOEP erzielten Ergebnisse auch das Spiegelbild dieses Sachverhalts aus Sicht der Versicherten dar. Das Niveau der materiellen Absicherung im Alter wurde im betrachteten Zeitraum durch die zusätzlichen Systeme zwar prinzipiell erhöht, eine Stetigkeit kann durch diese aber nicht erreicht werden. Sie stellen daher im Grunde genommen die transitorische Komponente der Alterseinkünfte dar, wohin-

gegen die Leistungen der GRV als permanente Komponente angesehen werden können.

Für die Geburtskohorten, zu denen Informationen über die Alterseinkünfte im Längsschnitt vorliegen, sind die relativen Positionen in den beiden folgenden Abbildungen angegeben. Wie aus Abbildung 31 ersichtlich, weist das Niveau der Gesamteinkünfte einen wellenförmigen Verlauf mit einem Maximalwert im Jahr 1993 von 53,6 v. H. und einem Minimum im Jahr 1998 in Höhe von 45,4 v. H. auf. Mit anderen Worten, die Alterseinkünfte dieser Kohorte schwankten über den betrachteten Zeitraum um ein Niveau in Höhe von etwa 50 v. H. der durchschnittlichen Ein-

¹¹⁶ Fachinger et al. (2013a) sowie ausführlicher Fachinger et al. (2013b).

Abbildung 31: Relative Positionen der Alterseinkünfte der Geburtskohorte 1927 bis 1932, nominale Werte, Längsschnitt, balancierte Daten



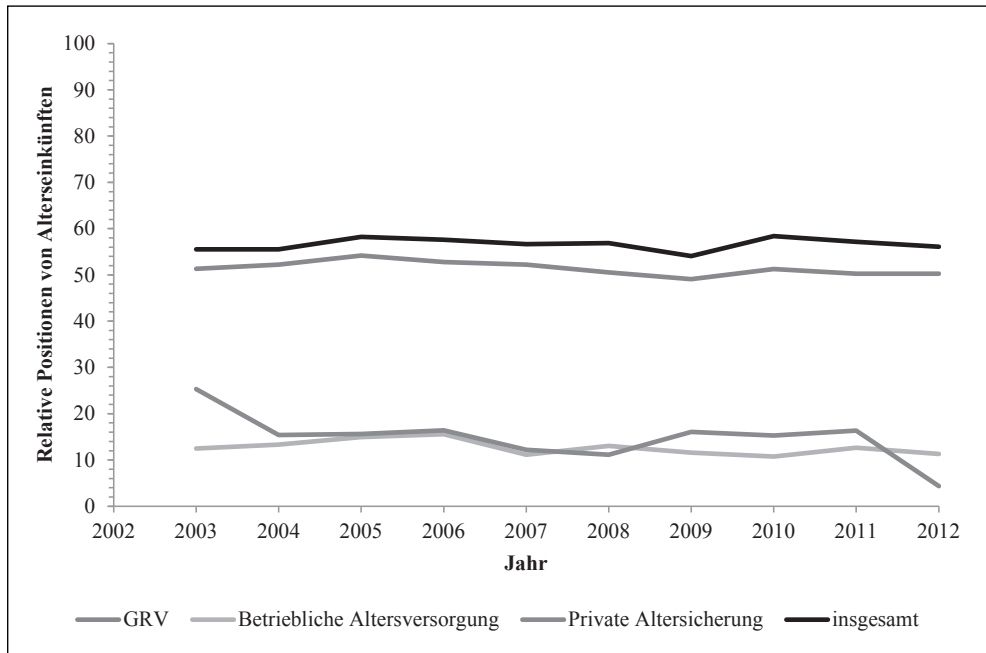
Quelle: Eigene Berechnungen auf Basis des SOEP.

künfte der Bevölkerung. Die Bedeutung der Leistungen der GRV wird in der Abbildung ebenfalls deutlich. Im Prinzip verläuft die Entwicklung der beiden Zeitreihen ab 1994 annähernd parallel. Bei einem durchschnittlichen Niveau von fast 46 v. H. über den Gesamtzeitraum liegt die Höhe der Leistungen der GRV gemäß den Auswertungen des SOEP in den 1990er-Jahren etwa vier Prozentpunkte unter denen der Gesamteinkünfte aus Alterssicherungssystemen. Demgegenüber weist das Profil der Einkünfte aus einer betrieblichen Altersversorgung relativ starke Schwankungen auf, die zudem ab Mitte der 1990er-Jahre dem Profil der GRV folgen. Es erfolgt also im Durchschnitt keine Kompensation der Reduzierung des Niveaus.

Diese für die 1990er-Jahre vorliegenden grundsätzlichen Strukturen des Niveaus von

Leistungen aus Alterssicherungssystemen gelten auch für die Geburtskohorte 1938 bis 1942. Im Gegensatz zum Erhebungszeitraum 1991 bis 2001 werden zudem die Einkünfte aus privater Altersversicherung ausgewiesen. Das Niveau ist höher: circa 51,4 v. H. im Durchschnitt für die Leistungen der GRV und 56,6 v. H. für die Leistungen aus Alterssicherungssystemen insgesamt. Demgegenüber weist das Niveau der betrieblichen Altersversorgung, das durchschnittlich bei rund 12,7 v. H. liegt, eine zu den 1990er-Jahren vergleichbare Größenordnung auf. Die Leistungen aus einer privaten Alterssicherung sind zwar im Durchschnitt mit rund 14,8 v. H. höher, weisen allerdings erhebliche höhere Schwankungen auf. Die Profile der beiden zusätzlichen Alterssicherungssysteme zeigen zudem, dass eine Kompensation der Leistungsreduzierung in

Abbildung 32: Relative Positionen der Alterseinkünfte der Geburtskohorte 1938 bis 1942, nominale Werte, Längsschnitt, balancierte Daten



Quelle: Eigene Berechnungen auf Basis des SOEP.

der GRV durch diese nicht erfolgt ist. Die Niveauperiode der GRV-Leistungen seit 2005 wurde für die Leistungsempfänger der zusätzlichen Sicherungen nicht ausgeglichen – im Gegenteil, auch die Leistungen der betrieblichen Altersvorsorge reduzierten sich ab 2006 für die Kohorte.

Insgesamt gesehen weisen auch die Ergebnisse der Längsschnittanalyse für die zwei Kohorten die gleichen strukturellen Merkmale auf wie die der Querschnittanalyse. Das Niveau der materiellen Absicherung im Alter und dessen Entwicklung im Zeitablauf wird maßgeblich durch die Leistungen der GRV geprägt. Diese weisen im Zeitablauf eine relativ hohe Konstanz auf und können demnach als verlässlich und planbar gelten. Dies gilt nicht in vergleichbarem Maße für die anderen Leistungen aus einer betrieblichen Altersvorsorge oder einer privaten Alterssicherung. Unabhängig davon, dass diese nur ein verhältnismäßig kleiner Personenkreis er-

hält, unterliegen die Leistungen relativ großen Schwankungen – insbesondere die der privaten Alterssicherung. Die vorliegende Analyse liefert somit weitere Indizien für die Unzuverlässigkeit und Unsicherheit dieser Formen der Alterssicherung. Das normative Ziel der teilweisen Ersetzung von Leistungen der GRV durch diese Systeme ist vor dem Hintergrund der Sicherheit und Stetigkeit von Alterseinkünften zumindest in der Vergangenheit nicht erreicht worden: Die Leistungsreduzierungen der GRV wurden im Durchschnitt nicht kompensiert.

3.3 Schlussfolgerungen

Prinzipiell ist zunächst zu konstatieren, dass die Datenlage derzeit noch nicht zufrieden stellen kann. Insbesondere bei den ergänzenden beziehungsweise seit der Jahrtausendwende auch teilweise ersetzenden Sys-

temen der betrieblichen Altersvorsorge und der privaten Alterssicherung liegen deutlich zu wenige Informationen vor.

Betrachtet man die Regelsysteme auf Basis von prozessproduzierten Daten, so weisen diese trotz der unterschiedlichen Ausgestaltung der Dynamisierung von Leistungen für den hier betrachteten Zeitraum gewisse Gemeinsamkeiten auf. Bis 2004 wurden die Anpassungen in den Systemen prinzipiell aufrechterhalten beziehungsweise haben zugenommen, ab 2005 traten aber in allen hier betrachteten Systemen reale Einkommensverluste ein. Über den Zeitraum 2002 bis 2012 ist die Entwicklung in allen Regelsystemen vergleichbar. Das Niveau von 2002 konnte bis zum Jahre 2012 nicht aufrechterhalten werden. Dies bedeutet aber auch, dass die relative materielle Situation in der Altersphase – bezogen auf die Realkaufkraft oder das Realeinkommen – für die in diesen Systemen abgesicherten Personen nicht aufrechterhalten werden konnte. Es wird auch die Auswirkung der Untergliederung in einem Teilsystem – also bei identischen Konstruktionsprinzip – deutlich: So haben die Berufsständischen Versorgungswerke unter anderem in Abhängigkeit von ihrer Mitgliederstruktur und Vermögenssituation die Leistungen unterschiedlich angepasst und damit zu einer Heterogenisierung der materiellen Situation von älteren Haushalten beigetragen.

Als einzige repräsentative Datenbasis mit dem Potential für Längsschnittanalysen und damit der Analyse individueller Einkommensdynamik in der Nacherwerbsphase steht der Wissenschaft das SOEP zur Verfügung. Dieses weist allerdings erhebliche Probleme auf. Zu diesen gehören u. a. die im Zeitablauf inkonsistente Erhebung der Einkünfte aus Alterssicherungssystemen sowie das Zusammenfassen von Einkunftsarten. Weiterhin sind die Angaben im SOEP nicht dezidiert genug hinsichtlich der Leistungen aus betrieblichen und privaten Alterssicherungssystemen – hier sei nur auf die Bi-Funktionalität der betrieblichen Altersvorsorge hingewiesen. Antwortausfälle und zum Teil wenig plausible Schwankungen und Ausreißer erschweren die Analysen zusätzlich. Zur Er-

fassung der Heterogenität des Alterssicherungssystems sind zudem die Fallzahlen insbesondere bei der privaten Alterssicherung noch zu gering. Damit sind die Ergebnisse nur eingeschränkt belastbar. Durch die Analysen werden aber die grundsätzliche Bedeutung der längsschnittlichen Betrachtung und die Berücksichtigung von Änderungen der Einkünfte in der Nacherwerbsphase bei der Analyse und Bewertung von Altersvorsorge- beziehungsweise Alterssicherungssystemen verdeutlicht.

Die Befunde verdeutlichen im Großen und Ganzen die Bedeutung der Dynamisierung im Zusammenhang mit dem Ziel der materiellen Versorgung im Alter. Insbesondere die Kohortenanalyse vermittelt für im Zeitablauf identische Personen ein adäquates Bild der Entwicklung der Alterseinkünfte in der Nacherwerbsphase. Dabei wird die Struktur prinzipiell dominiert von den Alterseinkünften der GRV – die Entwicklung dieser Alterseinkünfte spiegelt sich im Prinzip in der Entwicklung der Gesamteinkünfte aus Alterssicherungssystemen wider. In deren Profilen wird grundsätzlich eine hohe Konstanz im Zeitablauf deutlich. Die Stetigkeit ist damit auf die Konstanz der Leistungen der GRV zurückzuführen. Ergänzende Systeme können eher als von erratischen Schwankungen geprägt charakterisiert werden. Sie tragen damit nicht zu einer Sicherung der materiellen Situation im Alter bei. Auf Basis der theoretisch-konzeptionellen Analyse war dies zu erwarten. Sofern die Anpassung von Leistungen der privaten Alterssicherung aufgrund der sogenannten Überschussbeteiligung an den wirtschaftlichen Erfolg einzelner Unternehmen geknüpft ist, bedingt dies nahezu zwangsläufig höhere Schwankungen. Diese mögen zwar bei der Betrachtung von Durchschnittswerten überdeckt werden, bei geringen Besetzungszahlen kommt allerdings die Variabilität sehr deutlich zum Ausdruck.

Ferner wird die unstetige Entwicklung der Einkünfte aus einer betrieblichen Altersversorgung deutlich. Diese verläuft zudem nicht spiegelbildlich zur Entwicklung der Einkünfte aus der GRV, sondern zeitweise gleichgerichtet, zeitweise entgegengesetzt. Indizien

für eine Ausgleichsfunktion sind somit nur bedingt festzustellen. Des Weiteren wird eine beträchtliche Heterogenität sichtbar. Diese bezieht sich einerseits auf die Sondersituation der Personen, die im Hocheinkommenspanel erfasst sind. Andererseits zeigt sich, dass bei den Einkünften aus einer betrieblichen Altersversorgung die Leistungen aus der VBL gesondert betrachtet werden müssten, da diese im Durchschnitt erheblich höher sind. Eine gemeinsame Betrachtung dieser Leistungen mit denen aus der betrieblichen Altersversorgung privatwirtschaftlicher Unternehmen verdeckt diesen Sachverhalt. Hier ist im Jahr 2001 ein Systemwechsel vollzogen worden. Seitdem werden die Leistungen mit 1 v. H. pro Jahr angepasst. Dennoch weist die VBL nach wie vor eine andere Systemlogik auf – so unter anderem durch die einkommensbezogenen Anwartschaften –, sodass hier eine getrennte Analyse nach wie vor erforderlich scheint.

Insgesamt gesehen können die empirischen Ergebnisse im Sinne der permanenten Einkommenshypothese dahingehend interpretiert werden, dass die Leistungen der GRV die permanente Einkommenskomponente darstellen und einen stetigen Konsumfluss ermöglichen, wohingegen die Einkünfte aus einer betrieblichen Altersversorgung oder der privaten Alterssicherung als transitorische Komponenten anzusehen sind.

4. Qualitative Analyse

4.1 Hintergrund

Die durchgeführten Experteninterviews mit Vertretern von Versicherungsunternehmen ergänzen die theoretisch-konzeptionellen Arbeiten und die quantitativen Verfahren. Dabei geht es einerseits um die Gewinnung von Informationen zur gegenwärtigen Praxis der Leistungsanpassung und die darauf bezogene Problemsicht. Es sollen die jeweils verwendeten Methoden erfasst und auch im Hinblick auf Probleme, Lücken und zusätzliche Bedarfe diskutiert werden. Andererseits soll eine Erörterung der notwendigen institu-

tionellen und gesetzlichen Rahmenbedingungen für eine adäquate Ausgestaltung von Dynamisierungsverfahren der Leistungen der zweiten und dritten Schicht erfolgen. Die Experteninterviews dienen der Herausarbeitung von zentralen Aspekten, die bei den theoretisch-konzeptionellen Analysen unter dem Gesichtspunkt der Erreichung eines Gesamtleistungsniveaus beachtet werden müssen.

4.2 Das inhaltliche und methodische Vorgehen

4.2.1 Grundlegende Fragestellungen

Die Konzeption der Experteninterviews, welche unter anderem die Auswahl der Experten und die Gestaltung des Interviewleitfadens umfasste, stütze sich auf die bisherigen theoretisch-konzeptionellen Arbeiten im Rahmen des laufenden Projektes¹¹⁷ und die im Forschungsantrag postulierten Ziele. Zentrale Fragestellungen waren in diesem Zuge:

- Wie gestaltet sich die gegenwärtige Praxis der Leistungsanpassung?
- Gibt es eine darauf bezogene Problemsicht?
- Welche Methoden werden derzeit verwendet?
- Wie können Probleme oder Lücken dieser Methoden behoben werden?
- Sind Veränderungen der institutionellen und gesetzlichen Rahmenbedingungen für eine adäquate Ausgestaltung von Dynamisierungsverfahren der Leistungen der zweiten und dritten Schicht erforderlich?
- Welche zentralen Aspekte müssen bei der Entwicklung eines Modells unter dem Aspekt der Erreichung eines Gesamtleistungsniveaus beachtet werden?

Eine der zentralen Zielsetzungen des Projektes ist es, zu ermitteln, ob und inwieweit das Leistungsniveau im Zeitablauf bei unter-

¹¹⁷ Siehe Kröger (2011).

schiedlichen Anpassungen der Teilleistungen der staatlichen, betrieblichen und privaten Altersvorsorge aufrechterhalten werden kann. Bei den Experteninterviews galt es somit, insbesondere die Frage zu beantworten, nach welchen Regeln die Anbieter verschiedener betrieblicher und privater Altersvorsorgeprodukte ihre Leistungen in der Auszahlungsphase dynamisieren. Dabei sollte nicht nur die gegenwärtige Praxis erfasst werden, sondern auch zu Gedankenspielen beispielsweise über alternative Formen der Anpassung und zu einer Reflektion des derzeitigen Vorgehens im Versicherungsunternehmen angeregt werden.

4.2.2 Methodenwahl und Interviewleitfaden

Die Durchführung der Experteninterviews erfolgte auf der Basis eines strukturierten Leitfadens, die Auswertung orientiert sich an den klassischen Methoden der qualitativen Inhaltsanalyse.¹¹⁸ Ziel war es, ein möglichst weites Spektrum an Experten verschiedener Versicherungsunternehmen aus ganz Deutschland zu erfassen. Als Methode bot sich daher das leitfadengestützte Telefoninterview an. Dabei sollte ein halbstandardisierter Interviewleitfaden zum Einsatz kommen, der dem Interviewer die Möglichkeit eröffnet, die Fragen flexibel dem Gesprächsablauf anzupassen. Durch die inhaltliche Strukturierung des Leitfadens kann eine Vergleichbarkeit der Interviews gewährleistet werden, wohingegen der interviewte Experte in seiner fachlichen Kompetenz und persönlichen Schwerpunktsetzung nahezu uneingeschränkt ist.¹¹⁹ Bei dieser Methode besteht für die Experten die Möglichkeit, Aspekte zu thematisieren, die im Leitfaden gar nicht vorgesehen waren. Damit kann prinzipiell auch verhindert werden, dass nur Bereiche thematisiert werden, die von Seiten der Fragesteller antizipiert wurden. Vor Beginn der Experteninterviews wurde von den Projektmitgliedern ein entsprechender Leitfaden konzipiert und anhand eines Pretest mit einem branchennahen Interview-

partner modifiziert. Nachfolgende Tabelle 11 zeigt den Interviewleitfaden in seiner endgültigen Fassung.

4.3 Auswahl der Experten

Die entsprechende Auswahl der kontaktierten Versicherungsunternehmen erfolgte anhand zweier Testergebnisse¹²⁰ zur Altersvorsorge der Zeitschrift Finanztest. Maßgeblich für dieses Vorgehen waren die enorme Anzahl an Versicherern und ein fast unüberschaubares Angebot an verschiedenen Produkten für die betriebliche und private Altersversorgung.¹²¹ Bei den durch Finanztest getesteten Produkten unterschiedlicher Versicherungen wurde bereits nach produktrelevanten Kriterien, wie Rentenzusage und Kosten, Anlageerfolg, Transparenz und Flexibilität differenziert. Auch wenn die Testergebnisse nur für ein Produkt der Versicherungen galt, ermöglichte die Übersicht über die etablierten Anbieter am Markt eine Eingrenzung der infrage kommenden Versicherungsunternehmen. Die Tabelle 12 zeigt die 26 Versicherungsunternehmen, deren Geschäftsführungen im Rahmen der Experteninterviews postalisch angeschrieben worden sind.

Insgesamt haben Experten von sechs Unternehmen einem Interview zugestimmt. Ein Versicherer hat eine Teilnahme schriftlich abgelehnt, von den verbleibenden 19 Unternehmen gab es keine Rückmeldung. Die Gespräche wurden am Telefon durchgeführt und dauerten im Durchschnitt 34 Minuten.

118 Vgl. z. B. Meuser/Nagel (2002). Aufgrund der relativ klar abgegrenzten Fragestellung sind offenere Interviewmethoden und aufwändige hermeneutische Interpretationen und Rekonstruktionen hier verzichtbar.

119 Vgl. hierzu grundlegende Literatur wie beispielsweise Meuser/Nagel (2002), Meuser/Nagel (2009), Liebold/Trinczek (2009) oder Lamnek (2005).

120 Einzusehen unter: www.test.de/themen/versicherung-vorsorge/test/Private-Rentenversicherung-Nur-zwei-Tarife-sehr-gut-1822798-1825676/ und www.test.de/themen/versicherung-vorsorge/test/Riester-Rentenversicherungen-7-von-23-sind-gut-4132370-4142595/ (Abrufdatum: 22.03.2012).

121 So gab es beispielsweise im Jahr 2010 98 geschäftstätige Lebensversicherungsunternehmen und 30 Pensionsfonds unter Bundes- und Landesaufsicht; vgl. Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) (2011), Tabelle 4, S. 90.

Tabelle 11: Interviewleitfaden

1.	Welche unterschiedlichen Produkte für die Alterssicherung werden in ihrem Unternehmen dem Kunden derzeit angeboten?
2.	Bieten Sie Produkte an, die eine Dynamisierung in der Auszahlungsphase vorsehen?
2.1	Frage verstanden? Ja, Produkte vorhanden: dann weiter mit 2.1.1
	Ja, Produkte geplant: dann weiter mit 2.1.2
	Ja, keine Produkte vorhanden und keine geplant: dann weiter mit 2.1.3
	Nein, dann weiter mit 2.1.4
2.1.1	Welche dynamisierten Produkte gibt es bereits?
	Falls Verweis auf Überschussbeteiligung, dann weiter mit 2.1.5
	Können Sie mir erklären, wie genau die Dynamisierung der Leistung erfolgt?
	Können diese Produkte eine Anpassung an die wirtschaftliche Entwicklung (bspw. die Inflation / die Lohnentwicklung) für den Kunden gewährleisten?
	Wenn ja: Welches sind zentrale Aspekte, die bei der Entwicklung dieser Produkte beachtet wurden?
	Wenn nein: Wieso wurde eine derartige Anpassung nicht eingeführt?
	Worin unterscheiden sich die Produkte, bspw. in Bezug auf Prämien, Laufzeit, Flexibilität (in der Ansparphase, zum Zuteilungszeitpunkt, in der Auszahlungsphase) für den Kunden? Worin liegen quasi die Vor- und Nachteile?
	Wie werden diese finanziert?
	Welche finanzmathematischen Annahmen liegen den Modellen zugrunde?
	Noch zusätzlich Produkte geplant: weiter mit 2.1.2
Ansonsten weiter mit 2.1.6	

Fortsetzung Tabelle 11

<p>2.1.2</p>	<p>Was für Dynamisierungsprodukte sind geplant? Falls Verweis auf Überschussbeteiligung, dann weiter mit 2.1.5</p> <p>Gibt es bereits konkrete Überlegungen bzw. Berechnungen, wie die Dynamisierung erfolgen soll?</p> <p>Sollen diese Produkte eine Anpassung an die wirtschaftliche Entwicklung (Inflation/ Lohnentwicklung) für den Kunden gewährleisten können?</p> <p>Wenn ja: Welches sind zentrale Aspekte, die bei der Entwicklung dieser Produkte beachtet werden?</p> <p>Wenn nein: Wieso soll eine derartige Anpassung nicht eingeführt werden?</p> <p>Werden sich die Produkte, bspw. in Bezug auf Prämien, Laufzeit, Flexibilität (in der Ansparphase, zum Zuteilungszeitpunkt, in der Auszahlungsphase) für den Kunden unterscheiden?</p> <p>Worin liegen quasi die Vor- und Nachteile?</p> <p>Wie soll diese finanziert werden? Welche finanzmathematischen Annahmen liegen den Modellen zugrunde?</p> <p>Weiter mit 2.1.6</p>
<p>2.1.3</p>	<p>Gab es bereits Überlegungen solche Produkte einzuführen?</p> <p>Wenn ja: Warum wurde davon Abstand genommen? Welches sind zentrale Aspekte, die ihrer Meinung nach bei der Entwicklung derartiger Produkte beachtet werden sollten?</p> <p>Sollten die Produkte eine Anpassung an die wirtschaftliche Entwicklung (Inflation /Lohnanpassung) gewährleisten?</p> <p>Weiter mit 2.1.6</p> <p>Wenn nein: Könnte diese Thematik zukünftig für ihr Unternehmen interessant werden?</p> <p>Weiter mit 2.1.6</p>

Fortsetzung Tabelle 11

2.1.4	<p>Problemdarstellung</p>
	<p>Um das Niveau der Einkommenssituation im Alter zu erhalten, müssen Alterseinkünfte an die wirtschaftliche Entwicklung angepasst werden. So kann einem drohenden Kaufkraftverlust vorgebeugt werden.</p> <p>Frage jetzt verstanden? Dann weiter mit 2.1.1, 2.1.2 oder 2.1.3</p> <p>Frage nicht verstanden? Gesprächsabbruch</p>
2.1.5	<p>Wie genau sieht die Überschussbeteiligung aus?</p> <p>Wann erfolgt die Überschussbeteiligung?</p> <p>Erreichen Sie damit eine Höhe, die dem Niveau einer Inflations- oder Lohnanpassung gleichkommen könnte?</p> <p>Gibt es auch Produkte, die über eine reine Überschussbeteiligung hinaus dynamisiert werden?</p> <p>Wenn ja: Weiter mit 2.1.1</p> <p>Wenn ja: Weiter mit 2.1.2</p> <p>Wenn ja: Weiter mit 2.1.3</p> <p>Wenn ja: Weiter mit 2.1.6</p>
2.1.6	<p>Würden Sie gerne zu dieser Thematik noch etwas ergänzen?</p>
3.	<p>In einem letzten Schritt würde ich gerne auf die gesetzlichen und institutionellen Rahmenbedingungen der Dynamisierung zu sprechen kommen.</p> <p>Stehen einer (umfassenderen) Einführung solcher Produkte bestimmte Rahmenbedingungen im Wege?</p> <p>Wenn ja: Welche?</p> <p>Würden Sie sich Veränderungen wünschen?</p>
4.	<p>Gibt es von Ihrer Seite noch weitere Anmerkungen, Anregungen oder Hinweise?</p>

Tabelle 12: Kontaktierte Versicherungsunternehmen

1.	Allianz	10.	Gothaer	19.	oeco capital
2.	Alte Leipziger	11.	Hannoversche Leben	20.	PBV
3.	Asstel	12.	HanseMerkur	21.	R+V
4.	CosmosDirekt	13.	Huk-Coburg	22.	Signal Iduna
5.	Debeka	14.	Interrisk	23.	Targo
6.	DEVK Eisenbahn	15.	Itzerhoer	24.	Vers. Kammer Bayern
7.	Ergo	16.	LVM	25.	Volkswohl Bund
8.	Europa	17.	Neckermann	26.	WGV
9.	Generali	18.	neue Leben		

Quelle: Eigene Darstellung.

Während der Gespräche wurden wesentliche Inhalte mitgeschrieben und im Anschluss daran bezüglich Übereinstimmungen und Differenzen sowie Schwerpunktsetzungen der verschiedenen Experten ausgewertet.

4.4 Ergebnisse

4.4.1 Die private Altersversorgung

4.4.1.1 Die gegenwärtige Praxis – die Überschussbeteiligung

Die Expertengespräche zeigten, dass eine über die Überschussbeteiligung hinausgehende Dynamisierung der Leistungen in der gegenwärtigen Praxis der privaten Altersvorsorge nicht stattfindet. Die Fragen des Interviewleitfadens bezüglich des Vorhandenseins von dynamisierten Produkten und der zukünftigen oder vergangenen Planung über die Ausgestaltung derartiger Produkte (Fragen 2.1.1 bis 2.1.3) reduzierten sich auf den Verweis auf die Überschussbeteiligung und damit auf den Fragenblock 2.1.5 des Leitfadens zur Leistungsanpassung anhand von Überschüssen.

Das Vorgehen der Versicherer bei der Überschussbeteiligung ist in wesentlichen Punk-

ten deckungsgleich. So werde diese jährlich ermittelt und bestehe aus Gewinnen aufgrund von Kapitalerträgen, versicherungstechnischen Risiko- sowie Kostengewinnen und sonstigen Gewinnen. Aus den Kapitalerträgen müssten zuerst die garantierten Leistungen finanziert werden, zusätzliche Kapitalerträge würden in die Überschussbeteiligung fließen. Ähnlich verhalte es sich bei den Kostenerträgen,¹²² hier müssten die tatsächlichen Kosten gedeckt werden, der eventuelle Gewinn gelange dann in die Überschussbeteiligung.

Nicht alle entstehenden Überschüsse müssten in die Überschussbeteiligung eingehen. Die Mindestzuführungsverordnung¹²³ würde für den Versicherungsnehmer jedoch die unterste Grenze der Rückführung regeln, so müssten mindestens 90 v. H. der Kapitalerträge, 75 v. H. der Risikoerträge und 50 v. H. der Kostenerträge an den Kunden zurückgegeben werden. Die Interviews haben zudem

¹²² Vom Experten sind hier Erträge aus dem laufenden Geschäftsbetrieb, wie zum Beispiel aus Abschlussgebühren, gemeint.

¹²³ Verordnung über die Mindestbeitragsrückerstattung in der Lebensversicherung (Mindestzuführungsverordnung) vom 4. April 2008 (BGBl. I S. 690).

gezeigt, dass die Versicherer bestrebt sind, jeweils mehr als den Mindestsatz der Mindestzuführungsverordnung einfließen zu lassen, um sich im Wettbewerb von Konkurrenten hervorzuheben.

Entscheidend sei zudem, dass die jährlichen Überschüsse nicht direkt ausgezahlt werden müssten, sondern gegebenenfalls erst in einen Zwischenspeicher, die sogenannte Rückstellung für Beitragsrückerstattung (RfB), überführt werden könnten. Es würde nur der Betrag ausgeschüttet werden, von dem der Versicherer glaube, dass er diesen auch im nächsten Jahr erwirtschaften könne. Die jährliche Überschussbeteiligung garantiere somit eine verlässlichere und konstantere Entwicklung der Anpassung als es die tatsächlich erwirtschaften jährlichen Überschüsse gewährleisten könnten.

Hier würde dem Gedanken der Lebensversicherung Rechnung getragen, eine Langfristigkeit und kontinuierliche Zinsentwicklung ohne abruptes Einbrechen der Verzinsung auch in vorübergehenden Krisenzeiten zu ermöglichen. Jedoch müssten auch hier gesetzliche Rahmenbedingungen – beispielsweise zur Höhe und Dauer der zurückgestellten Überschüsse – beachtet werden, deren Einhaltung von der Aufsichtsbehörde überprüft werden würde.¹²⁴ Der Vorstand lege dann auf Grundlage der allgemeinen Ertragslage, aber auch unter der Berücksichtigung der Wettbewerbsfähigkeit, eine Überschussbeteiligung, die sogenannte Überschussdeklaration, fest. Die deklarierte Überschussbeteiligung nehme für alle Verträge eines Abrechnungsverbandes die gleiche Höhe ein. Es handele sich dabei um eine Gesamtverzinsung, je nach Vertragsgrundlage, das heißt insbesondere dem zugrunde liegenden Rechnungszinssatz, würde davon die entsprechende Garantieverzinsung abgezogen werden, der verbleibende Rest stelle die tatsächliche Dynamisierung der Rentenleistung dar.

Zum Versicherungsbeginn beziehungsweise auch erst zum Rentenbeginn könne der Kunde dann noch einmal zusätzlich zwischen verschiedenen Modellen der Überschussbeteiligung wählen. Klassisch gesehen ließen

sich die volldynamische und die teildynamische Rente unterscheiden. Während die volldynamische Rente eine jährliche Anpassung um die jeweilige Überschussbeteiligung vorsähe und eine Reduzierung einmal gewährter Leistungen im Sinne des Garantieprinzips ausgeschlossen sei, beginne die teildynamische Rente auf einem höheren Anfangsniveau. Hier würden Überschüsse der Zukunft versicherungsmathematisch vorweggenommen und dem Kunden bereits zugeführt. Die jährlichen Anpassungen auf Grundlage der Überschussbeteiligung würden dementsprechend jedoch niedriger ausfallen. Zudem handele es sich bei dem Plus, welches der Startrente zugeführt werden würde, nicht um eine garantierte Leistung, daher könne die Rente im Falle einer niedrigeren Entwicklung der Überschüsse wieder bis auf das Niveau der garantierten Startrente absinken.

Die Experten resümieren in ihren Ausführungen zur derzeitigen Praxis, dass vor allem die Überschussbeteiligung geeignet sei, Renten zu dynamisieren. Nur ein Ausfall von Überschüssen könnte eine Dynamisierung der Leistungen verhindern. Jedoch geben auch sie zu bedenken, dass es sich bei dieser Art der Dynamisierung um keinen garantierten Inflationsausgleich handele, vielmehr seien meistens die Überschüsse in der Vergangenheit mit der Inflation einhergegangen. Im Laufe der Expertengespräche haben sich weitere Themenfelder geöffnet, welche im ursprünglichen Leitfaden nicht vorgesehen waren. Die offene Fragestellung eines halbständarisierten Leitfadens ermöglichte es jedoch den Experten, auch eigene Schwerpunkte zu setzen. In diesem Zuge zeigten bereits die ersten Interviews, dass die Experten gerne die Kundensicht und deren Wahrnehmung beziehungsweise Problembewusstsein der Inflationsgefahr ansprechen wollten, sodass die Frage in allen weiteren Interviews eingebaut wurde. Darüber

¹²⁴ Siehe § 56a VAG.

hinaus ließen sich die Experten auf Gedankenspiele ein, wie ein Inflationsausgleich durch Versicherungsprodukte gewährleistet werden könnte. Des Weiteren haben fast alle Experten Verbindungen zwischen der privaten und betrieblichen Altersvorsorge gezogen.

4.4.1.2 Das Problembewusstsein der Kunden

Die Experten konstatieren, dass das Problembewusstsein bei den Kunden eher gering ausgeprägt sei. Dies zeige sich insbesondere daran, dass diese bei der Entscheidung, welches der oben genannten Modelle der Überschussbeteiligung in der Auszahlungsphase genommen werden soll, in großer Zahl die teildynamisierte Rente mit dem höheren Anfangswert auswählen würden.

In zwei Experteninterviews zeigen sich diesbezüglich Besonderheiten. Während eine Experteineinschätzung das mangelnde Problembewusstsein der Kunden hervorhebt, fragt sich ein anderer Experte, ob hier vielleicht auch das Problem bei den Außendienstmitarbeitern liegen könnte. Die Berater ständen unter einem enormen Wettbewerbsdruck und tendierten daher vielleicht auch dazu, die Rente mit dem höheren Anfangsniveau zu empfehlen.¹²⁵

Die Frage nach dem Problembewusstsein der Kunden beantwortet ein Experte differenziert für zwei Gruppen von Versicherungsnehmern. Im Falle der Anwärter gäbe es hinsichtlich der Inflation so gut wie kein offenkundiges Problembewusstsein. Wohingegen die Ruheständler in der Auszahlungsphase ihren Unmut über die geringe Anpassung der Leistungen im Vergleich zur Inflationsentwicklung an die Versicherung heranziehen würden. Hierbei wäre insbesondere die zeitliche Verzögerung zwischen aktueller Inflation und Ausschüttung der zusätzlichen Überschüsse zu nennen, da bei dem entsprechenden Unternehmen die Überschüsse des Vor-vor-Jahres die jeweilige aktuelle Leistungsanpassung ausmachen würden.

4.4.1.3 Gedankenspiele – gibt es Alternativen?

Auch dieser Schwerpunkt der Experteninterviews hat sich erst im Laufe der Gespräche als eine zentrale Thematik herausgestellt. Die Experten haben die Überschussbeteiligung zwar als gängiges Mittel der Rentendynamisierung charakterisiert. Dennoch drängte sich auch bei den Experten die Frage nach alternativen Modellen der Dynamisierung auf. In diesem Zuge ließen sie sich meist auf ein Gedankenspiel ein und überlegten sich denkbare Variationen und deren Grenzen und Hindernisse.

Ein Experte gibt zu bedenken, dass eine vom Kapitalmarkt losgelöste Anpassung beispielsweise an die Lohnentwicklung aufgrund des versicherungsmathematischen Äquivalenzprinzips nicht möglich wäre. Einem höheren Barwert der Leistung müsste der gleiche Barwert der Prämie gegenüberstehen. Denkbar wäre hingegen zum Beispiel eine jährliche Steigerung um 1 v. H., wie bei der betrieblichen Altersversorgung, dies würde aber dazu führen, dass die Startrente niedriger ausfallen würde.

Ein anderer Experte sieht die Problematik in einem angrenzenden Feld. So müssten für einen kompletten Inflationsausgleich ausreichend Kapitalanlagen zur Verfügung stehen, die diesen garantieren könnten. Es gäbe zwar inflationsgeschützte Staatsanleihen, diese hätten jedoch nur eine Laufzeit von meist zehn Jahren. Wenn nun Rentenverträge abgeschlossen werden, hätten diese normalerweise eine Laufzeit von 20 bis 30 Jahren, es bestünde daher das Risiko, dass keine inflationsgeschützten Anleihen mehr nachzubekommen wären. Eine Versicherung könnte daher keine langfristigen Garantien aussprechen.

¹²⁵ Da Kunden eher die Höhe des Anfangsniveaus der verschiedenen Angebote miteinander vergleichen, bildet ein möglichst hohes Anfangsniveau ein besseres Verkaufsargument gegenüber konkurrierenden Angeboten.

Ein weiterer Experte sieht hier sogar ein Risiko für das bestehende System: Es hätte sich in einem anderen Land gezeigt, dass ein garantierter Inflationsausgleich des Staates die Inflation innerhalb des Landes noch begünstigen würde. Für ihn bestände aber theoretisch die Möglichkeit, dass das Geld für die Rentenzahlung in Kapitalanlagen investiert werde, von denen geglaubt wird, dass diese besonders inflationsgeschützt seien, also zum Beispiel in Fonds, die zum einen in Staatsanleihen, zum anderen in relativ inflationssichere Realwerte investieren. Jedoch könnte man definitiv keine Garantie eines Inflationsausgleichs aussprechen. Es bestünden bereits solche Fonds, diese würden jedoch lediglich für die Ansparphase eingesetzt werden und nicht für die Auszahlungsphase.

Grundsätzlich wäre es denkbar, auch für die Auszahlungsphase eine fondsgebundene Lösung zu finden, allerdings bestünden dafür verschiedene Hindernisse. Beispielsweise würde diese Form der Auszahlung steuerlich nicht als Rente anerkannt werden, da keine theoretisch fallenden Renten zugelassen sind. In Deutschland sei man bei den klassischen Rentenversicherungen, also den nicht fondsgebunden, zudem verpflichtet, alle Kapitalanlagen dem Kunden gegenüber gleich zu behandeln. Es dürften daher für diesen Bereich der Altersvorsorge auch keine unterschiedlichen „Töpfe“ (inflationssgeschützt vs. inflationungeschützt) bestehen.

Diese Gedanken führt ein weiterer Experte aus. Sollte es diese zwei unterschiedlichen Varianten von Verträgen geben, müsste ein zweites Sicherungsvermögen, also im Grunde eine zweite Aktivseite und damit ein zweites Bündel von Kapitalanlagen aufgebaut werden. Dies wäre ein großer bilanzieller und buchhalterischer Aufwand, von dem er glaube, dass sich dieser nicht rentiere, da die Nachfrage aufgrund des bereits angesprochenen geringen Problembewusstseins zu niedrig sei.

Ein anderer Experte fordert mit seinem Gedankenspiel einen Index, der objektivierbar und mit keinerlei Garantien verbunden sei.

Andernfalls müsste die Versicherungswirtschaft so viele Rückstellungen bilden. Dies sei zudem extrem teuer, da eine Garantie für ein nicht kalkulierbares Risiko, zum Beispiel die Anpassung an den Lebenshaltungskostenindex, übernommen werden müsste.

4.4.1.4 Veränderungen der gesetzlichen und institutionellen Rahmenbedingungen

Die Experten sind sich hinsichtlich gewünschter Veränderungen der gesetzlichen und institutionellen Rahmenbedingungen bezüglich der Dynamisierung uneinig. So wird einerseits hervorgehoben, dass die bestehenden Rahmenbedingungen ihre Berechtigung haben und sich das deutsche System, mit der strikten Aufsicht und den hohen Sicherheitsvorkehrungen, auszeichnen würde. Diese Vorteile hätten sich beispielsweise in der vergangenen Finanzkrise gezeigt. Zudem bezweifelt ein weiterer Experte, dass eine Lockerung der Anlagerestriktionen dazu führen würde, dass eine andere Form der Dynamisierung möglich werden würde, da die Sicherheit der Anlageform im Vordergrund stehen würde und daher zum Beispiel eine Aufstockung des Aktienumfangs ausgeschlossen sei. Ein dritter Experte sieht ebenfalls keine Veranlassung für veränderte Rahmenbedingungen. So scheiterte die Implementierung neuer Dynamisierungsmodelle nicht an den Rahmenbedingungen, sondern an der geringen Nachfrage nach solchen Produkten. Die Produktentwickler erhalten vom Vertrieb keinerlei Anfragen bezüglich solcher Produkte. Gäbe es diese in ausreichendem Umfang, würde sich bei bestehenden Rahmenbedingungen, wenn auch finanzmathematisch schwierig, eine ausführbare Lösung finden lassen.

Andererseits sprechen sich weitere Experten durchaus für Veränderungen der Rahmenbedingungen aus. So erklärt ein Experte, dass er sich die Möglichkeit von fonds- und realwertunterlegten Anlageformen während des Rentenbezuges wünschen würde. Dies sei im Moment in Deutschland schwierig, da

die Renten nominal niemals sinken dürften. Ferner wäre es auch wichtig, dass dem Lebensversicherer die Option eröffnet würde, dem Kunden eine höhere Garantie zu versprechen, wenn er diese Garantien am Markt einkaufen würde. Man dürfe zwar bereits heute mehr als einen Höchstrechnungszins von 1,75 v. H. garantieren, dies wäre jedoch mit enormen Kosten verbunden und wäre daher unrentabel. Ein weiterer Experte knüpft an das Gedankenspiel zu alternativen Dynamisierungsmodellen an und wünscht sich eine Möglichkeit inflationsgeschützte und -ungeschützte Rentenversicherungen unterschiedlich bei der Überschussbeteiligung zu berücksichtigen. Dies gehe im Grunde mit einer Lockerung des Gleichbehandlungsgrundsatzes bei der Überschussbeteiligung einher.

4.4.2 Die betriebliche Altersversorgung

Die Mehrheit der Expertengespräche fand zwar zum Bereich der privaten Altersvorsorge statt, dennoch gab es vereinzelt auch Experten aus dem Bereich der betrieblichen Altersversorgung. Zudem haben fast alle Experten des jeweiligen Bereiches auch Informationen und Vergleiche zum anderen Bereich der Altersvorsorge bereitgestellt.

In der betrieblichen Altersvorsorge seien grundsätzlich zwei Formen der Dynamisierung vorgesehen und auch gesetzlich in § 16 BetrAVG fixiert. Es gebe einerseits die Möglichkeit, alle drei Jahre nach der Entwicklung des offiziellen Lebenshaltungskostenindex anzupassen. Andererseits ermögliche es § 16 BetrAVG seit 1999, auf diese Anpassungsform zu verzichten, wenn eine jährliche Steigerung um 1 v. H. garantiert werden würde. Zusätzlich würden alle drei Jahre darüberhinausgehende Überschüsse ausgeschüttet werden.¹²⁶

Die Anpassung nach dem Lebenshaltungskostenindex habe sich aufgrund der schwierigen Kalkulierbarkeit nicht bewährt und würde nur noch in den Altverträgen Verwendung finden. Durchgesetzt hätte sich die jährliche Rentensteigerung um 1 v. H., welche kalku-

lationssicher sei und den Arbeitgebern ausschließlich empfohlen werden würde. Es wäre ein „Bärendienst“, wenn an diesen Rahmenbedingungen Veränderungen vorgenommen werden würden, die teurer wären und daher zu Lasten des Arbeitgebers gehen würden. In diesem Fall würde die Bereitschaft, eine Form der betrieblichen Altersvorsorge für die Arbeitnehmer anzubieten, stark sinken.

4.5 Schlussfolgerungen

Wie im Prinzip nicht anders zu erwarten war, wird von den Experten das bestehende System befürwortet und die Überschussbeteiligung als das Instrument herausgestellt, dass eine Dynamisierung der Rentenzahlungen in der Nacherwerbsphase gewährleisten würde. Trotz dieser prinzipiell konservativen Haltung zeigen sich die Experten offen für Veränderungen. So sind sie optimistisch, dass – wenn sich eine entsprechend große Nachfrage herausbilden würde – sich auch bei den derzeitigen institutionellen und gesetzlichen Rahmenbedingungen Regelungen für eine Dynamisierung der Altersrenten finden lassen würden, die potentiell am Kaufkraft-erhalt orientiert sein könnten. Dies sei allerdings finanzmathematisch prinzipiell sehr schwierig umzusetzen. Dabei wird insbesondere betont, dass das System für den Versicherungsgeber kalkulierbar sein sollte. Regelungen, die dies erschweren, wie beispielsweise eine im Dreijahresrhythmus zu erfolgende Anpassung von Betriebsrenten an den Verbraucherpreisindex, werden kritisch gesehen.

Hervorzuheben ist ferner die Relevanz, die von einigen Experten dem Problembewusstsein der Kunden beigemessen wird. Dies führe aufgrund des mangelnden ökonomischen

¹²⁶ Bei dieser Regelung handelt es sich um eine freiwillige Leistung des jeweiligen Unternehmens, die nicht im BetrAVG bindend vorgesehen ist.

mischen Verständnisses beziehungsweise Grundwissens – in der anglo-amerikanischen Literatur als „financial literacy“ bezeichnet¹²⁷ – zur Wahl eines suboptimalen Auszahlungsmodus. Allerdings weist ein Experte darauf hin, dass dies auch aufgrund der Beratung durch die Außenmitarbeiter mit hervorgerufen sein könnte. Das Verhalten der Kunden lässt sich aber auch prinzipiell durch eine höhere Gegenwartspräferenz erklären.

Interessant ist in diesem Zusammenhang der Hinweis, dass bei Vertragsabschluss und während der Ansparphase die Dynamisierung für die Kunden irrelevant ist und erst in der Auszahlungsphase – wenn man die Zahlungen zur Aufrechterhaltung des Lebenshaltungsniveaus benötigt – die Bedeutung der Dynamisierung erkannt wird – allerdings ist es dann für Maßnahmen zu spät. Prinzipiell deuten somit auch die Aussagen der Experten auf die Relevanz einer Dynamisierung von Alterseinkünften hin – jedoch ohne einen unmittelbaren Bezug zum Ziel der Lebensstandardsicherung beziehungsweise zu den einzelnen Schichten des Altersvorsorge-systems herzustellen.

5. Fazit

Im Folgenden werden die Ergebnisse zusammengeführt und es wird auf einige relevante Problembereiche hingewiesen, die sich aus der Umsetzung der politischen Vorstellungen hinsichtlich des Umbaus des Alterssicherungssystems ergeben. Gemäß diesen soll sich eine Alterssicherung aus Leistungen aus je einer Komponente der drei Schichten Regelsicherung, betriebliche Altersversorgung und private Absicherung zusammensetzen. Vor dem Hintergrund eines durch die Kombination aus Leistungen dieser drei Schichten zu erreichenden Gesamtversorgungsniveaus und dessen Dynamisierung zeigt die Analyse zahlreiche Probleme auf.

Die theoretisch-konzeptionelle Untersuchung verdeutlicht, dass die verschiedenen Systeme der Alterssicherung unterschied-

lichen Logiken folgen und untereinander keinen Bezug aufweisen. Dies betrifft die Systeme sowohl innerhalb der ersten, zweiten und dritten Schicht – eine horizontale Kompatibilität liegt nicht vor – als auch die Systeme unterschiedlicher Schichten – eine vertikale Kompatibilität ist ebenfalls nicht gegeben. Im Ergebnis ist zu konstatieren, dass es keine systemimmanenten Regelungen, aber auch keine externen Mechanismen gibt, die einen horizontalen oder vertikalen Abgleich zwischen den Leistungen der Systeme implizit oder explizit bewirken könnten. Die Systeme sind in sich autonom und reagieren nicht auf Änderungen anderer Formen der Alterssicherung. Damit kann durch die derzeitigen Regelungen das Ziel der Gewährleistung eines spezifischen Niveaus der materiellen Absicherung im Alter im Sinne einer Gesamtversorgung nur eingeschränkt erreicht werden.

Am nächsten kommt diesem Ziel das bifunktionale System der Beamtenversorgung. Allerdings besteht dieses nicht aus zwei Komponenten, wie dies beispielsweise bei den im öffentlichen Dienst beitragspflichtig Beschäftigten im Rahmen der bis 2000 angestrebten Gesamtversorgung der Fall war – bestehend aus Leistungen der GRV und denen der VBL. Vielmehr handelt es sich bei der Beamtenversorgung um ein in sich geschlossenes, monolithisches System.

Die Analyse der konzeptionellen Ausgestaltung zeigt allerdings, dass die GRV, die Alterssicherung für Landwirte und die Beamtenversorgung als einzige Vorsorgesysteme eine Dynamisierung der Leistungen vorgesehen haben, die sich explizit an der Entwicklung entsprechender Einkommen beziehungsweise Löhne orientiert und auch prinzipiell eine jährliche Periodizität der Anpassung vorsieht. Die anderen Systeme der ersten, zweiten oder dritten Schicht enthalten keine derartige Orientierung an der

127 Bucher-Koenen (2010), Van Rooij et al. (2011), Rooij (2008), Hung et al. (2009).

Wohlstandsentwicklung einer spezifischen Bevölkerungsgruppe oder eine Ausrichtung an der Preisentwicklung. Hier wird vielmehr über die prozentuale Beteiligung am wirtschaftlichen Erfolg des jeweiligen einzelnen Alterssicherungssystems – sei es eine Institution der Berufsständischen Versorgung, eine Pensionskasse, eine Lebensversicherung oder ähnliches – potentiell eine „Anpassung“ beziehungsweise „Dynamisierung“ der Leistungen vorgenommen.

So wird von den befragten Vertretern der Versicherungswirtschaft in diesen Systemen zur Zeit die Dynamisierung im Sinne einer Niveauabsicherung als Problem in der Regel nicht wahrgenommen. Die qualitative Analyse verdeutlicht, dass das Problem der Dynamisierung als solches durch die Überschussbeteiligung als abgedeckt angesehen wird. Allerdings äußern sich die Experten dahingehend, dass bei einer entsprechend großen Nachfrage sich auch unter den derzeitigen gegebenen institutionellen und gesetzlichen Rahmenbedingungen Regelungen für eine Dynamisierung der Altersrenten finden lassen würden, die potentiell am Kaufkraft-erhalt orientiert sein könnten. Dabei wird allerdings einschränkend darauf hingewiesen, dass das System für das Versicherungsunternehmen kalkulierbar sein und eine entsprechende Flexibilität aufweisen müsste. Regelungen, die dies erschweren, wie beispielsweise eine im Dreijahresrhythmus zu erfolgende Anpassung an den Verbraucherpreisindex, werden kritisch gesehen.

Die quantitative Analyse anhand prozessproduzierter Daten sowie insbesondere des SOEP verdeutlicht die Wirkungen der entsprechenden Regelungen auf das Niveau der materiellen Absicherung im Alter. Trotz der unbefriedigenden Datenlage – eine Ausnahme bildet hier die GRV – werden die grundlegenden Strukturen der jeweiligen Leistungen deutlich. Dabei zeigt sich, dass im Prinzip – mit Ausnahme der Leistungen der GRV – die Entwicklung der spezifischen Einkünfte in der Nacherwerbsphase von Unstetigkeit geprägt ist. Sowohl die durchschnittlichen Einkünfte aus Systemen der zweiten Schicht, der betrieblichen Altersver-

sorgung, als auch die aus der dritten Schicht, der privaten Alterssicherung, weisen im Zeitablauf keine Kontinuität auf. Die zum Teil beträchtlichen Schwankungen zwischen einzelnen Jahren indizieren eine relativ hohe Unsicherheit beziehungsweise geringe Verlässlichkeit bezogen auf die Niveauabsicherung der materiellen Versorgung.

Die Anpassung der Alterseinkommen in der zweiten und dritten Schicht ist nicht grundsätzlich und übergreifend gesetzlich gesichert und hängt von der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung ab, insbesondere der Finanz- beziehungsweise Kapitalmärkte.¹²⁸ Die gegenwärtige Nichtberücksichtigung der Dynamisierung der Leistungen während der Bezugsphase angesichts der angestrebten wachsenden Bedeutung betrieblicher und privater Vorsorge birgt die Gefahr, dass das Ziel der Gewährleistung eines spezifischen Niveaus der materiellen Absicherung in der Altersphase verfehlt wird.

So zeigt die empirische Analyse, dass die sogenannte „Rentenlücke“,¹²⁹ die sich während der Rentenbezugsphase infolge der Reduzierung des allgemeinen Rentenniveaus sukzessive vergrößert hat, in der Nacherwerbsphase durch die Anpassungen der Leistungen aus der betrieblichen Altersvorsorge und privaten Alterssicherung nicht ausgeglichen wurde.

¹²⁸ Die des Öfteren in der Literatur aufgeführte financial literacy (siehe beispielsweise *Bucher-Koenen* [2010]), das heißt die ökonomische Grundbildung beziehungsweise das Finanzwissen, ist in der Nacherwerbsphase von geringer Relevanz. Dies gilt zwar nicht für die Phase des Anspruchserwerbs, in der die Kenntnis über die Funktionsweise von Systemen sozialer Absicherung bedeutsam ist, es ist angesichts der Finanzkrisen aber darauf zu verweisen, dass selbst Expertenwissen im Vorfeld und im Umgang mit sogenannten Finanzkrisen relativ bedeutungslos war. Der Einzelne ist gegenüber massiven Verwerfungen des Kapitalmarktes im Prinzip machtlos. Bezieher von Alterseinkünften sind auf die in der Vergangenheit erfolgte Altersvorsorge angewiesen. Mögliche Fehlentscheidungen bezüglich der Art oder der Höhe der Altersvorsorge sowie der Anpassung in der Nacherwerbsphase können im Prinzip unabhängig vom Finanzwissen nicht mehr korrigiert oder revidiert werden.

¹²⁹ Deutsche Bank Research (2005).

6. Anhang

Tabelle 13: Der Wertverlust von 500 Euro bei einer durchschnittlichen Inflationsrate von 0 bis 10 v. H. in einem Zeitraum von 5 bis 50 Jahren

Realwert von 500 EUR in ... Jahren								
Prozent	5	10	15	20	25	30	40	50
0	500,00	500,00	500,00	500,00	500,00	500,00	500,00	500,00
1	475,73	452,64	430,67	409,77	389,88	370,96	335,83	304,02
2	452,87	410,17	371,51	336,49	304,77	276,04	226,45	185,76
3	431,30	372,05	320,93	276,84	238,80	205,99	153,28	114,05
4	410,96	337,78	277,63	228,19	187,56	154,16	104,14	70,36
5	391,76	306,96	240,51	188,44	147,65	115,69	71,02	43,60
6	373,63	279,20	208,63	155,90	116,50	87,06	48,61	27,14
7	356,49	254,17	181,22	129,21	92,12	65,68	33,39	16,97
8	340,29	231,60	157,62	107,27	73,01	49,69	23,02	10,66
9	324,97	211,21	137,27	89,22	57,98	37,69	15,92	6,72
10	310,46	192,77	119,70	74,32	46,15	28,65	11,05	4,26

Quelle: Eigene Darstellung und Berechnung.

Fortsetzung von Tabelle 1 auf Seite 14

Zeitraum	Bezeichnung	Formel
Seit 2011	Modifizierte Bruttolohnanpassung inklusive Nachhaltigkeitsfaktor und modifizierter Schutzklausel (§ 68a SGB VI), welche ein unmittelbares Absinken des Rentenwertes ausschließt; unterbliebene Rentenanpassung wird gemäß § 68a mit späteren Rentenerhöhungen verrechnet	Fallunterscheidung 1. $ARW_t > ARW_{t-1}$ 2. $ARW_t = ARW_{t-1}$ 3. $ARW_t < ARW_{t-1}$ Ad 1. a) Keine vorherig Wirksamkeit der Schutzklausel und kein Nachholen der Reduzierung (kein Ausgleichsbedarf) $ARW_t = (ARW_{t-1} \cdot \frac{BE_{t-1}}{BE_{t-2}} \cdot \frac{100 - AVA_{t-1} - RVB_{t-1}}{100 - AVA_{t-2} - RVB_{t-2}}) \cdot \left(1 - \frac{RQ_{t-1}}{RQ_{t-2}}\right) \cdot \alpha + 1$ b) Vorherige Wirksamkeit der Schutzklausel und Nachholen der Reduzierung (Ausgleichsbedarf), die reduzierte Anpassung erstreckt sich über mehrere Jahre* $Anpassungsfaktor_t = \left(\frac{ARW_t}{ARW_{t-1}}\right)$ Falls $Ausgleichsbedarf_t < 1$ $ARW_t = ARW_{t-1} \cdot \left(\frac{\left(\frac{ARW_t}{ARW_{t-1}} - 1\right)}{2} + 1\right)$ $Ausgleichsbedarf_t = Ausgleichsbedarf_{t-1} \cdot \frac{\left(\frac{ARW_t}{ARW_{t-1}}\right)}{2}$ Falls $Ausgleichsbedarf_t > 1$ $ARW_t = ARW_{t-1} \cdot \left(\frac{ARW_t}{ARW_{t-1}}\right) \cdot Ausgleichsbedarf_{t-1}$ Ad 2. Es findet keine Anpassung statt, der aktuelle Rentenwert bleibt unverändert Ad 3. Wirksamkeit der Schutzklausel und Nachholen der Reduzierung (Ausgleichsbedarf), es findet keine Anpassung statt

* Ausführlich ist dies beispielsweise in Steffen (2013), S. 16 f., dargestellt.

7. Literatur

- Aguiar, Mark/Hurst, Erik* (2013): Deconstructing Lifecycle Expenditure. Working Paper. Chicago: University of Chicago.
- Axler, Ingeborg* (2003): Die Anpassung von Betriebsrenten gemäß § 16 BetrAVG. Frankfurt: Peter Lang.
- Blomeyer, Wolfgang/Rolfs, Christian/Otto, Klaus* (2010): Betriebsrentengesetz: Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung. Kommentar. München: Verlag C. H. Beck.
- Böhm, Stefan* (1997): Regel- und Ergänzungssysteme der Alterssicherung im internationalen Vergleich. Eine Analyse der Sicherungsziele und ihrer Realisierung in den Niederlanden, der Schweiz und Deutschland. Frankfurt: Peter Lang.
- Börsch-Supan, Axel* (2005): Risiken im Lebenszyklus, in: Perspektiven der Wirtschaftspolitik 6, Heft 4, S. 449–469.
- Börsch-Supan, Axel/Gasche, Martin/Ziegelmeyer, Michael* (2010): Auswirkungen der Finanzkrise auf die private Altersvorsorge, in: Perspektiven der Wirtschaftspolitik 11, Heft 4, S. 383–406.
- Brachinger, Hans Wolfgang* (2005): Der Euro als Teuro? Die wahrgenommene Inflation in Deutschland, in: Wirtschaft und Statistik 2005, Heft 9, S. 999–1013.
- Brachinger, Hans Wolfgang* (2008a): A new index of perceived inflation. Assumptions, method, and application to Germany, in: Journal of economic psychology 29, Heft 4, S. 433–457.
- Brachinger, Hans Wolfgang* (2008b): Wie stark sind unterschiedliche Bevölkerungsgruppen von der Inflation betroffen?, in: Wirtschaftsdienst 88, Heft 6, S. 358–363.
- Braun, Reiner/Metzger, Heiko* (2007): Trends in der Entwicklung von Vermögen und Vermögenseinnahmen zukünftiger Rentengenerationen. Endbericht für das Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Bonn. empirica Forschung und Beratung. Berlin.
- Breyer, Friedrich* (2010): Rentenversicherung zwischen Nachhaltigkeit und Gerechtigkeit, in: Zeitschrift für die gesamte Versicherungswissenschaft 99, Heft 5, S. 569–583.
- Bucher-Koenen, Tabea* (2010): Financial Literacy, Cognitive Abilities, and Long-term Decision Making. Five Essays on Individual Behavior. Mannheim: Universität Mannheim.
- Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (2011): Entwicklung der Versicherungswirtschaft und der Pensionsfonds. Bonn/Frankfurt: Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.
- Bundesarbeitsgericht (2000): Betriebsrentenanpassung – Eigenkapitalverzinsung. BAG Urteil vom 23.05.2000 – 3 AZR 146/99: Bundesarbeitsgericht.
- Bundesministerium für Arbeit und Soziales (2013): Lebenslagen in Deutschland. Der Vierte Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung. Armuts- und Reichtumsberichterstattung der Bundesregierung. Bericht. Berlin: Bundesministerium für Arbeit und Soziales.
- Bundesregierung (2001): Unterrichtung durch die Bundesregierung. Zweiter Versorgungsbericht der Bundesregierung. Bundestags-Drucksache 14/7220. Berlin: Deutscher Bundestag.
- Bundesregierung (2005): Unterrichtung durch die Bundesregierung. Dritter Versorgungsbericht der Bundesregierung. Bundestags-Drucksache 15/5821. Berlin: Deutscher Bundestag.
- Bundesregierung (2009): Unterrichtung durch die Bundesregierung. Lebenslagen in Deutschland – Dritter Armuts- und Reichtumsbericht. Bundestags-Drucksache 16/9915. Berlin: Deutscher Bundestag.
- Bundesverfassungsgericht (1987): BVerfGE Band 76, 256 – Beamtenversorgung.
- Bundesverfassungsgericht (2005): BVerfG, 2 BvR 1387/02 vom 27.9.2005, Absatz-Nr. (1-158). Karlsruhe, Teil Nr.
- Butterwegge, Christoph/Bosbach, Gerd/Birkwald, Matthias W.* (Hrsg.) (2012): Armut im Alter. Probleme und Perspektiven der sozialen Sicherung. Frankfurt: Campus.
- Claupein, Erika* (1990): Vermögen und Vermögensbildungsprozesse der privaten Haushalte. Berlin: Duncker & Humblot.

- dbb beamtenbund und tarifunion (2010): Übersicht Tarifiergebnisse und Besoldungsanpassungen seit 1990 (Stand 10/2010). Berlin: Bundesleitung des dbb beamtenbund und tarifunion.
- Dedring, Klaus-Heinrich/Deml, Jörg/Döring, Diether/Steffen, Johannes/Zwiener, Rudolf* (2010): Rückkehr zur lebensstandardsichernden und armutsfesten Rente. Friedrich Ebert Stiftung. Berlin: Stiftung, Friedrich Ebert.
- Deisler, Harald* (2008): Die Alterssicherung der Landwirte, in: Ruland, Franz/Rürup, Bert (Hrsg.): Alterssicherung und Besteuerung. Wiesbaden: Gabler, S. 75–88.
- Deist, Uwe/Lange, Michael* (2010): Schnell-einstieg betriebliche Altersversorgung. Freiburg/Berlin/München: Haufe Mediengruppe.
- Deml, Jörg/Haupt, Hanna/Steffen, Johannes* (2008): Solidarität leben statt Altersarmut. Sichere Renten für die Zukunft Hamburg: VSA-Verlag.
- Deutsche Bank Research (2005): Spürbare Rentenlücken trotz Reformen. Aktuelle Themen. Demografie Spezial. Economics. 312. 12. Januar 2005. Frankfurt: Deutsche Bank Research.
- Deutsche Rentenversicherung Bund (2007): Chronik. Wichtige Ereignisse für die Rentenversicherung. Berlin: Deutsche Rentenversicherung Bund.
- Deutsche Rentenversicherung Bund (2008): Gesetzesänderungen Rentenversicherung von 1989 bis 2007, Stand: 1. Oktober 2008. Berlin: Deutsche Rentenversicherung Bund.
- Deutsche Rentenversicherung Bund (Hrsg.) (2009): Rentenversicherung in Zeitreihen. Oktober 2009. DRV-Schriften, 22. Berlin: Deutsche Rentenversicherung Bund.
- Deutsche Rentenversicherung Bund (Hrsg.) (2010a): Rentenversicherung in Zeitreihen 2010. Berlin: Deutsche Rentenversicherung Bund.
- Deutsche Rentenversicherung Bund (Hrsg.) (2010b): VDR Statistik Rentenzugang des Jahres 2009. Statistik der Deutschen Rentenversicherung, 178. Frankfurt: Eigenverlag.
- Deutsche Rentenversicherung Bund (Hrsg.) (2011): Rentenversicherung in Zeitreihen. Oktober 2011. DRV-Schriften, 22, Ausgabe 2011. Berlin: Deutsche Rentenversicherung Bund.
- Deutsche Rentenversicherung Bund (Hrsg.) (2012a): Rentenversicherung in Zahlen 2012. Berlin: Deutsche Rentenversicherung Bund.
- Deutsche Rentenversicherung Bund (Hrsg.) (2012b): Rentenversicherung in Zeitreihen. Oktober 2012. DRV-Schriften, 22, Ausgabe 2012. Berlin: Deutsche Rentenversicherung Bund.
- Deutsche Rentenversicherung Bund (Hrsg.) (2013): Rentenversicherung in Zeitreihen. Oktober 2013. DRV-Schriften, 22, Ausgabe 2013. Berlin: Deutsche Rentenversicherung Bund.
- Deutscher Bundestag (1949): Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juli 2010 (BGBl. I S. 944) geändert worden ist.
- Deutscher Bundestag (2011): Antwort der Bundesregierung auf die Große Anfrage der Abgeordneten Katrin Göring-Eckardt, Dr. Wolfgang Strengmann-Kuhn, Fritz Kuhn, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 17/3139 –. Altersarmut in Deutschland. Bundestags-Drucksache 17/6317. Berlin: Deutscher Bundestag.
- Doetsch, Peter A./Hagemann, Thomas/Oecking, Stefan/Reichenbach, Rita* (2010): Betriebliche Altersversorgung. Ein praktischer Leitfaden. Freiburg/Berlin/München: Haufe Mediengruppe.
- Dräther, Hendrik/Fachinger, Uwe/Oelschläger, Angelika* (2001): Selbständige und ihre Altersvorsorge – Möglichkeiten der Analyse anhand der Mikrozensen und erste Ergebnisse. ZeS-Arbeitspapier 1/01. Bremen: Zentrum für Sozialpolitik.
- Dus, Ivica/Maurer, Raimond* (2007): Leibrenten und/oder Entnahmepläne. Die Gestaltung der Auszahlungsphase in der

- kapitalgedeckten Altersversorgung. Köln: Eigenverlag.
- Fachinger, Uwe* (1994): Lohnentwicklung im Lebensablauf. Empirische Analysen für die Bundesrepublik Deutschland anhand von prozeßproduzierten Längsschnittdaten. Frankfurt – New York: Campus.
- Fachinger, Uwe* (2001a): Einkommensverwendungsentscheidungen von Haushalten. Berlin: Duncker & Humblot.
- Fachinger, Uwe* (2001b): Materielle Ressourcen älterer Menschen – Struktur, Entwicklung und Perspektiven, in: Deutsches Zentrum für Altersfragen (Hrsg.): Expertisen zum 3. Altenbericht der Bundesregierung. Band 2: Erwerbsbiographien und materielle Lebenssituation im Alter. Opladen: Leske + Budrich, S. 131–360.
- Fachinger, Uwe* (2011): Lebensstandardsicherung in der bundesdeutschen Regelsicherung – Zur Frage eines angemessenen Rentenniveaus, in: Deutsche Rentenversicherung Bund (Hrsg.): Dynamisierung von Alterseinkünften im Mehrsäulen-System. Jahrestagung 2011 des Forschungsnetzwerks Alterssicherung (FNA) am 27. und 28. Januar 2011 in Berlin. DRV-Schriften, 94. Bad Homburg: WDV, Gesellschaft für Medien und Kommunikation, S. 49–67.
- Fachinger, Uwe/Himmelreicher, Ralf K./Rehfeld, Uwe G.* (2010): Mikrodaten zur Erforschung der Alterssicherung im 21. Jahrhundert, in: Deutsche Rentenversicherung 65, Heft 2, S. 173–185.
- Fachinger, Uwe/Künemund, Harald/Schulz, Martin F./Unger, Katharina* (2013a): Die Dynamisierung kapitalgedeckter Altersversorgung, in: Wirtschaftsdienst 93, Heft 10, S. 686–694.
- Fachinger, Uwe/Künemund, Harald/Schulz, Martin F./Unger, Katharina* (2013b): Kapitalgedeckte Altersversorgung – Ihr Beitrag zur Lebensstandardsicherung. Arbeitspapier 285. Düsseldorf: Hans-Böckler-Stiftung.
- Faik, Jürgen/Köhler-Rama, Tim* (2009a): Gesetzliche Rentenversicherung: Für eine Rentenanpassung mit Sicherungsziel, in: Wirtschaftsdienst Zeitschrift für Wirtschaftspolitik 89, Heft 9, S. 601–609.
- Faik, Jürgen/Köhler-Rama, Tim* (2009b): Zur Frage der Rentenanpassung: Probleme und Lösungsansätze. FaMa-Diskussionspapier Frankfurt/Main: Neue Frankfurter Sozialforschung.
- Faik, Jürgen/Köhler-Rama, Tim* (2009b): Zur Frage der Rentenanpassung: Probleme und Lösungsansätze. FaMa-Diskussionspapier 3/2009. Frankfurt: FaMa – Neue Frankfurter Sozialforschung.
- Färber, Gisela/Funke, Melanie/Walther, Stefan* (2011): Nachhaltige Finanzierung der Beamtenversorgung. Ökonomische Perspektiven und rechtliche Gestaltungsmöglichkeiten. Berlin: edition sigma.
- Fisher, Jonathan D./Johnson, David S./Marchand, Joseph/Smeeding, Timothy M./Torrey, Barbara Boyle* (2008): The retirement consumption conundrum: Evidence from a consumption survey, in: Economics Letters 99, Heft 3, S. 482–485.
- Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. (GDV) (2011): Statistisches Taschenbuch der Versicherungswirtschaft 2011. Berlin: Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. (GDV).
- Göbel, Dieter* (1984): Der Verlauf der individuellen Einkommensposition im Lebenszyklus in Abhängigkeit von unterschiedlichen Durchschnittseinkommen. Working Paper 159. Frankfurt – Mannheim: Sonderforschungsbereichs 3.
- Göbel, Dieter/Jacobs, Klaus/Meierjürgen, Rüdiger* (1983): Möglichkeiten und Grenzen eines Vergleichs von Einkommensverläufen aus unterschiedlichen Datenquellen – dargestellt am Beispiel der LAVH-Stichprobe und der Franke-Daten. Arbeitspapier 120. Frankfurt – Mannheim: Sonderforschungsbereich 3.
- Goebel, Jan/Grabka, Markus M.* (2011): Zur Entwicklung der Altersarmut in Deutschland, in: DIW Wochenbericht 25, Heft, S. 3–17.
- Hain, Winfried/Weprek, Andrea/Viebrok, Holger* (2011): Bewährte Rentenformel in

- neuem Gewand – ein Vorschlag für eine vereinfachte Anpassungsformel, in: Deutsche Rentenversicherung 66, Heft 3, S. 234–249.
- Haupt, Hanna* (2011): Rentenentwicklung und Altersarmut – Probleme und Tendenzen – Volkssolidarität Bundesverband e. V., Sozialwissenschaftliches Forschungszentrum Berlin-Brandenburg e. V. Berlin.
- Hauser, Richard* (2009): Vorschlag für eine inflationsindexierte Riesterreute, in: Soziale Sicherheit, Heft 5, S. 183–184.
- Hung, Angela A./Parker, Andrew M./Yoong, Joanne K.* (2009): Defining and Measuring Financial Literacy Working Paper WR-708. RAND Corporation.
- Hung, Angela A./Parker, Andrew M./Yoong, Joanne K.* (2009): Defining and Measuring Financial Literacy Working Paper WR-708. Santa Monica, CA: RAND Corporation.
- Hurst, Erik* (2008): The Retirement of a Consumption Puzzle. NBER Working Paper Series 13789, Cambridge, MA: National Bureau of Economic Research.
- Jäger, Manfred* (2007): Rentenlücken in Deutschland, in: IW-Trends – Vierteljahresschrift zur empirischen Wirtschaftsforschung 34, Heft 4, S. 1–14.
- Jung, Michael* (2008): Berufsständische Versorgung, in: Ruland, Franz/Rürup, Bert (Hrsg.): Alterssicherung und Besteuerung. Wiesbaden: Gabler, S. 114–135.
- Klenk, Tanja* (2008): Innovation und Kontinuität. Die Organisationsreform in der gesetzlichen Rentenversicherung. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- König, Alexander/Schradin, Heinrich R.* (1994): Finanzwirtschaftliche Konsequenzen erweiterter Kalkulationsspielräume in der Lebensversicherung, in: Blätter der DGVM 22, Heft 3, S. 515–542.
- Krieger, Björn Harald* (2007): Die Notwendigkeit einer Stärkung der privaten Altersvorsorge in der BRD. Hamburg: Kovac.
- Kröger, Katharina* (2011): Pension adjustment and its problems. A critical overview of the measures, exemplified on the basis of the German pension scheme, in: International Journal of Behavioural and Healthcare Research 2, Heft 4, S. 375–394.
- Krupp, Hans-Jürgen* (1999): Grenzen von Rentenanpassungsformeln, in: Wirtschaftsdienst 79, Heft 8, S. 474–479.
- Krupp, Hans-Jürgen* (2002): Anforderungen an eine gerechte und funktionsfähige Alterssicherung, in: Zeitschrift für die gesamte Versicherungswissenschaft 91, Heft 4, S. 499–512.
- Künemund, Harald/Fachinger, Uwe/Kröger, Katharina/Schmähl, Winfried* (2010): Die Dynamisierung von Altersrenten – Forschungsfragen und Analyseperspektiven in: Deutsche Rentenversicherung 65, Heft 2, S. 327–339.
- Lamnek, Siegfried* (2005): Qualitative Sozialforschung. Weinheim: Psychologie Verlags Union.
- Liebold, Renate/Trinczek, Rainer* (2009): Experteninterview, in: Kühl, Stefan/Strodtholz, Petra/Taffertshofer, Andreas (Hrsg.): Handbuch Methoden der Organisationsforschung: quantitative und qualitative Methoden. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, S. 32–56.
- Loebus, Horst* (1994): Bestimmung einer angemessenen Sterbetafel für Lebensversicherungen mit Todesfallcharakter, in: Blätter der DGVM 21, Heft 4, S. 497–524.
- Lühning, Rolf* (2006): Entwicklung des Leistungsrechts der gesetzlichen Rentenversicherung in der Bundesrepublik Deutschland seit der großen Rentenreform von 1957 (1957–2004). Berlin: Logos.
- Menthe, Andreas* (2005): Sozialversicherungsrechtliche Beurteilung von Gesellschafter-Geschäftsführern einer GmbH, in: Die Angestelltenversicherung 3, Heft 5, S. 125–131.
- Meuser, Michael/Nagel, Ulrike* (2002): Experteninterviews - vielfach erprobt, wenig bedacht, in: Bogner, Alexander/Littig, Beate/Menz, Wolfgang (Hrsg.): Das Experteninterview. Theorie, Methode, Anwendung. Opladen: Leske + Budrich, S. 71–93.
- Meuser, Michael/Nagel, Ulrike* (2009): Das Experteninterview – konzeptionelle Grundlagen und methodische Anlage, in: Pickel, Susanne/Pickel, Gert/Lauth, Hans-Joa-

- chim/Jahn, Detlef (Hrsg.): Methoden der vergleichenden Politik- und Sozialwissenschaft: Neue Entwicklungen und Anwendungen. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, S. 465–479.
- Nguyen, Tristan* (2005): Hat die „Rürup-Rente“ Aussicht auf Erfolg? Munich Business School Working Paper. München: Munich Business School: 1–7.
- Olbricht, Walter/Miller, Klaus* (1994): Entwicklung unternehmenseigener Sterbetafeln, in: Blätter der DGVM 22, Heft 3, S. 501–514.
- Papier, Hans-Jürgen* (2007): Alterssicherung durch berufsständische Versorgungswerke, in: Becker, Ulrich et al. (Hrsg.): Alterssicherung in Deutschland; Festschrift für Franz Ruland zum 65. Geburtstag. Baden-Baden: Nomos, S. 455–476.
- Pensions-Sicherungs-Verein (PSVaG) (2007): Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Insolvenzsicherung der betrieblichen Altersversorgung (AIB), zuletzt geändert durch die Mitgliederversammlung am 04. Juli 2007. Köln, Teil Nr., S. 1–12.
- Petersen, Olaf/Bechtoldt, Markus/Birkel, Stefan* (2012): Teuerungsanpassung der Betriebsrenten in 2012. Anstieg von Lebenshaltungskosten und Nettoeinkommen im Zeitraum 2009/2012 bzw. ab Rentenbeginn, in: Der Betrieb, Heft 4, S. 230–234.
- Rehfeld, Uwe G.* (2011): Berichterstattung zur Alterssicherung und Datengrundlagen, in: Eichenhofer, Eberhard et al. (Hrsg.): Handbuch der gesetzlichen Rentenversicherung SGB VI. Köln: Luchterhand S. 307–339.
- Ruland, Franz* (2008a): Die Beamtenversorgung, in: Ruland, Franz/Rürup, Bert (Hrsg.): Alterssicherung und Besteuerung. Wiesbaden: Gabler, S. 89–113.
- Ruland, Franz* (2008b): Überblick über die Alterssicherung in Deutschland, in: Ruland, Franz/Rürup, Bert (Hrsg.): Alterssicherung und Besteuerung. Wiesbaden: Gabler, S. 15–28.
- Ruland, Franz/Rürup, Bert* (Hrsg.) (2008): Alterssicherung und Besteuerung. Steuerpraxis. Wiesbaden: Gabler Verlag.
- Sachverständigenkommission zur Neuordnung der steuerrechtlichen Behandlung von Altersvorsorgeaufwendungen und Altersbezügen (2003): Abschlussbericht 11.03.2003. Berlin: Bundesministerium der Finanzen.
- Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung (2011): Herausforderungen des demografischen Wandels. Expertise im Auftrag der Bundesregierung. Wiesbaden: Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung.
- Schmähl, Winfried* (1985): Prozeßproduzierte Längsschnittsinformationen zur Einkommensanalyse – Anmerkungen zu den Datenquellen., in: Allgemeines Statistisches Archiv 69, Heft, S. 275–285.
- Schmähl, Winfried* (2004): Paradigm shift in German pension policy: measures aiming at a new public-private mix and their effects, in: Rein, Martin/Schmähl, Winfried (Hrsg.): Rethinking the Welfare State – The Political Economy of Pension Reform. Cheltenham; Northampton: Edward Elgar, S. 153–204.
- Schmähl, Winfried* (2006): Sicherung bei Alter, Invalidität und für Hinterbliebene, in: Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung und Bundesarchiv (Hrsg.): Geschichte der Sozialpolitik in Deutschland seit 1945. Band 3: 1949–1957 Bundesrepublik Deutschland. Bewältigung der Kriegsfolgen, Rückkehr zur sozialpolitischen Normalität. Baden-Baden: Nomos, S. 357–437.
- Schmähl, Winfried* (2007): Die Einführung der Dynamischen Rente im Jahr 1957. Gründe, Ziele und Maßnahmen – zugleich Versuch einer Bilanz nach 50 Jahren, in: Deutsche Rentenversicherung Bund (Hrsg.): Die gesetzliche Rente in Deutschland – 50 Jahre Sicherheit durch Anpassungen. Jahrestagung 2007 des Forschungsnetzwerks Alterssicherung (FNA) am 25. und 26. Januar 2007 in Berlin (Erkner), 73. Berlin: Deutsche Rentenversicherung Bund, S. 9–28.
- Schmähl, Winfried* (2011): Politikberatung und Alterssicherung: Rentenniveau, Al-

- tersarmut und das Rentenversicherungssystem, in: Vierteljahrshefte zur Wirtschaftsforschung 80, Heft 01.2011 Jubiläumsheft, S. 159–174.
- Schmähl, Winfried/Fachinger, Uwe* (1994): Prozeßproduzierte Daten als Grundlage für sozial- und verteilungspolitische Analysen – Einige Erfahrungen mit Daten der Rentenversicherungsträger für Längsschnittdaten, in: Hauser, Richard et al. (Hrsg.): Mikroanalytische Grundlagen der Gesellschaftspolitik: Ergebnisse aus dem gleichnamigen Sonderforschungsbereich an den Universitäten Frankfurt und Mannheim. Band 2: Erhebungsverfahren, Analysemethoden und Mikrosimulation (Deutsche Forschungsgemeinschaft). Berlin: Akademie Verlag, S. 179–200.
- Schmähl, Winfried/Göbel, Dieter* (1983): Lebensinkommensverläufe aus Längsschnittdaten der Rentenversicherungsträger, in: Schmähl, Winfried (Hrsg.): Ansätze der Lebensinkommensanalyse. Tübingen: Mohr, S. 126–172.
- Sozialbeirat (2012): Gutachten des Sozialbeirats zum Rentenversicherungsbericht 2012 und zum Alterssicherungsbericht 2012. Berlin: Sozialbeirat.
- Statistisches Bundesamt (2012): Verdienste und Arbeitskosten. Reallohnindex und Nominallohnindex. Wiesbaden: Statistisches Bundesamt.
- Statistisches Bundesamt (2013): Statistisches Jahrbuch. Deutschland und Internationales. 2013. Wiesbaden: Statistisches Bundesamt.
- Steffen, Johannes* (2002): Die Anpassung der Renten in der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten. Von der Rentenreform 1957 bis zum AVmEG. Manuskript. Bremen.
- Steffen, Johannes* (2010): Die „Dämpfungsfaktoren“ der Rentenanpassung und ihre Wirkung. Hintergrund Sozialpolitik. Bremen: Arbeitnehmerkammer Bremen.
- Steffen, Johannes* (2012): Sozialpolitische Chronik. Die wesentlichen Änderungen in der Arbeitslosen-, Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung sowie bei der Sozialhilfe (HLU) und der Grundsicherung für Arbeitsuchende – von den siebziger Jahren bis heute. Bremen: Arbeitnehmerkammer Bremen.
- Steffen, Johannes* (2013): Die Anpassung der Renten in den Jahren 2003 bis 2013. Zugleich eine Wirkungsanalyse der „Rieser“-Treppe. Berlin: Portal Sozialpolitik.
- van Rooij, Maarten* (2008): Financial Literacy, Retirement Provisions, and Household Portfolio Behavior. Four Empirical Contributions. Utrecht: Universiteit Utrecht.
- van Rooij, Maarten/Lusardi, Annamaria/Alesie, Rob* (2011): Financial literacy and stock market participation, in: Journal of Financial Economics 101, Heft 2, S. 449–472.
- Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (2012): VBL. Die Satzung. 17. Änderung. Januar 2012. Karlsruhe: Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder.
- Viebrok, Holger* (2004): Künftige Einkommenslage im Alter. Expertise für die Sachverständigenkommission für den fünften Altenbericht der Bundesregierung. Bremen: Zentrum für Sozialpolitik.
- Viebrok, Holger/Himmelreicher, Ralf K.* (2001): Verteilungspolitische Aspekte vermehrter privater Altersvorsorge. Arbeitspapier: Zentrum für Sozialpolitik. 17/2001: 1–67.
- Viebrok, Holger/Himmelreicher, Ralf K./Schmähl, Winfried* (2004): Private Altersvorsorge statt gesetzlicher Rente: Wer gewinnt, wer verliert? Beiträge zur Sozial- und Verteilungspolitik. Münster: Lit Verlag: 1-71.
- Wagner, Gert G./Frick, Joachim R./Schupp, Jürgen* (2007): The German Socio-Economic Panel Study (SOEP) – Scope, Evolution and Enhancements, in: Schmollers Jahrbuch 127, Heft 1, S. 139–169.
- Wagner, Gert G./Göbel, Jan/Krause, Peter/Pischner, Rainer/Sieber, I.* (2008): Das Sozio-ökonomische Panel (SOEP): Multidisziplinäres Haushaltspanel und Kohortenstudie für Deutschland – Eine Einführung (für neue Datennutzer) mit einem Ausblick (für erfahrene Anwender), in: AStA Wirtschafts- und Sozialstatistisches Archiv 2, Heft 4, S. 301–328.

- Werding, Martin/Hofmann, Herbert/Reinhard, Hans-Joachim* (2007): Das Rentenmodell der katholischen Verbände – Endbericht. Studie im Auftrag des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen, der Katholischen Arbeitnehmer-Bewegung Deutschlands und des Familienbundes der Katholiken. ifo Forschungsbereich „Sozialpolitik und Arbeitsmärkte“ in Kooperation mit dem Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Sozialrecht. München: ifo Forschungsbereich „Sozialpolitik und Arbeitsmärkte“ in Kooperation mit dem Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Sozialrecht.
- Whitehouse, Edward R.* (2009): Pensions, Purchasing-Power Risk, Inflation and Indexation. OECD Social, Employment and Migration Working Paper 77. Paris: Organisation for Economic Co-operation and Development (OECD).
- Wissenschaftlicher Beirat beim Bundesministerium der Finanzen (2001): Nachhaltige Finanzierung der Renten- und Krankenversicherung. Gutachten des Wissenschaftlichen Beirats beim Bundesministerium der Finanzen. Berlin: Bundesministerium der Finanzen.
- Wissenschaftlicher Beirat beim Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi) (2012): Altersarmut. Gutachten. Berlin/Bonn: Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi).

Herausgeber: Deutsche Rentenversicherung Bund, Geschäftsbereich Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Kommunikation. Verantwortlich für den Gesamtinhalt: Hauptschriftleiter: Dr. Axel Reimann, Schriftleiter: Dr. Dirk von der Heide, Telefon: 030 86589178, Telefax: 030 86589425.

Die Zeitschrift DEUTSCHE RENTENVERSICHERUNG erscheint 4-mal jährlich und ist über die Deutsche Rentenversicherung Bund, Geschäftsbereich Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Kommunikation, – Vertrieb –, Postanschrift: 10704 Berlin, E-Mail: Abo-Service@drv-bund.de, Telefon: 030 86524536, für 21,00 Euro (Ausland 28,00 Euro) inkl. Versandkosten, jährlich zu beziehen, das Einzelheft 5,50 Euro (Ausland 7,00 Euro) inkl. Versandkosten. Das Abonnement kann nur bis zum 30. September für das folgende Jahr gekündigt werden.

Die mit Namen gekennzeichneten Beiträge geben nicht unbedingt die Meinung der Deutschen Rentenversicherung Bund wieder. Für unaufgefordert eingesandte Manuskripte übernehmen wir keine Gewähr. Nachdruck ist unter Quellenangabe nur mit Genehmigung der Schriftleitung zulässig. Satz und Druck: H. Heenemann GmbH & Co. KG, Berlin.

Die DRV-Schriften sind kostenfreie Sonderausgaben der Zeitschrift „Deutsche Rentenversicherung“.

ISBN 978-3-00-047007-3

